AMTSBLATT DER OBERZOLLDIREKTION FÜR DEN THÜRINGISCHEN ZOLL- UND STEUERVEREIN

Thuringian States. Oberzolldirektion für den Thüringischen zoll- und...



Amtsblatt

des

General-Inspektors

des

Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

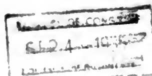
Jahrgang

1887./90

Erfurt.







Register

zum Jahrgange 1887 des Amtsblatts des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer.	Der Cirkular-Verfügung 2c.		Inhalt.	Zu finden unter	
	Datum.	Journal-№		№	Seite.
	1887.				
1.	25. Januar.	504	Bekanntmachung, eine Ausstellung in Breslau betr. . .	1.	1.
2.	3. Februar	649	Dgl., eine Ausstellung in Leipzig betr.	2.	1.
3.	9. ejd.	835	Dgl., eine Ausstellung in Königsberg i. Pr. betr. . . .	3.	1.
4.	11. ejd.	891	Dgl., die Befugnisse einer Steuerstelle betr.	4.	2.
5.	14. März.	1330	Dgl., die Abänderung von Bestimmungen des Niederlage-Regulativs betr.	5.	3.
6.	26. ejd.	1470	Cirkular-Verfügung, die Gestattung der Einfuhr von Trauben der Weinlese, welche in sog. Cisternen- oder Kesselwaggons verpackt sind, betr.	6.	3.
7.	30. ejd.	1489	Bekanntmachung, Zollerleichterung im Veredelungsverkehr mit Roheisen und altem Brucheisen betr.	7.	4.
8.	4. April.	1576	Dgl., die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in den Hohenzollernschen Landen betr.	8.	4.
9.	7. ejd.	1645	Dgl., die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr betr.	9.	6.
10.	9. ejd.	1704	Dgl., eine Ausstellung in Bützow (Mecklenburg) betr. .	10.	6.
11.	15. ejd.	1789	Cirkular-Verfügung, die Denaturirung von Bestellgewerbesalz betr.	11.	7.
12.	29. ejd.	2069	Bekanntmachung, eine Ausstellung in Stettin betr. . .	12.	7.
13.	28. ejd.	2053	Dgl., eine Ausstellung in Königsberg i. Pr. betr. . . .	13.	7.
14.	9. Mai.	2279	Dgl., den Retourwaarenverkehr mit ausländischen, im Inlande veredelten Waaren betr.	14.	8.
15.	9. ejd.	2311	Dgl., eine Ausstellung in Stuttgart betr.	15.	8.
16.	20. ejd.	2497	Cirkular-Verfügung, die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten betr.	16.	9.
17.	7. Juni.	2818	Dgl., die Abänderung verschiedener Tarasätze betr., . .	17.	9.
18.	9. ejd.	2845	Dgl., die Gewichtsfeststellung bei Tabackverwiegungen betr.	18.	10.
19.	10. ejd.	2896	Bekanntmachung, eine Ausstellung in Frankfurt a. M. betr.	19.	10.
20.	22. ejd.	3054	Dgl., Einführung von Waffen und Munition zu dem Bundesschießen in Frankfurt a. M. betr.	20.	10.
21.	29. ejd.	3155	Dgl., die Zollfreiheit von Materialien, Dienstutensilien 2c. für die Eisenbahnen zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn betr.	21.	11.
22.	21. Juli.	3795	Dgl., Ausstellungen in Berlin und Dresden betr. . . .	22.	13.
23.	26. ejd.	3902	Dgl., Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses betr.	23.	14.
24.	27. ejd.	3905	Dgl., Centesimalwaagenbenutzung im Zollabfertigungsverfahren betr.	24.	14.
25.	10. August.	4345	Dgl., Befugnißerweiterung einer Thüringschen Steuerstelle betr.	25.	14.

Laufende Nummer.	Der Cirkular-Verfügung &c. Datum.	Journal-№	Inhalt.	Zu finden unter №	Seite.
	1887.				
26.	13. August.	4369	Bekanntmachung, die Bonifikation für den in auszuführendem Kirschsaft enthaltenen Branntwein betr. . .	26.	15.
27.	19. ejd.	4509	Dgl., die Feststellung des Nettogewichts des in Bassinwagen zur Ausfuhr gelangenden bonifikationsfähigen Branntweins betr.	27.	17.
28.	19. ejd.	4534	Dgl., wegen Abänderung des Regulativs, betr. die zollamtliche Behandlung des Güterverkehrs auf Eisenbahnen	28.	23.
29.	22. ejd.	4620	Dgl., die Ausfuhr von parfümirtem inländischen Branntwein betr.	29.	23.
30.	31. ejd.	4889	Dgl., eine Ausstellung in Luxemburg betr.	30.	25.
31.	2. Septbr.	4831	Dgl., die Ausführung der Reblaus-Konvention betr. . .	31.	25.
32.	8. ejd.	5155	Dgl., die Steuerbonifikation für den in auszuführenden Fruchtsäften enthaltenen Branntwein betr. . . .	32.	26.
33.	10. ejd.	5234	Dgl., eine Ausstellung in Düsseldorf betr.	33.	26.
34.	18. Oktbr.	6539	Dgl., die Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen betr.	34.	27.
35.	20. ejd.	6588	Dgl., ein anderweites Verzeichniß der dem Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden ausländischen Bahnen betr.	35.	27.
36.	20. ejd.	6559	Dgl., die Vervollständigung von Spalte 19 des 1. Theils des Aemter-Verzeichnisses betr.	36.	29.
37.	4. Novbr.	6020	Dgl., die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe für den aus Luxemburg in das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft und umgekehrt versendeten Branntwein betr	37.	30.
38.	4. ejd.	7045	Dgl., den Wegfall der Gebühren bei Branntweindenaturirungen betr.	38.	30.
39.	7. Dezbr.	8121	Dgl., Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntweindenaturirungsmittels betr.	39.	33.
40.	21. ejd.	8515	Dgl., die Beifügung der Zollquittung zu den Ursprungszeugnissen für Waarensendungen nach Rumänien betr.	40.	33.
41.	22. ejd	8496	Dgl., die Nothwendigkeit von Uebergangsscheinen bei Weinsendungen nach Baden betr.	41.	34.
42.	23. ejd.	8499	Dgl., die Aufhebung des Uebergangssteueramtes Lichtenfels betr.	42.	35.

II. Sachregister

Bemerkung. Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

1tes Stück vom Jahre 1887.

№ 1. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Breslau betr., vom 25. Januar 1887. Nr. 504.

Der Breslauer landwirthschaftliche Verein beabsichtigt in der Zeit vom 8. bis 10. Juni d. J. zu Breslau eine Ausstellung und einen Markt land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zu veranstalten; und es ist unter den bekannten Bedingungen für diejenigen Gegenstände, welche zu der gedachten Ausstellung aus dem Auslande ein- und nach beendeter Ausstellung wieder dahin zurückgehen, soweit sie nicht schon an sich tarifmäßig zollfrei sind, Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden, was ich hiermit bekannt mache.

Erfurt, den 25. Januar 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 2. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Leipzig betr., vom 3. Februar 1887. Nr. 649.

Für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, welche zu der in der Zeit vom 27. bis 31. Januar d. J. in Leipzig abgehaltenen internationalen Ausstellung für Volksernährung und Kochkunst vom Ausland eingegangen, und als unverkäuflich wieder dahin zurückgegangen sind, ist unter den bestehenden Bedingungen Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 3. Februar 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 3. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Königsberg i. Pr. betr., vom 9. Februar 1887. Nr. 835.

In den Tagen vom 19. bis incl. 23. Mai d. J. soll in Königsberg i. Pr. eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe in Verbindung mit einer landwirthschaftlichen Thierschau abgehalten werden.

Für die zu dieser Ausstellung aus dem Auslande eingehenden und später wieder zurückgehenden Gegenstände ist, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, unter den bestehenden Bedingungen Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 9. Februar 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 4. Bekanntmachung,

die Befugnisse einer Steuerstelle betr., vom 11. Februar 1887. Nr. 891.

Die Befugniß des Herzoglichen Steueramtes zu Römhild zur Abfertigung und Ertheilung der Ausgangsbescheinigung bei dem mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biere und Branntwein (Spalte 21 des Aemterverzeichnisses Theil I) ist vom 1. Februar d. J. an aufgehoben worden.

Erfurt, den 11. Februar 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. General-Inspektion.

Dem seitherigen Steueraufseher Berkholz in Berlin ist vom 1. Februar c. ab eine Kanzlistenstelle bei der General-Inspektion verliehen.

B. Preußen.

1. Vom 1. Februar c. ab ist der Steueraufseher Lotze von Schwarza nach Stößen und der Grenzaufseher Bullert von Bracht nach Schwarza versetzt.
2. Die erledigte Steueraufseherstelle zu Gefell ist vom 15. Februar d. J. ab dem Grenzaufseher Winkler zu Wehr übertragen.

C. Sachsen-Meiningen.

1., Der Steueraufseher Kleinert in Neuhaus ist am 1. Januar c. definitiv angestellt.

Mittheilung des Herzogl. Feldjägerkommando's vom 7. Januar c.

2. An Stelle des abberufenen Revisionsassistenten Böckler bei dem Herzogl. Salzsteueramte Salzungen ist am 4. Februar c. der Revisionsassistent Goldschmidt in Steinach getreten.

Minist. Reskr. d. d. Meiningen v. 12. Januar 1887.

D. Schwarzburg-Rudolstadt.

Dem Rent- und Steueramtsassistenten Obstfelder in Königsee ist das Prädikat als Rent- und Steueramtsrendant verliehen.

Minist. Reskr. d. d. Rudolstadt v. 11. Dezember 1886.

E. Reuß j. L.

Vom 1. Januar 1887 ab ist der Hauptsteueramtsrendant Fleischmann in Gera zum Revisionsinspektor und Packhofsvorsteher und der Hauptsteueramtskontroleur Höfer das. zum Hauptsteueramtsrendanten ernannt.

Minist. Reskr. d. d. Gera v. 5. Januar 1887.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

2tes Stück vom Jahre 1887.

№ 5. Bekanntmachung,

die Abänderung von Bestimmungen des Niederlage-Regulativs betr., vom 14. März 1887. № 1330.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. Im § 21 Absatz 2 des Niederlage-Regulativs hinter den Worten „zur Ergänzung, Auffüllung" das Wort „Packung" einzuschieben;
2. In dem letzten Absatz des § 23 des nämlichen Regulativs die Worte „sofern sie an sich zollpflichtig" und das vorletzte Wort „tarifmäßigen" zu streichen und am Schluß hinzuzufügen: „und zwar, wenn sie zu dem Nettogewicht der darin verpackt gewesenen Waare gehören, nach dem Zollsatz der letzteren, anderenfalls nach demjenigen Zollsatz, welchem die Umschließungen an sich unterliegen."

Erfurt, den 14. März 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 6. Cirkular-Verfügung,

die Gestattung der Einfuhr von Trauben der Weinlese, welche in sogenannte Cisternen- oder Kesselwaggons verpackt sind betr., vom 26. März 1887. № 1470.

Mit Bezug auf § 3 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 153), wonach Trauben der Weinlese nur eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Rauminhalt von wenigstens 5 Hektolitern haben und derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen, eingeführt werden dürfen, werden die rubrizirten Steuerstellen im Anschlusse an die Cirkular-Verfügung vom 26. Juli 1883 № 3499 davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers auch die Verpackung der Trauben in sogenannten Cisternen- oder Kesselwaggons zuzulassen ist, sofern die Trauben eingestampft und die Waggons derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen.

Erfurt, den 26. März 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 7. Bekanntmachung,

Zollerleichterung im Veredelungsverkehr mit Roheisen und altem Brucheisen betr.,

vom 30. März 1887. № 1489.

Der Bundesrath hat beschlossen, die obersten Landes-Finanz-Behörden zu ermächtigen, daß dieselben zuverlässigen Fabrikanten die Begünstigung der Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 ausnahmsweise auch unter den nachstehenden Bedingungen gewähren dürfen:

1. Die Fabrikverwaltung ist verpflichtet, alles von ihr zu verarbeitende Eisen, das ausländische sowohl wie das inländische, auf ihre Privatniederlage zu nehmen und darin das inländische Eisen getrennt vom ausländischen zu lagern. Das inländische Eisen behält dabei trotz seiner Aufnahme in die Privatniederlage seine Eigenschaft als inländische Waare. Die Anschreibung des ausländischen Eisens erfolgt auf Grund der zollamtlichen Abfertigungspapiere, die des inländischen auf Grund einer von der Fabrikverwaltung unter Beifügung der Fakturen und Frachtbriefe vorzulegenden Anmeldung. Insoweit die Fabrik altes Brucheisen in kleineren Mengen aufkauft, bedarf es einer Anmeldung erst dann, wenn das angekaufte Eisen eine bestimmte Menge erreicht hat, wobei dann das Ankaufsbuch vorzulegen ist.

2. Vor jedem Gußakte hat die Fabrikverwaltung der Steuerbehörde das Gewicht des zur Verarbeitung gelangenden in- und ausländischen Eisens anzumelden. Die Gewichtsangaben werden, ehe das Eisen zum Schmelzofen gebracht wird, amtlich geprüft, worauf die abgemeldeten Mengen im Niederlagekonto abgeschrieben werden.

   Die zur Ausfuhr angemeldeten Waaren werden amtlich verwogen.

3. Der am Schluß eines jeden Vierteljahres vorzunehmenden Abrechnung wird die Annahme zu Grunde gelegt, daß zu den im Laufe des Vierteljahres in das Ausland ausgeführten Fabrikaten ein solcher Prozentsatz von ausländischem Eisen Verwendung gefunden habe, als dem Verhältniß des im Vorjahre im Ganzen in der Fabrik verarbeiteten ausländischen Eisens zu dem während der nämlichen Zeit in derselben verarbeiteten inländischen Eisen entspricht.

   Der Prozentsatz von ausländischem Eisen wird auf Grund der abgegebenen Deklarationen und der sonstigen zollamtlichen Anschreibungen festgestellt.

4. Die Herstellung von besonderen, überwiegend aus inländischem Eisen gefertigten Gußwaaren wird unter der Bedingung zugelassen, daß die betreffenden Gußakte amtlich überwacht und die Fabrikate identifizirt werden. Für diese Gegenstände hat eine abgesonderte Berechnung stattzufinden.

Erfurt, den 30. März 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 8. Bekanntmachung,

die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in den Hohenzollernschen Landen betr.,

vom 4. April 1887. Nr. 1576.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Mai 1884 Nr. 2742 (Amtsblatt S. 17 de 1884) gebe ich hierdurch in Gemäßheit höherer Anweisung anderweit

bekannt, daß vom 1. Oktober v. J. ab das Haupt-Steuer-Amt zu Frankfurt a. M., bezw. der Provinzial-Steuer-Direktor in Cassel, von der fernerweiten Mitwirkung bei der Bearbeitung der die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in den Hohenzollernschen Landen betreffenden Angelegenheiten entbunden, der in Sigmaringen stationirte Ober-Steuer-Kontroleur, unter Uebertragung der Aufsicht über sämmtliche indirekte Abgaben in Hohenzollern an denselben, der Regierung in Sigmaringen direkt unterstellt und bei der Letzteren ein besonderes steuertechnisch ausgebildetes Mitglied und ein in derselben Weise vorgebildeter Bureau-Beamter angestellt worden ist.

Aus Anlaß dieser anderweiten Organisation sind folgende Aenderungen in dem Stande und in den Befugnissen der Amtsstellen in Hohenzollern angeordnet worden:

1. Die Steuerhebestelle in Wald (Klosterwald) wird vom 1. April d. J. ab aufgehoben.

2. Dem Steueramt I. Klasse in Hechingen wird vom 1. April d. J. ab die Befugniß zur zollamtlichen Abfertigung von Postsendungen beigelegt.

3. Die Grenzumgelderei in Hechingen wird vom 1. April d. J. ab aufgehoben und die Erhebung der Uebergangsabgaben, die Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine nebst den sonstigen Geschäften der Grenzumgelderei dem Steueramt in Hechingen übertragen.

4 Die bisher den Oberamts-Sekretären zu Gammertingen, Haigerloch und Sigmaringen übertragen gewesene Verwaltung der Brausteuer ist wiederum den betreffenden Oberämtern zugewiesen. Die in dem Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 und in den Ausführungsbestimmungen zu demselben den Hauptämtern überwiesenen Geschäfte sind der Regierung zugetheilt. Ausgenommen hiervon ist die Genehmigung der Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer, sowie des Bezuges von Bier Seitens eines Fixaten aus anderen Brauereien, worüber für die Folge der Bezirks-Ober-Kontroleur zu Sigmaringen selbstständig zu entscheiden hat.

5 Den Grenzumgeldereien zu Salmendingen, Melchingen, Dettingen, Langenenslingen, Benzingen, Hausen i. K., Owingen, Steinhofen, Wilflingen und Beuron ist die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt.

6. Die Abfertigung von Wein und Malz zur Ausfuhr und die Erledigung der Bezettelungen über die Einfuhr von Wein und Malz werden vom 1. April d. J. ab ausschließlich von den Grenzumgeldereien ausgeführt werden.

Zur Abfertigung von Branntweinausfuhren sind sämmtliche Grenzumgeldereien befugt, zur Abfertigung von Bierausfuhren mit dem Anspruch auf Steuervergütung jedoch nur die Grenzumgeldereien. Gammertingen, Inneringen, Trochtelfingen, Dettensee, Dettingen, Glatt, Esseratsweiler, Beuron, Hitzkofen, Laiz, Langenenslingen, Ostrach, Sigmaringen, Thalheim, Bilsingen und Wald, sowie das Steueramt I. Klasse zu Hechingen.

Erfurt, den 4. April 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 9. Bekanntmachung,

die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr betreffend,
vom 7. April 1887. Nr. 1645.

Die betheiligten Amtsstellen verweise ich zur Nachachtung auf die in Nr. 11 des Centralblattes für das deutsche Reich S. 69 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. März cr. betreffend die Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, wonach die Bestimmungen in den §§ 6—9 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen eine Abänderung erfahren.

Erfurt, den 7. April 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 10. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Bützow (Mecklenburg) betr., vom 9. April 1887. Nr. 1704.

In Bützow wird am 16. und 17. Juni d. J. eine Thierschau und Maschinenausstellung abgehalten werden, zu welcher auch ausländische Gegenstände unter den bekannten Voraussetzungen zollfrei ein- beziehungsw. wieder ausgeführt werden können. Bemerkt wird hierbei, daß zur Ausführung der Grundsätze über die Zollbefreiung der ausländischen Gegenstände in Bützow eine Zollstelle unter der Bezeichnung „Großherzogliches Haupt-Steuer-Amt Güstrow, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe in Bützow" errichtet und mit der Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I versehen werden soll.

Erfurt, den 9. April 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. Sachsen-Weimar.

Der Steueraufseher Faulwetter in Weimar ist am 1. März d. J. als Salzsteueramtsassistent und Salzsteueraufseher bei dem neuerrichteten Salzwerke in Stotternheim angestellt.

Minist. Reskr. d. d. Weimar, 9. März 1887.

B. Sachsen-Altenburg.

Der Steueraufseher Vogel in Ehrenhain ist am 1. April d. J. nach Kahla an Stelle des verstorbenen Steueraufsehers Fahr versetzt. Vom gleichen Zeitpunkte ab ist die erledigte Steueraufseherstelle in Ehrenhain dem Steuerdienstaspiranten Jäger verliehen.

Minist. Reskr. d. d. Altenburg, 1. April 1887.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

3tes Stück vom Jahre 1887.

№ 11. Cirkularverfügung,

die Denaturirung von Bestellgewerbesalz betr., vom 15. April 1887. № 1789.

Nach neuerem Bundesrathsbeschlusse kann die Denaturirung von Bestellgewerbesalz in den Fällen und nach Maßgabe der Cirkularverfügungen vom 29. November 1876 Nr. 7931 und vom 29. Juli 1885 Nr. 3772 auch bei den Zoll- und Steuerstellen gestattet werden: die Genehmigung ist von derjenigen Direktivbehörde zu ertheilen, die für die Steuerstelle, bei welcher die Denaturation erfolgen soll, zuständig ist.

Erfurt, den 15. April 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 12. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Stettin betr., vom 29. April 1887. № 2069.

In Stettin wird in der Zeit vom 19.—22. Juni c. eine Ausstellung von Maschinen, Geräthschaften, Bedarfsartikeln und Erzeugnissen der Bäckerei, Konditorei und Pfefferküchlerei abgehalten. Den zu dieser Ausstellung ein- bezieh. wieder ausgehenden ausländischen Gegenständen ist, soweit dieselben die Festhaltung der Identität zulassen, Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden, was ich hiermit bekannt gebe.

Erfurt, den 29. April 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 13. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Königsberg i./Pr. betr., vom 28. April 1887. № 2053.

Der Samländische Jagd-Schutzverein beabsichtigt, in der Zeit vom 7.—10 Mai d. J. zu Königsberg i. Pr. eine Ausstellung zu veranstalten. Zu derselben können auch ausländische Gegenstände, soweit sie nicht schon an sich tarifmäßig zollfrei sind, unter den bestehenden Voraussetzungen zollfrei ein- bezieh. wieder ausgehen, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 28. April 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 14. Bekanntmachung,

den Retourwaarenverkehr mit ausländischen, im Inlande veredelten Waaren betr., vom 9. Mai 1887. № 2279.

Der Bundesrath hat beschlossen zu genehmigen, daß Waaren ausländischen Ursprungs, welche im Zollinlande unter zollvormerklicher Behandlung eine Veredelung erfahren haben, als Retourwaaren (§ 113 des Vereinszollgesetzes) unter Wiederbelastung mit dem beim Eingang zur Veredelung vorgemerkten Zollanspruch zum Wiedereingang abgelassen werden können.

Erfurt, den 9. Mai 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 15. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Stuttgart betr., vom 9. Mai 1887. № 2311.

In Stuttgart wird mit der am 13 bis 15. September d. J. abzuhaltenden 32. Wanderversammlung deutscher und österreichischer Bienenzüchter eine Ausstellung von Geräthen und Produkten der Bienenzucht verbunden werden, und ist für die zu dieser Ausstellung aus dem Auslande ein- bez. von derselben wieder zurückgehenden Gegenstände, soweit dieselben nicht schon an sich tarifmäßig zollfrei sind, Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 9. Mai 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. General-Inspektion.

Von den beim Thüring. Zoll- und Handelsverein betheiligten Regierungen ist der Herzogl. Sachsen-Altenburgische Ober-Regierungs-Rath Dr. jur. Geutebrück zum ersten Amtsgehülfen, der Großh. Sächs. Regierungs-Assessor Dr. jur. Pohle zum zweiten Amtsgehülfen des General-Inspektors des genannten Vereins ernannt worden.

B. Sachsen-Weimar.

An Stelle des Rechnungsamtsassistenten Reichardt bei der Großh. Steuerrezeptur in Gerstungen ist der seitherige Kämmereikassirer Kleinert in Eisenach getreten.

C. Sachsen-Meiningen.

1. Am 1. Mai d. J. ist der Steueraufseher Jahn von Judenbach nach Heldburg und der Steueraufseher Strecker von Meiningen nach Judenbach versetzt. Dem neu eintretenden Steueraufseher Stößel ist die Aufsichtsstation Meiningen überwiesen.

   Mittheilung des Herzogl. Feldjäger-Commandos vom 27. April 1887.

2. An Stelle des abberufenen Revisionsassistenten Göpfert in Ritschenhausen tritt am 1. Juni d. J. der Revisionsassistent Greiner in Meiningen.

   Minist. Reskr. d. d. Meiningen, vom 12. Mai 1887.

D. Reuß ä. L.

Die durch Versetzung des Steueraufsehers und Hülfsarbeiters Klopfer beim Fürstlichen Steueramte in Zeulenroda erledigte Stelle ist dem Steueraufseher Braun aus Greiz vom 1. April d. J. übertragen.

Reskript der Fürstlichen Landesregierung d. d. Greiz, 18. April 1887.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

4tes Stück vom Jahre 1887.

№ 16. Cirkular-Verfügung,

die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten betr., vom 20. Mai 1887. Nr. 2497.

Im Anschlusse an die Cirkular-Verfügung vom 26. Juli 1883 Nr. 3499 und die am 11. desselben Monats ausgegebene Nummer 13 des Reichsgesetzblattes werden die rubrizirten Steuerstellen auf die am 12. April cr. ausgegebene Nummer 13 des Reichsgesetzblattes nachachtlich verwiesen, welche eine hiernach mit dem 26. April cr. in Kraft getretene Allerhöchste Verordnung vom 7. April cr., betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten, enthält und durch welche die Vorschrift in § 2 der Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 153) aufgehoben wird.

Erfurt, den 20. Mai 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 17. Cirkular-Verfügung,

die Abänderung verschiedener Tarasätze betr., vom 7. Juni 1887. Nr. 2818.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12. v. M. — § 268 der Protokolle — beschlossen, daß vom 1. Juli cr. in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachfolgenden Aenderungen einzutreten haben:

Tarasätze

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände	Art der Umschließung.	Tarasätze Prozente des Bruttogewichts Bisher.	Tarasätze Prozente des Bruttogewichts Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	22 a 3. und 4.	Leinengarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht 2c.: über Nr. 20 englisch.	Ballen.	6	2
	22 b.	Desgleichen, gefärbt, bedruckt, gebleicht 2c.			
2.	25m.1.	Roher Kaffee	Kisten von weichem Holz unter 200 kg.	17	16
3.	25p. 1.	Citronat (Orangeat), Succade.	Kisten.	20	14

Die Zolltarife sind in ihrer letzten Spalte alsbald entsprechend abzuändern.

Erfurt, den 7. Juni 1887. Der General-Inspektor: J. V. Gentebrück.

№ 18. Cirkular-Verfügung,

die Gewichtsfeststellung bei Tabackverwiegungen betr., vom 9. Juni 1887. Nr. 2845.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 20. v. Mts. — § 286 der Protokolle — sind die Direktivbehörden in Ergänzung der Bestimmungen im § 23 Ziffer 4 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabacks, ermächtigt worden, soweit sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, zu gestatten, daß bei der Verwiegung des Tabacks

1. auch für ungleichartige Umschließungen und Schnüre die Feststellung des Gewichts auf Grund von Probeverwiegungen stattfindet,
2. auch Gewichtsmengen von 0,05 **kg** oder mehr, jedoch höchstens von 0,5 **kg**. außer Betracht bleiben.

Erfurt, den 9. Juni 1887. Der General-Inspektor: J. V. Gentebrück

---

№ 19. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Frankfurt a/M. betr., vom 10. Juni 1887. Nr. 2896.

Die deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft veranstaltet in der Zeit vom 9. bis incl. 14. d. M. in Frankfurt a/M. eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe u. s. w. Für die zu dieser Ausstellung aus dem Auslande ein- und später wieder dahin zurückgehenden Gegenstände ist unter den bestehenden Voraussetzungen Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 10. Juni 1887. Der General-Inspektor: J. V. Gentebrück.

№ 20. Bekanntmachung,

Einführung von Waffen und Munition zu dem Bundesschießen in Frankfurt a./M. betr., vom 22. Juni 1887. Nr. 3054.

Nach einem Bundesrathsbeschlusse sollen diejenigen Waffen und die Munition, welche ausländische Theilnehmer an dem vom 3. bis 10. Juli c. in Frankfurt a. M. stattfindenden **IX.** deutschen Bundes- und Jubiläumsschießen mit sich führen, oder sich voraus- oder nachsenden lassen, als Reisegeräth nach Nr. 4 § 5 des Tarifgesetzes zollfrei abgelassen werden, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 22. Juni 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

3tes Stück vom Jahre 1887.

№ 21. Bekanntmachung,

die Zollfreiheit von Materialien, Dienstutensilien 2c. für die Eisenbahnen zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn betr., vom 29. Juni 1887. Nr. 3155.

Der Bundesrath hat beschlossen,

1. die im Gesetz, betreffend einen Zusatz zum § 5 des Zolltarifgesetzes, vom 18. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) vorgesehene Zollfreiheit für die daselbst unter a bis c bezeichneten Gegenstände, rücksichtlich der in der Anlage aufgeführten Eisenbahnverbindungen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn zu gewähren;
2. sich damit einverstanden zu erklären, daß zollfrei abzulassende Materialien zum Bau 2c. gemeinschaftlicher Eisenbahnstationen bei der Ein- und Ausfuhr von der Verpflichtung zur Anmeldung nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) befreit bleiben.

Die vorstehend sub 1 erwähnte Anlage verzeichnet folgende Eisenbahnverbindungen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn mit einer innerhalb des deutschen Zollgebiets belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstation.

I. Bayerisch-Oesterreichische Landesgrenze.*)

№	Eisenbahnverbindung.	Grenz- und Betriebswechselstation.	Verwaltung.	Bemerkungen.
1.	Lindau — Landesgrenze.	Lindau.	K. u. K. Oesterreich. Staatsbahn.	
2.	Simbach — Landesgrenze.	Simbach.	K. u. K. Oesterreich. Staatsbahn.	
3.	Passau — Landesgrenze.	Passau.	K. u. K. Oesterreich. Staatsbahn.	Vgl. Artikel 11 des Staatsvertrages zwischen Bayern u. Oesterreich v. 21. April 1856.
4.	Furth i. W. — Landesgrenze.	Furth i. W.	Böhmische Westbahn.	Vgl. Artikel II (letzter Absatz) der Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich vom 20. September 1858.

*) Anmerkung. Der Anschluß bei Eisenstein kommt nicht in Betracht, weil der Bahnhof daselbst von der Landesgrenze durchschnitten wird.

II. Sächsisch-Oesterreichische Landesgrenze.

№	Eisenbahn-verbindung.	Grenz- und Betriebswechsel-station.	Verwaltung.	Bemerkungen.
5.	Klingenthal — Landesgrenze. (Strecke Klingenthal-Graßlitz).	Klingenthal.	Buschtiehrader Eisenbahn.	
6.	Reitzenhain — Landesgrenze. (Strecke Reitzenhain-Krima).	Sächs. Reitzenhain.	Buschtiehrader Eisenbahn.	
7.	(Bienenmühle). Moldau — Landesgrenze.	Moldau.	Prag-Duxer Eisenbahn.	Die Grenzstation Moldau liegt zum größeren Theil auf böhmischem Gebiet; jedoch befinden sich auf sächsischem Gebiet Gleis- und Weichenanlagen.
8.	Ebersbach — Landesgrenze. (Strecke Ebersbach-Georgswalde-Rumburg.	Ebersbach.	Böhmische Nordbahn.	

III. Preußisch-Oesterreichische Landesgrenze.

№	Eisenbahn-verbindung.	Grenz- und Betriebswechsel-station.	Verwaltung.	Bemerkungen.
9.	Seidenberg — Landesgrenze.	Seidenberg.	K. u. K. Oesterreich. Privilegirte Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.	Vergl. Staatsvertrag vom 21. Mai 1872 (Preußische Gesetz-Samml. S. 353).
10.	Lieban — Landesgrenze.	Lieban.	K. u. K. Oesterreich. Privilegirte Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.	Vergl. Staatsvertrag vom 5. August 1867 (Preußische Gesetz-Samml. S. 1765).

Noch III. Preußisch-Oesterreichische Landesgrenze.

№	Eisenbahn-verbindung.	Grenz- und Betriebswechsel-station.	Verwaltung.	Bemerkungen.
11.	Mittelsteine — Landesgrenze.	Mittelsteine.	K. u. K. Privilegirte Oesterreich-Ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.	Vergl. Staatsvertrag vom 14. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 198). Noch im Bau begriffen. Die Station Mittelsteine und die Strecke bis zur Landesgrenze wird von der K. u. K. Privilegirten Oesterreich-Ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft mit benutzt werden.
12.	Mittelwalde — Landesgrenze.	Mittelwalde.	Oesterreichische Nordwestbahn.	Vergl. Staatsvertrag vom 5. August 1867 (Preußische Gesetz-Samml. S. 1765).
13.	Ziegenhals — Landesgrenze.	Ziegenhals.	Mährisch-Schlesische Centralbahn.	Vergl. Staatsvertrag vom 21. Mai 1872 (Preußische Gesetz-Samml. S. 362).
14.	Myslowitz — Landesgrenze.	Myslowitz.	Kaiser Ferdinand Nordbahn.	Vergl. Vertrag zwischen der Königl. Direktion der Oberschlesischen Bahn zu Breslau und der Direktion der Kaiser Ferdinand Nordbahn zu Wien vom 30. Mai 1864.

Erfurt, den 29. Juni 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 22. Bekanntmachung,

Ausstellungen in Berlin und Dresden betr., vom 21. Juli 1887. Nr. 3795.

In Berlin wird Seitens der Königlichen Akademie der Künste in diesem Jahre eine am 31. d. M. zu eröffnende Kunstausstellung, und in Dresden in der Zeit vom 13. bis 21. August d. J. eine Ausstellung von Erzeugnissen und Bedarfsartikeln der Bäckerei, Konditorei und verwandter Gewerbe veranstaltet.

Zu diesen Ausstellungen können auch ausländische zollpflichtige Gegenstände unter den bekannten Voraussetzungen zollfrei ein- bezw. wieder ausgeführt werden, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 21. Juli 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 23. Bekanntmachung,

Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses betr., vom 26. Juli 1887. Nr. 3902.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7. d. Mts. beschlossen:

1. in dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif
   a. den Artikel „Cigarrenkistenbretter“,
   b. bei dem Artikel „Fourniere“ am Schluß der zugehörigen Anmerkung den Hinweis „(S. dagegen Cigarrenkistenbretter)“

   zu streichen,
2. diese Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses mit dem 1. August d. J. in Kraft treten zu lassen.

Hierbei wird bemerkt, daß materiell durch den vorgedachten Beschluß nur dahin eine Aenderung gegen den jetzigen Zustand herbeigeführt wird, daß abgesehen von Cigarrenkistenbrettern aus Cederholz, welche nach Anmerkung 1 und c. 2 und 3 der Nr. 13 des Tarifs zu verzollen sind, gebeizte Cigarrenkistenbretter der Nr. 13f. des Tarifs und ungebeizte, wenn sie nicht mehr als $2^1/_2$ mm dick sind, der Nr. 13e. des Tarifs zugewiesen werden, daß aber Cigarrenkistenbretter in der Größe zugeschnitten, wie sie zur Herstellung von Cigarrenkisten verwendet werden, auch künftig als Bretter und nicht als Holzwaare zu tarifiren sind und daß materiell die jetzige Anmerkung im amtlichen Waarenverzeichnisse zu „Cigarrenkistenbretter“ in Gültigkeit bleibt.

Erfurt, den 26. Juli 1887. Der General-Inspektor: J. V. Gentebrück.

№ 24. Bekanntmachung,

Centesimalwaagenbenutzung im Zollabfertigungsverfahren betr.,
vom 27. Juli 1887. Nr. 3905.

Der Bundesrath hat beschlossen, daß im letzten Satz von Ziffer 1 der Bestimmungen, betr. die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern (diesseitiges Amtsblatt 1883. S. 12) hinter dem Wort „Schwere“ eingeschaltet werde: „oder sonstiger besonderer Umstände.“

Erfurt, den 27. Juli 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 25. Bekanntmachung,

Befugnißerweiterung einer Thüringschen Steuerstelle betr., vom 10. August 1887. Nr. 4345.

Dem Herzoglichen Steueramte in Hildburghausen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Petroleum, Pos. 29 des Zolltarifs, ertheilt worden.

Erfurt, den 10. August 1887. Der General-Inspektor: J. V. Gentebrück.

№ 26. Bekanntmachung,

die Bonifikation für den in auszuführendem Kirschsaft enthaltenen Branntwein betr.,

vom 13. August 1887. Nr. 4369.

Den inländischen Kirschsaftfabrikanten und Händlern kann für den Branntwein, welcher in dem von ihnen in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September d. Js. aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführten Kirschsaft enthalten ist, sofern die auf einmal ausgeführte Menge des Kirschsaftes mindestens 1 hl. beträgt, die in § 46 Absatz 3b des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni d. J. festgesetzte Steuervergütung gewährt werden, was mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Kirschsaftes die Hauptzollämter zu Bremen und Hamburg und die Hauptsteuerämter zu Stettin und Posen befugt sind und daß die Gewährung der Steuervergütung an die Bedingung, daß der auszuführende Kirschsaft einen Minimalalkoholgehalt habe, nicht geknüpft ist.

Die Bestimmung des § 6 Absatz 5 der Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehalts und der Menge des Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, vom 3. Juli 1867 ist für die Abfertigung von Kirschsaft folgendermaßen modifizirt worden. Bei mehreren annähernd gleich großen Gebinden braucht die Alkoholstärke nicht für jedes Gebinde gesondert ermittelt zu werden, vielmehr kann der der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legende Alkoholgehalt von dem Durchschnittsinhalte der Gebinde in der Weise ermittelt werden, daß aus jedem Gebinde 1 Liter Kirschsaft entnommen und sodann von diesen in ein Gefäß zusammen geschütteten Mengen nach gehöriger Durchrührung eine Probe von 100 ccm. auf dem Meßapparate untersucht wird.

Erfurt, den 13. August 1887. Der General-Inspektor: J. V. Geutebrück.

Personalien.

A. General-Inspektion.

Dem ersten Amtsgehülfen des General-Inspektors, Oberregierungsrath Dr. j. Geutebrück, ist von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz II. Klasse verliehen.

B. Preußen.

1. Dem Steueraufseher Schönemeyer zu Herrenbreitungen ist vom 1. Juli d. J. ab die Stelle eines Steueraufsehers in Neuhaldensleben und die erledigte Steueraufseherstelle in Herrenbreitungen vom gleichen Zeitpunkte ab dem Steueraufseher Schneider zu Anleben verliehen.

2. Der Rübenzuckersteueraufseher Bunzeck in Walschleben ist am 1. Septbr. d. J. in gleicher Eigenschaft nach Straußfurt und der Grenzaufseher Schlister in Geestendorf als Rübenzuckersteueraufseher nach Walschleben versetzt.

C. Sachsen-Weimar.

1. Dem Obersteuerkontroleur Flintzer in Eisenach ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog die Dienstbezeichnung „Steuer-Inspektor" verliehen.

Minist. Reskr. d. d. Weimar vom 3. Juli 1887.

2. Am 1. September d. J. findet die Versetzung des Steueraufsehers Hähnert in Blankenhain als Verwiegungsbeamter nach Allstedt und des Steueraufsehers Müller in Stotternheim als berittener Steueraufseher nach Blankenhain statt; am 1. Oktober d. J. wird der Steueraufseher Rehe in Vacha in gleicher Eigenschaft nach Weimar und der mit der einstweiligen Verwaltung einer Steueraufseherstelle daselbst betraute Steueraufseher Roland in gleicher Eigenschaft nach Vacha versetzt.

Minist. Reskr. d. d. Weimar vom 15. Juni 1887.

3. Der Rechnungsamtmann Hoffmann in Geisa ist gestorben.

4. Dem Stellenanwärter, Vicefeldwebel Nebelung ist vom 1. Septbr. d. J. ab die Steueraufseherstelle in Stotternheim provisorisch übertragen.

Minist. Reskr. d. d. Weimar vom 12. August 1887.

D. Sachsen-Meiningen.

1. Am 25. Juni d. J. hat zwischen den berittenen Steueraufsehern Koch in Saalfeld und Brückner in Salzungen ein Stellentausch stattgefunden.

Mittheilung des Herzogl. Feldjäger-Kommandos vom 15. Juni 1887.

2. Die Revisionsassistenten Kämmer in Wasungen und Rost in Meiningen sind dem Uebergangssteueramte in Ritschenhausen an Stelle der nach Pößneck resp. nach Wasungen versetzten Revisionsassistenten Greiner und Müller überwiesen.

Minist. Reskr. d. d. Meiningen vom 4. und 13. Juli 1887.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt
des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

6tes Stück vom Jahre 1887.

№ 27. Bekanntmachung

wegen Feststellung des Nettogewichts des in Bassinwagen zur Ausfuhr gelangenden bonifikationsfähigen Branntweins, vom 19. August 1887. Nr. 4509.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7. v. M. (§ 419 der Protokolle) beschlossen, daß unter den nachstehend zu 1—7 aufgeführten Bedingungen das Nettogewicht des in Bassinwagen zur Ausfuhr gelangenden Branntweins, für welchen die Steuervergütung beansprucht wird, durch Verwiegung der Wagen im leeren und gefüllten Zustande mittelst der Centesimalwaage festgestellt werden darf.

1. Die Centesimalwaagen dürfen nur in geaichtem Zustande zur Verwiegung der Bassinwagen zugelassen werden.

   Bei starkem Winde oder Regen ist zum Schutz gegen die Beeinflussung der Wiegung durch die Witterung über der Brücke der Waage während der Verwiegung eine zeltartige, nöthigenfalls durch Vorhänge, Einstellbretter u. s. w. dichter zu schließende Ueberdachung anzubringen.

2. Die zur Verwiegung bei steuerlichen Abfertigungen in den Betriebsräumen der Fabrikanten zu benutzenden Gewichtsstücke sind unter amtlichem Verschluß oder doch unter Separatverschluß des Fabrikinhabers zu halten.

3. Vor jeder steuerlichen Abfertigung eines Bassinwagens ist das richtige Funktioniren der Waage durch Probebelastung ihrer Brücke zu prüfen.

   Außerdem ist jede einzelne Wiegung eines Bassinwagens mindestens einmal in der Art zu wiederholen, daß der Wagen nach erfolgter Tara- beziehungsweise Bruttoverwiegung von der Brücke der Waage ganz heruntergefahren, demnächst von Neuem auf die Brücke — und zwar thunlichst auf dieselbe Stelle derselben — gebracht und nochmals verwogen wird. Differiren hierbei die Ergebnisse der wiederholten Verwiegungen entweder des leeren oder des gefüllten Bassinwagens, oder auch in beiden Fällen unter einander um mehr als ein Tausendstel des kleinsten der ermittelten Gewichte, so ist die Waage als unbrauchbar zu erachten, und muß die amtliche Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins alsdann in der bisherigen Weise (Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli 1885) bewirkt werden. Sind dagegen Differenzen von dem gedachten Gewichtswerth nicht vorhanden, so ist der Mittelwerth der zusammengehörigen Verwiegungsergebnisse für die steuerliche Abfertigung maßgebend.

4. Behufs Feststellung der Alkoholstärke ist die Füllung des Bassinwagens nach näherer Anordnung der Steuerbehörde gehörig durchzuführen, und sind unmittelbar darauf zwei oder drei Proben derselben aus verschiedenen Höhen des Bassinwagens zu entnehmen.
5. Ueber die Beschaffenheit des zu benutzenden Bassinwagens, insbesondere über alle Oeffnungen und Zübehörstücke sind in der von dem Versender nach einem bestimmten, bei den betreffenden Steuerstellen zu ersehenden Muster (cf. auch diesjähriges Reichscentralblatt Nr. 31 Seite 315) abzugebenden Anmeldung genaue Angaben zu machen.
6. An der Abfertigung des Branntweins hat in der Regel ein Oberbeamter der Steuerverwaltung, bis der Wagen unter amtlichen Verschluß genommen ist, Theil zu nehmen. Nach der Verschlußanlage ist der Wagen, falls die Abfertigung nicht schon auf der Eisenbahnstation erfolgt, sofort unter Beamtenbegleitung zur Eisenbahn zu befördern.
7. Die von der Steuerbehörde für nöthig erachteten besonderen Vorrichtungen (Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 4) haben die Versender auf ihre Kosten herzustellen.

Vorstehender Bundesrathsbeschluß wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß der Steuerstelle, welche an der Grenze des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft den Ausgang des Branntweins zu bescheinigen hat, das Recht gewahrt bleibt, ausnahmsweise von der Richtigkeit des Bruttogewichts des ausgehenden Wagens und nach der Abnahme des Verschlusses auch von der festgestellten Stärke des ausgehenden Branntweins Ueberzeugung zu nehmen.

Formulare zu den Anmeldungen der Versender nach dem bei Ziffer 5 vorstehend erwähnten Muster können demnächst von hier gegen Ersatz des Kostenpreises bezogen werden.

B

Ebenso wird in der Kürze ein neues Formular zum Abfertigungsregister (cfr. Anlage **B**) fertiggestellt werden. Bis zur Lieferung des letzteren Formulars haben die betreffenden Steuerstellen das neue Muster des Registers mit der Feder anzulegen und als Fortsetzung ihres Abfertigungsregisters für das laufende Etatsjahr und in gleicher Weise auch den demnächst gelieferten Druck zu benutzen.

A. C. D.

Ferner sind Muster zum Anmelderegister, zum Ausgangsregister und zur monatlichen Nachweisung der Branntwein-Ausfuhren und der dafür zu gewährenden Steuervergütungen, entsprechend den weiteren Anlagen **A. C.** und **D.** von den Steuerstellen mit der Feder zu ändern. Die Aenderungen sind so unwesentlich, daß die vorhandenen Vorräthe an Formular zunächst noch aufgebraucht werden können.

Die im Neudruck begriffenen Conradi'schen Tabellen „zur Bestimmung der Litermenge des Branntweins nach Gewicht" werden eine Einrichtung erhalten, daß darnach die Litermengen auch des in Bassinwagen zur Versendung gelangenden Branntweins werden festgestellt werden können. Insoweit schon vor der Lieferung der neuen Tabellenausgabe Ausfuhrabfertigungen der fraglichen Art erforderlich werden, sind die dem zu ermittelnden Nettogewicht entsprechenden Litermengen des Branntweins einstweilen durch Zuhülfenahme einfacher Rechnung, wie sie nach Ziffer 5 des Vorworts der gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Tabellen für gewisse Fälle ohnehin erforderlich ist, festzustellen, und ist darüber, wie diese Berechnung vorgenommen ist, von den Abfertigungsbeamten jedesmal im Revisionsbefund ein kurzer Vermerk zu machen.

Erfurt, den 19. August 1887. Der General-Inspektor: J. B. Geutebrück.

A.

Anmeldungs-Register

des

.... Amtes zu .... für das Etatsjahr 18....

über

inländischen Branntwein, welcher mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden soll.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders: Name.	Des Versenders: Stand.	Des Versenders: Wohnort.	Summarische Angabe der Menge des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins nach: Gebindezahl bezw. Anzahl der Bassinwagen.	Summarische Angabe der Menge des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins nach: Litern.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Die Abfertigung des Branntweins soll stattfinden bei dem Amte zu:	Der Ausgang des Branntweins soll stattfinden über das Amt zu:	Bestimmungsort der Sendung.	Die Steuervergütung für die erfolgte Branntwein-Ausfuhr ist liquidirt: von dem Amte zu:	Die Steuervergütung für die erfolgte Branntwein-Ausfuhr ist liquidirt: für den Monat:	Die Steuervergütung für die erfolgte Branntwein-Ausfuhr ist liquidirt: unter Nr.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

B.

Register

des

Amtes zu .... für das Etatsjahr 18

über

die Abfertigungen von inländischem Branntwein, welcher mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt wird.

Laufende Nr.	Tag der Abgabe der Ausfuhr-Anmeldung.	Des Versenders Name, Stand und Wohnort.	Die Ausfuhranmeldung ist eingetragen			Revisionsbefund.									
								Abfertigung im Eisenbahn-Bassinwagen.							
			im Anmeldungs-Register der Steuerstelle zu	am	unter Nummer.	Tag der Abfertigung.	Namen der Revisions-Beamten.	Der Bassinwagen Anzahl und Bezeichnung. (Marke bezw. Nummer.)	Beschreibung der Konstruktion der Bassinwagen, sowie Angabe der Zubehörstücke.	Anzahl und Beschreibung der Füllöffnungen der Bassinwagen.	Anzahl und Beschreibung der Entleerungsöffnungen der Bassinwagen.	Das Gewicht der leeren Bassinwagen ist ermittelt bei a. der 1. Verwiegung. b. der 2. Verwiegung. c. der 3. Verwiegung. zu		Das Gewicht der mit Branntwein gefüllten Bassinwagen ist ermittelt bei a. der 1. Verwiegung. b. der 2. Verwiegung. c. der 3. Verwiegung. zu	
												kg	1/10	kg	1/10
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	

Revisionsbefund. (Abfertigung im Eisenbahn-Bassinwagen.)		Abfertigung in Gebinden.										Des Branntweins				Bemerkungen namentlich über Probebelastung der Waage, Verschlußanlage, Abnahme der Rollbänder, Anwendung des Längen- und Höhenmessers, Nichtberücksichtigung der aichamtlichen Tara, Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.	Verbleib der Anmeldung. Die Anmeldung		
Das Nettogewicht des Branntweins beträgt nach Abzug des Taragewichtes vom Bruttogewichte der Bassinwagen.		Marke und Zahl der Gebinde.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde in soweit diese nicht mit abgenommenen Rollbändern versehen sind.		Für die Rollbänder kommt in Abzug.		Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (eventl. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 18 angegebenen Gewichtes derselben).		Eingebrannte Tara jedes Gebindes.		Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Litern.		wird weiter nachgewiesen im hiesigen Ausgangs-Register unter Nr.	ist überwiesen dem Ausgangsamte zu	am
kg	1/10		kg	1/10	kg	1/10	kg	1/10	kg	1/10	kg 1/10								
15.		16.	17.		18.		19.		20.		21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	

C.

Ausgangs-Register

des

.... Amtes zu .... für das Etatsjahr 18

über

Versendungen inländischen Branntweins, für welche eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird.

Laufende Nr.	Tag der Ankunft der Sendung.	Des Versenders				Die Abfertigung des Branntweins hat stattgefunden		Menge des abgefertigten Branntweins.	
		Name und Stand.	Wohnort						
			zu	im Bezirke					
				der Steuerstelle zu:	des Hauptamtes zu:	beim Amte zu:	unter Nr.	Summarische Anzahl der Gebinde bezw. der Bassinwagen.	Summarische Angabe nach Litern.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Vermerk über Abnahme oder Belassung des Verschlusses.	Der Ausgang hat stattgefunden am:	Namen der Begleitungs-Beamten.	Die Anmeldung ist überwiesen			Bemerkungen.
			dem auswärtigen Eingangsamte zu:	dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, zu:	am	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

D.

Nachweisung

der

im Bezirk des Haupt .... Amtes zu ....

stattgehabten Ausfuhren von inländischem Branntwein und der dafür zu gewährenden Steuervergütungen

für den Monat .... 18....

Laufende Nummer.	Des Versenders			Ausgang des Branntweins.			Eingang des Branntweins in andere Zollvereins-Staaten.	
	Stand und Name.	Wohnort		Bezeichnung des Ausgangsamtes.	Der Ausgangs-Bescheinigung.		Bezeichnung des Eingangsamtes.	Datum der Eingangs-Bescheinigung.
		zu	im Bezirk der Steuer-Hebestelle zu		Datum.	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Revisionsbefund des Abfertigungsamtes.					Berechnung der Steuervergütung.				Bemerkungen.
Summarische Angabe der Gebindezahl bezw. der Anzahl der Bassinwagen.	Summarisch für jeden Bassinwagen. — Summarisch, wenn die wahre Alkoholstärke des Branntweins in allen zu einer Anmeldung gehörigen Gebinden von gleicher Höhe ist, andernfalls für jedes Gebinde besonders.				Nach den Angaben in Spalte 12 und 13 berechnen sich die gesammten Alkoholprocente		Summarischer Betrag der Steuervergütung nach dem Satze von $18\frac{1}{3}$ Reichspfg. für 114,5 p. Ct. Alkohol.		
	Der Gebinde bezw. Bassinwagen Marken und Nummern.	Des Branntweins			im Einzeln für Mengen von gleicher Alkoholstärke auf:	summarisch für alle Gebinde bezw. Bassinwagen einer Anmeldung.			
		Menge in Litern		wahrer Alkoholgehalt nach Tralles p. Ct.					
		im Einzeln.	Summarisch.				Mark.	Pf.	
10.	11.	12.		13.	14.		15.		16.

№ 28. Bekanntmachung,

wegen Abänderung des Regulativs, betreffend die zollamtliche Behandlung des Güterverkehrs auf Eisenbahnen, vom 19. August 1887. Nr. 4534.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7. v. M. (§ 424 der Protokolle) beschlossen:

1. Der § 14, Abs. 2 des Regulativs, die zollamtliche Behandlung des Güterverkehrs auf Eisenbahnen betreffend, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sollen Frachtgüter vor ihrer Abfertigung mit Ladungsverzeichniß in andere Wagen umgeladen werden, so geschieht die Umladung unter zollamtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden Ladungsverzeichnisse unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Gewicht mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben; die erfolgte Umladung ist auf dem Ladungsverzeichniß zu bescheinigen. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn zur Abfertigung mit Anmeldung bestimmte Passagiereffekten (§ 19 Abs. 4) zuvor in andere Wagen umgeladen werden sollen.

Es ist auch gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt, und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen im § 40 Anwendung.

2. In § 14 Abs. 1 Zeile 2 wird statt „s. Abs. 2" gesetzt: „s. Abs. 2 und 3".

Erfurt, den 19. August 1887. Der General-Inspektor: I. V. Geutebrück.

№ 29. Bekanntmachung,

die Ausfuhr von parfümirtem inländischem Branntwein betr, vom 22. August 1887. Nr. 4620.

Berlin, den 18. August 1887.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 27. Mai 1873 III 7534 ermächtige ich Ew. Hochwohlgeboren, bei der Ausfuhr von parfümirtem inländischem Branntwein (eau de Cologne) u. s. w. nach dem Zollauslande in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. die im § 46 Absatz 3b des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni d. J. festgesetzte Steuervergütung ohne Beschränkung auf eine Minimalmenge und einen Minimalalkoholgehalt zu gewähren.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die betheiligten Amtsstellen Ihres Verwaltungsbezirks mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage
gez. von Pommer-Esche.

An den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Grolig, Hochwohlgeboren Erfurt. III 9595.

Der vorstehende Finanzministerial-Erlaß d. d. Berlin, den 18. d. M. wird hierdurch mit Zurückbeziehung auf die Cirkularverfügung vom 26. Mai 1873 Nr. 3971 nachachtlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 22. August 1887. Der General-Inspektor: I. V. Geutebrück.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt
des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

7tes Stück vom Jahre 1887.

№ 30. Bekanntmachung,
eine Ausstellung in Luxemburg betr., vom 31. August 1887. Nr. 4889.

In Luxemburg wird in den Tagen vom 4.—7. September d. J. eine allgemeine internationale Ausstellung des Garten- und Ackerbau-Vereins abgehalten werden, zu welcher auch ausländische Gegenstände, soweit sie an sich zollpflichtig sind, unter den bestehenden Bedingungen zollfrei ein- bezw. wieder ausgeführt werden können, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 31. August 1887. Der General-Inspector: J. V. Geutebrück.

№ 31. Bekanntmachung,
die Ausführung der Reblaus-Konvention betr., vom 2. September 1887. Nr. 4831.

Es sind neuerdings Fälle zur Sprache gekommen, in denen bedeutende Mengen in Kisten verpackter Weinbeeren unter der Deklaration als „Tafeltrauben" zur Einfuhr in das Reichsgebiet gelangt sind, während die nachherige Sachprüfung keinen Zweifel darüber ließ, daß jene Trauben zur Weinbereitung bestimmt waren. Hierbei hat sich ergeben, daß unter den betheiligten Organen Meinungsverschiedenheiten darüber obwalten, welche Trauben im Sinne der Reblausgesetze als „Tafeltrauben" und welche als „Trauben der Weinlese" zu behandeln seien.

Die internationale Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Ges.-Bl. 1882 S. 125) und die zur Ausführung derselben im § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichs-Ges.-Bl. S. 153) erlassenen Vorschriften enthalten in dieser Hinsicht eine Erläuterung nicht, setzen vielmehr die Unterscheidungsmerkmale zwischen jenen, in allen Ländern wiederkehrenden, dem Leben angehörigen beiden Begriffen als bekannt voraus. Sofern im einzelnen Falle die Anwendbarkeit des einen oder des andern Begriffs im Sinne der Reblausgesetze zweifelhaft erscheint, ist nach Maßgabe der Grundsätze zu entscheiden, nach welchen die in der Zollgesetzgebung enthaltenen gleichartigen Begriffe durch die Zollbehörden praktisch gehandhabt werden. Es sind demnach

für die Beurtheilung der Frage, ob die Trauben zum Tafelgenusse oder zur Kelterung bestimmt sind, die Art der Verpackung, die äußere Beschaffenheit der Trauben, ihre Menge, der Bestimmungsort und die Person des Waaren-Empfängers als Anhaltspunkte zu nehmen.

Erfurt, den 2. September 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 32. Bekanntmachung,

die Steuerbonifikation für den in auszuführenden Fruchtsäften enthaltenen Branntwein betr., vom 8. September 1887. Nr. 5155.

Die in meiner Bekanntmachung vom 13. August cr. Nr. 4369 (Amtsblatt S. 15 Nr. 26) erwähnte Steuervergütung kann nicht nur für Kirschsaft, sondern unter den nämlichen Bedingungen und Maßnahmen auch für andere zur Ausfuhr gelangende, mit Branntwein versetzte Fruchtsäfte gewährt werden.

Erfurt, den 8. September 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 33. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Düsseldorf betr., vom 10. September 1887.

In Düsseldorf wird in den Tagen vom 3. bis einschl. 7. November d. J. eine allgemeine Ausstellung für Volksernährung, Kochkunst, Konditorei und Gastwirthschafts-Bedarfsgegenstände abgehalten werden, zu welcher auch ausländische Gegenstände, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, unter den bestehenden Voraussetzungen zollfrei ein- bezw. nach beendigter Ausstellung wieder ausgeführt werden können, was ich hierdurch bekannt mache.

Erfurt, den 10. September 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

8tes Stück vom Jahre 1887.

№ 34. Bekanntmachung,

die Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güterverkehrs auf Eisenbahnen betr., vom 18. September 1887. Nr. 6539.

In der Bundesrathssitzung vom 27. v. Mts. (§ 443 der Protokolle) wurde bezüglich des Protokolls der Sitzung vom 7. Juli d. J. das Einverständniß darüber festgestellt, daß im § 424 unter Ziffer 1 das Wort „Gewicht" durch „Verpackungsart" zu ersetzen ist. (Siehe diesseitige Bekanntmachung vom 19. August d. J. Nr. 4534. Amtsblatt S. 23.)

Erfurt, den 18. Oktober 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 35. Bekanntmachung,

ein anderweites Verzeichniß der dem Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden ausländischen Bahnen betr., vom 20. Oktober 1887. Nr. 6588.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Nr. 24, 36, 25 in den Amtsblättern von 1884, resp. 1885, resp. 1886 ein anderweites, nach dem gegenwärtigen Stande aufgestelltes Verzeichniß der dem Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden ausländischen Bahnen für eventuelle Gebrauchszwecke bekannt gegeben.

Erfurt, den 20. Oktober 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

Verzeichniß

der dem Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen angehörigen **ausländischen** Bahnen.

Nach dem Stande vom September 1887.

A. Oesterreichisch-Ungarische Verwaltungen.

		Sitz.
1.	Direktion der vereinigten Arader und Csanáder Eisenbahnen .	Arad.
2.	Direktion der Arad-Temeswárer Eisenbahn	Budapest.
3.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft	Teplitz.
4.	Direktion der K. K. Militärbahn Banjaluka-Doberlin . . .	Banjaluka.
5.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Böhmischen Commerzialbahnen	Wien.
6.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Böhmischen Nordbahn-Gesellschaft	Prag.
7.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Böhmischen Westbahn . .	Wien.
8.	Direktion der Budapest-Fünfkirchener Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft	Budapest.
9.	Verwaltungsrath der a. priv. Buschtiehrader Eisenbahn . . .	Prag.
10.	Direktion der K. priv. Fünfkirchener-Barcsér Eisenbahn . .	Budapest.
11.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Galizischen Carl-Ludwig-Bahn	Wien.
12.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft	Wien.
13.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn	Wien.
14.	Direktion der K. K. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft	Budapest.
15.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft	Wien.
16.	Verwaltungsrath der Mährisch-Schlesischen Centralbahn . . .	Wien.
17.	Administration der Ersten K. K. priv. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft für die Mohacs-Fünfkirchener Eisenbahn . .	Wien.
18.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn	Wien.
19.	K. K. Generaldirektion der Oesterreichischen Staatsbahnen . .	Wien.
20.	Verwaltungsrath der priv. Oesterreichisch-Ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft	Wien u. Budapest
21.	Direktion der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn . . .	Budapest.
22.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft . . .	Wien.
23.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	Wien.
24.	Direktion der Szamosvölgyer Eisenbahn-Gesellschaft	Dees.
25.	Verwaltungsrath der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn .	Wien.

	Sitz.
26. Direktion der Ungarischen Nordost-Eisenbahn	Budapest.
27. Direktion der Königl. Ungarischen Staats-Eisenbahnen . . .	Budapest.
28. Direktion der Ungarischen Westbahn	Budapest.
29. Verwaltungsrath der K. K. priv. Eisenbahn Wien-Aspang .	Wien.

B. Niederländische und Luxemburgische Verwaltungen.

30. Administrationsrath der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft .	Amsterdam.
31. Administrationsbehörde der Niederländischen Central-Eisenbahn	Utrecht.
32. Direktion der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft .	Utrecht.
33. Generaldirektion der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen	Utrecht.
34. Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft .	Gennep.
35. Verwaltungsrath der Prinz Heinrich-Eisenbahn-Gesellschaft . .	Luxemburg.

C. Andere Vereins-Verwaltungen.

36. Verwaltungsrath der Chimay-Eisenbahn-Gesellschaft	Chimay. (Belgien.)
37. General-Direktion der Grand-Central-Belge-Eisenbahn . . .	Brüssel.
38. Direktion der Lüttich-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft . . .	Lüttich.
39. General-Direktion der Königl. Rumänischen Staats-Eisenbahnen	Bukarest.
40. Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn	Warschau.

№ 36. Bekanntmachung,

die Vervollständigung von Spalte 19 des I. Theils des Aemter-Verzeichnisses betr.,
vom 20. Oktober 1887. Nr. 6559.

Bei Aufstellung des I. Theils des Aemter-Verzeichnisses für die Verwaltung der Zölle, Reichssteuern und Uebergangsabgaben ist hinsichtlich der Königlich sächsischen Aemter in Spalte 19 der Eintrag „ja" nur bei denjenigen Amtsstellen im Innern gemacht worden, welchen die fragliche Befugniß besonders beigelegt worden ist, während in den übrigen betheiligten Bundesstaaten jene Spalte, entsprechend ihrer Ueberschrift, nicht nur bei den vorbezeichneten Aemtern im Innern, sondern auch bei allen denjenigen Grenzämtern, für welche sich die fragliche Ermächtigung aus ihrer Befugniß zur Begleitscheinerledigung und zur Abfertigung des Waaren-Ein- und -Ausgangs im Eisenbahnverkehr (Spalte 5, 6 und 16 des Aemter-Verzeichnisses Theil I) ergiebt, mit „ja" ausgefüllt worden ist.

Im Interesse der Gleichförmigkeit des Aemter-Verzeichnisses und einer schnelleren Orientirung der Ausfertigungsämter ordne ich im höheren Auftrage hiermit an, daß die Spalte 19 a. a. O. hinsichtlich aller befugten Aemter ausgefüllt werde und danach insbesondere die Aemter-Verzeichnisse

auf Seite 210 bei Annaberg (Z. Exped. a. Bhf.) Bärenstein-Weipert (N. Z. A. I) und Reitzenhain (N. Z. A. I),

auf Seite 212 bei den Nebenzollämtern I zu Klingenthal und Voitersreuth,
" " 214 bei den Nebenzollämtern I zu Bodenbach und Tetschen,
" " 216 bei Zittau (H. Z. A.) und Ebersbach (N. Z. A. I),
" " 218 bei den Nebenzollämtern I zu Großschönau-Warnsdorf, Reichenberg und Rumburg, sowie beim Nebenzollamt I zu Moldau

entsprechend vervollständigt werden.

Erfurt, den 20. Oktober 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 37. Bekanntmachung,

Erhebung einer Ausgleichungsabgabe für den aus Luxemburg in das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft und umgekehrt versendeten Branntwein betr., vom 4. November 1887. Nr. 6020.

Aus Anlaß des neuen Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni cr. ist bestimmt worden und wird im Anschlusse an die Cirkular-Verfügung vom 27. Dezember 1875 Nr. 8626 hierdurch bekannt gemacht, daß die Ausgleichungsabgabe für den aus Luxemburg in das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gesendeten Branntwein, welche bisher in Höhe von 4,37 Mark für das Hektoliter zu 50 % Alkohol nach Tralles erhoben worden ist, für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js. im Betrage von 40,76 Mark und für die Zeit vom 1. October d. Js. ab im Betrage von 78,74 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols erhoben werde, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Großherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnommen und die daraus erwachsenen Verpflichtungen erfüllt haben. Von dem ohne Entnahme eines Uebergangsscheins in der bezeichneten Richtung versendeten Branntwein ist nach Maßgabe des § 45 des Gesetzes vom 24. Juni d. Js. die Uebergangsabgabe von 96 Mark für ein Hektoliter reinen Alkohols zu erheben.

Der aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft nach Luxemburg eingehende Branntwein, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer erlegt ist, und für welchen die vertragsmäßige Steuervergütung an Luxemburg zu zahlen ist, ist nach wie vor auf Uebergangsschein abzufertigen. Auf dem Uebergangsschein ist dabei zu vermerken, daß die Entrichtung der Maischbottich- oder Materialsteuer stattgefunden hat. Branntwein aus gewerblichen Brennereien dagegen, für welchen nach § 42 a. a. O. an Stelle der Maischbottichsteuer ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu erheben ist, und welcher bei dem Ausgange aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft von jeder Abgabe befreit bleibt, ist bei dem Uebergange nach Luxemburg ohne Uebergangsschein abzulassen. Derselbe würde den Vertragsbestimmungen gemäß bei dem Eingange in Luxemburg der dort bestehenden Uebergangsabgabe unterzogen werden können.

Erfurt, den 4. November 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 38. Bekanntmachung,

den Wegfall der Gebühren bei Branntwein-Denaturirungen betr., vom 4. November 1887. Nr. 7045.

Im Anschlusse an meine an die Bezirksoberkontrolen und Hauptämter erlassene Cirkularverfügung vom 29. September cr. Nr. 5891 sub. IId. weise ich zur Nachachtung nochmals darauf hin, daß nach den Vorschriften im § 11 des neuen Regulativs,

betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, fortan eine Gebühr für die amtliche Ueberwachung von Branntwein-Denaturirungen, welche in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen eines Gewerbetreibenden, Brennereibesitzers oder Händlers vorgenommen werden, nicht mehr zu erheben ist, von den Letzteren vielmehr nur die Entrichtung von Reisekosten und Diäten für die etwa zu entsendenden Beamten nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 Abs. 2 des Regulativs gefordert werden kann.

Erfurt, den 4. November 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. General-Inspektion.

Dem Büreauvorsteher der General-Inspektion, Steuerrath Ulrich ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen das Ritterkreuz II. Abtheilung des Großherzogl. Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken und von den Durchlauchtigsten Fürsten von Schwarzburg das Fürstliche Ehrenkreuz II. Klasse verliehen worden.

B. Preußen.

1. Dem Hauptsteueramtsassistenten Müller hier ist die kommissarische Verwaltung einer Oberkontroleassistenten-Stelle in Merseburg und die kommissarische Verwaltung der hierdurch erledigten Stelle dem kommissarischen Grenzaufseher Steinbrecher in Vegesack übertragen.

2. Dem Hauptsteueramtsassistenten Rohde hier ist die kommissarische Verwaltung der Ober-Grenz-Kontroleurstelle in Roggen übertragen.

3. Dem Steueraufseher Herrenkind in Suhl ist die kommissarische Verwaltung einer erledigten Assistentenstelle bei dem hiesigen Hauptsteueramte und dem Steuersupernumerar Wolff hier die Vertretung des Ersteren übertragen.

C. Sachsen-Weimar.

1. Vom 10. Oktober 1887 an bis auf Weiteres ist die kommissarische Verwaltung der Oberkontrole-Assistentenstelle in Weida dem Steueramtsassistenten Rödel in Eisenach und die hierdurch erledigte Stelle dem Steueraufseher Vogt in Jena, die Stelle des Letzteren aber dem Dienstanwärter Wiednwilt in Weimar kommissarisch übertragen.

   Minist. Reskr. d. d. Weimar vom 9. September 1887.

2. Vom 1. Oktober 1887 an ist der Vorstand des Großherzogl. Rechnungs- und Aufschlagsamtes zu Ostheim, Rechnungsamtmann Eydam, in gleicher Eigenschaft nach Geisa versetzt.

   Minist. Reskr. d. d. Geisa vom 18. September 1887.

3. Die einstweilige kommissarische Verwaltung der Stelle des zur General-Inspektion in Erfurt als Büreauhilfsarbeiter herangezogenen Steueramtsassistenten Gang zu Apolda ist dem Steueraufseher Kötschau zu Eisenach und die kommissarische Verwaltung der Stelle des Letzteren dem Dienstanwärter Helfer zu Zwickau übertragen.

   Minist. Reskr. d. d. Weimar vom 9. Septbr. 1887.

D. Sachsen-Meiningen.

1. Der Revisionsassistent Weißenborn in Meiningen ist vom 1. Oktober c. ab an Stelle des abberufenen Revisions-Assistenten Goldschmidt bei dem Herzogl. Salzsteueramte in Salzungen beschäftigt.

Minist. Reskr. d. d. Meiningen vom 29. August 1887.

2. Der Salzsteueraufseher Kiesewetter in Oberneusulza ist pensionirt und die erledigte Stelle dem Steueraufseher Matthes in Meiningen übertragen.

Minist. Reskr. d. d. Meiningen vom 17. Septbr. und 1. Oktober 1887.

3. Der Revisionsassistent Albert in Meiningen ist am 1. Oktober d. J. an Stelle des abberufenen Revisionsassistenten Enzian an das Herzogl. Steueramt in Sonneberg versetzt.

Minist. Reskr. d. d. Meiningen vom 6. August und 20. Septbr. 1887.

4. Dem Revisionsassistenten Ley in Probstzella ist die Stelle des dritten Beamten beim Herzogl. Steueramte in Meiningen verliehen.

Minist. Reskr. d. d. Meiningen vom 22. Oktober 1887.

5. Der Rechnungspraktikant Zapf in Meiningen wird vom 1. November d. J. an bei dem Herzogl. Uebergangssteueramte in Probstzella beschäftigt.

Minist. Reskr. d. d. Meiningen vom 22. Oktober 1887.

E. Sachsen-Altenburg.

Dem Steuerinspektor Fritzsche in Altenburg wurde von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg das dem Sachsen-Ernestinischen Hausorden affilirte silberne Verdienstkreuz verliehen.

Amts- und Nachrichtsblatt Nr. 114 de 1887.

F. Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Dem Steueraufseher Hegewald in Waltershausen ist die silberne und dem Steueraufseher Stolze in Ohrdruf die goldene Dienstschnalle verliehen.

Minist. Reskr. d. d. Gotha vom 27. Mai und 30. August 1887.

2. Dem Steueramtsaccessisten Vetter in Coburg ist auf Grund bestandener Prüfung die Qualifikation zum Steueramtsassistenten ertheilt.

Minist. Reskr. d. d. Gotha vom 31. Aug. 1887.

G. Reuß j. L.

1. Die durch das Ableben des Steueramts-Rendanten Tenzler in Schleiz erledigte Stelle ist dem zeitherigen Steueramts-Assistenten, Sekretair Fröhlich das. vom 1. Oktober d. J. ab verliehen.

Minist. Reskr. d. d. Gera vom 22. August 1887.

2. Der Salzsteueraufseher Oertel in Heinrichshall ist am 1. Oktober d. J. als zweiter Steueraufseher nach Schleiz und der Steueraufseher Wehner das. vom gleichen Zeitpunkte ab als zweiter Salzsteueraufseher nach Heinrichshall versetzt.

Minist. Reskr. d. d. Gera vom 13. September 1887.

3. Dem Steueramtsassistenten Hemmann in Lobenstein ist am 1. Oktober d. J. die erledigte Stelle des Steueramtsassistenten in Schleiz übertragen.

Minist. Reskr. d. d. Gera vom 23. September 1887.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

9tes Stück vom Jahre 1887.

№ 39. **Bekanntmachung,**

Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels betr., vom 7. Dezember 1887. Nr. 8121.

Im Anschlusse an meine mehrfachen diesbezüglichen Cirkular-Verfügungen bringe ich hierdurch nochmals zur Kenntniß, daß, soweit bis jetzt bekannt geworden, folgende Fabriken zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels höheren Orts ermächtigt worden sind:

von C. A. F. Kahlbaum und Schwarz & Zwillinger in Berlin, des Dr. Byk in Oranienburg, Hugo Blank in Charlottenburg, von Naumann & Rietz in Stettin, C. W. Weber in Schkeuditz bei Halle a. S., Hartmann & Hauers in Hannover, Dr. Schuchardt in Görlitz, der Huestener Gewerkschaft in Bruchhausen bei Huesten in Westphalen, Jacob Popper in Gotha.

Erfurt, den 8. Dezember 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 40. **Bekanntmachung,**

die Beifügung der Zollquittung zu den Ursprungszeugnissen für Waarensendungen nach Rumänien betr., vom 21. Dezember 1887. Nr. 8515.

Seitdem verschiedene europäische Industriestaaten, insbesondere Oesterreich-Ungarn in Rumänien die Rechte der Meistbegünstigung nicht mehr genießen, und demgemäß die Erzeugnisse dieser Länder nicht dem rumänischen Konventional-Zolltarife, sondern dem wesentlich höheren „Allgemeinen Zolltarife“ unterliegen, wird die Anwendung des Konventionaltarifs auf die Provenienzen der Vertragsländer Seitens der Königlich rumänischen Regierung davon abhängig gemacht, daß die Waaren mit entsprechenden Ursprungszeugnissen versehen sind. Von den aus Deutschland nach Rumänien eingeführten Waaren genießen sowohl die in Deutschland erzeugten, als auch diejenigen fremden Waaren, welche in Folge der Bezahlung der deutschen Eingangszölle als in Deutschland nationalisirt betrachtet werden, die der meistbegünstigten Nation eingeräumten Rechte.

Nach Mittheilung der Königlich rumänischen Regierung wird jedoch in ausgedehntem Umfange der Versuch gemacht, für Waaren österreichischen Ursprungs, welche thatsächlich nicht in Deutschland nationalisirt, sondern durch Deutschland nur durchgeführt worden sind, die Rechte der Meistbegünstigung zu erschleichen. Die genannte Regierung hat deshalb den Wunsch ausgesprochen, daß künftig in denjenigen Fällen, in welchen deutsche Ursprungszeugnisse für solche nach Rumänien bestimmte Waaren verlangt werden, welche an sich nicht deutschen Ursprungs, aber durch Entrichtung des deutschen Eingangszolls in Deutschland nationalisirt worden sind, dem Provenienzzeugniß von der ausstellenden Behörde jeweilig auch die betreffende deutsche Zollquittung beigefügt werde.

Der bezeichnete Mißbrauch schädigt nicht blos den rumänischen Fiskus, sondern ist auch geeignet, die vaterländischen Interessen zu gefährden, indem die Bedingungen, unter welchen die deutschen mit den ausländischen Erzeugnissen auf dem rumänischen Markte konkurriren, zum Nachtheil der deutschen Waaren verschoben werden.

Zufolge höherer Anordnung ist diesem Wunsche der rumänischen Regierung künftig zu entsprechen und außerdem von Seiten der zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse ermächtigten deutschen Behörden und Korporationen die von dem Exporteur ihnen vorzulegende Zollquittung mit einem geeigneten Vermerke zu versehen, welcher eine wiederholte Benutzung derselben Zollquittung für die nämlichen Zwecke unmöglich macht.

Die durch Amtsblatt-Bekanntmachung Nr. 32 vom Jahre 1885 zur Ausfertigung oder Bestätigung derartiger Certifikate ermächtigten, mit Zollabfertigungs-Befugnissen versehenen Steuerstellen haben vorstehender Anordnung gemäß zu verfahren.

Erfurt, den 21. Dezember 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 41. Bekanntmachung,

die Nothwendigkeit von Uebergangsscheinen bei Weinsendungen nach Baden betr.,
vom 22. Dezember 1887. Nr. 8496.

Die nachstehende Bekanntmachung des Preußischen Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gegeben.

Jede nicht unter Zollkontrole stattfindende Sendung von Wein aus Preußen nach dem Großherzogthum Baden, gleichviel ob der Transport auf der Eisenbahn oder auf andere Weise geschieht, muß von einem Uebergangsschein begleitet sein, ausgenommen:

1. der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als 5 Liter, (wobei jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt wird),
2. der Transport von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt,
3. der Transport von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen,
4. die mit der Post erfolgenden Weinsendungen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Durchfuhr von Wein durch das Großherzogthum Baden Anwendung; jedoch bedarf es eines Uebergangsscheines nicht, wenn die Durchfuhr unmittelbar mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff, d. h. in der Weise

stattfindet, daß der Transport die Eisenbahn oder das Schiff im Großherzogthum nicht verläßt.

Wenn bei verzollten oder aus einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollte Waaren bezogenen Sendungen im Großherzogthum Baden die steuerfreie Einfuhr oder Einlage verlangt werden soll, so muß dies auf dem Uebergangsschein bemerkt und die zollamtliche Bestätigung über die vollzogene Verzollung der Waare sowie über deren unmittelbaren Bezug aus dem Zollauslande beziehungsweise aus der Niederlage beigefügt sein.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Hasselbach.

Erfurt, den 22. Dezember 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 42. Bekanntmachung,

die Aufhebung des Herzoglich S. Uebergangssteueramts in Lichtenfels betr.,

vom 23. Dezember 1887. Nr. 8499.

Das Herzoglich Sächsische Uebergangssteueramt auf dem Bahnhof in Lichtenfels wird vom 1. Januar 1888 an aufgehoben.

Die Theilstrecke der Werrabahn zwischen Lichtenfels und Coburg bleibt zwar auch fernerhin Uebergangsstraße für das aus Bayern in die norddeutsche Steuergemeinschaft eintretende Bier mit der Uebergangsstelle in Coburg, jedoch muß dasselbe mit Uebergangsschein versehen und unter amtlichen Verschluß gelegt sein; auch ist die Ausladung solchen Bieres an den Zwischenstationen Ebersdorf und Niederfüllbach verboten.

Erfurt, den 23. Dezember 1887. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. General-Inspektion.

Der Bureauvorsteher der General-Inspektion, Steuerrath Ulrich ist vom 1. Januar 1888 ab in den Ruhestand versetzt und die hierdurch erledigte Stelle dem expedirenden Sekretair, Rechnungsrath Frommhold, verliehen. Zu gleichem Zeitpunkte ist der bisher als Hilfsarbeiter bei der Generalinspektion beschäftigte Steueramtsassistent Gang aus Apolda zum Sekretair befördert worden.

B. Sachsen-Altenburg.

1. Der Militairanwärter Hobam ist vom 1. Dezember c. ab zum Steueraufseher in Altenburg ernannt.

Minist. Reskr. d. d. Altenburg, vom 5. Dezember 1887.

Noch B. Sachsen-Altenburg.

2. Der Steueraufseher Rothe in Roda ist wegen andauernder Krankheit vom 1. Dezember c. ab zur Disposition gestellt und die hierdurch erledigte Stelle dem Militairanwärter Buschmann verliehen.

Minist. Reskr. d. d. Altenburg, vom 25. November und 16. Dezember 1887.

C. Schwarzburg-Rudolstadt.

Dem Steuerrath Obbarius in Rudolstadt ist von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt das Ehrenkreuz III. Klasse verliehen.

Schwarzbg. Rudolst. Landeszeitung Nr. 275, vom 24. November 1887.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspektors

des

Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Jahrgang

1888.

Erfurt.

Register

zum Jahrgange 1888 des Amtsblattes des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer.	Der Cirkular-Verfügung 2c. Datum.	Der Cirkular-Verfügung 2c. Journal-№	Inhalt.	Zu finden unter №	Zu finden unter Seite.
	1888.				
1.	6. Januar.	8794 1887	Bekanntmachung, das Regulativ über die fortlaufenden Konten betr.	1.	1.
2.	17. „	534	Dgl., die Aufhebung der Herzogl. Sächs. Uebergangsstelle in Heinersdorf betr.	1.	1.
3.	17. „	550	Dgl., Befugnisse einer Steuerstelle betr.	1.	1.
4.	31. „	901	Dgl., eine Ausstellung in Breslau betr.	1.	2.
5.	31. „	902	Dgl., eine Ausstellung zu Forst in der Lausitz betr.	1.	2.
6.	1. Februar.	944	Dgl., die Zollfreiheit von Materialien, Dienstutensilien 2c. für die Eisenbahn von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals betr.	1.	2.
7.	16. „	1409	Dgl., eine Ausstellung in Frankfurt a. M. betr.	1.	2.
8.	17. „	1410	Cirkular-Verfügung, die Abänderung der Tarasätze bei der Abfertigung von Cigaretten mit Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung betr.	1.	3.
9.	24. „	1622	Bekanntmachung, eine Ausstellung in Hamburg betr.	2.	5.
10.	1. März.	1782	Dgl., die Zusammenlagerung und Verzollung verschieden tarifirter Spirituosen betr.	2.	5.
11.	1. „	1739	Dgl., die Ausführung der §§ 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 betr.	2.	6.
12.	6. „	1974	Dgl., die Zulassung von Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für mineralische Schmieröle betr.	2.	8.
13.	6. „	1978	Dgl., eine Ausstellung in München betr.	2.	8.
14.	7. „	2114	Dgl., Befugnißerweiterung einer Thüring'schen Steuerstelle betr.	2.	8.
15.	10. „	2111	Dgl., die Tarifirung schmiedeeiserner Radsterne betr.	2.	9.
16.	17. April.	3088	Dgl., einen internationalen Wettstreit in Brüssel betr.	3.	11.
17.	23. „	3331	Dgl., eine Weltausstellung in Barcelona betr.	3.	11.
18.	29. „	3505	Cirkular-Verfügung, die Abänderung verschiedener Tarasätze betr.	3.	12.
19.	3. Mai.	3592	Bekanntmachung, die Nothwendigkeit von Uebergangsscheinen bei Biersendungen nach Baden betr.	3.	12.
20.	4. „	3640	Dgl., die Einfuhr von Schweinedärmen betr.	3.	13.
21.	8. „	3733	Dgl., die Nothwendigkeit von Ursprungszeugnissen bei der Ausfuhr von Waaren nach Frankreich und Italien betr.	3.	13.
22.	12. „	3815	Dgl., eine Ausstellung in Köln betr.	4.	17.
23.	14. „	3861	Cirkular-Verfügung, die Abänderung der Bestimmungen über die Tara betr.	4.	17.
24.	16. Juni.	4696	Bekanntmachung, eine Ausstellung in Berlin betr.	4.	18.

Laufende Nummer.	Der Cirkular-Verfügung ꝛc.		Inhalt.	Zu finden unter	
	Datum.	Journal-№		№	Seite.
	1888.				
25.	22. Juni.	4826	Bekanntmachung, das Verfahren bei der Versendung von Branntwein nach Luxemburg betr.	4.	18.
26.	23. „	4865	Dgl., die Centesimalwaagenbenutzung im Zollabfertigungsverkehr betr.	4.	18.
27.	27. „	4945	Dgl., Preis der neuen Ausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter betr.	5.	19.
28.	2. Juli.	5112	Dgl., ein neues Privatlager- und Weinlager-Regulativ, sowie Abänderungen zum Niederlage-Regulativ betr.	5.	19.
29.	2. „	5114	Dgl., die Ausführungsvorschriften zu dem Zuckersteuergesetze vom 9. Juli v. J. betr.	5.	20.
30.	7. „	5262	Dgl., die akademische Kunstausstellung in Berlin betr. . .	5.	20.
31.	21. „	4947	Dgl., die Ursprungszeugnisse für die nach Italien bestimmten Waarensendungen betr.	6.	21.
32.	2. August.	5944	Dgl., die Verwendung von denaturirtem Salz zur Herstellung gesalzener Därme betr.	6.	22.
33.	8. „	6146	Cirkular-Verfügung, Musterpässe betr.	6.	22.
34.	20. „	6457	Bekanntmachung, die Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe für ausgeführte Fabrikate betr.	7.	25.
35.	10. Septbr.	7106	Dgl., Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe ꝛc. betr.	7.	25.
36.	29. „	6994	Dgl., eine Berichtigung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz betr.	8.	27.
37.	3. Oktbr.	7775	Dgl., Ursprungszeugnisse für nach Italien bestimmte Waaren betr.	8.	27.
38.	9. „	7881	Dgl., Fahrräder-Ausstellung in Leipzig betr.	8.	28.
39.	13. „	8075	Dgl., ein anderweites Verzeichniß der dem Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden ausländischen Bahnen betr.	8.	28.
40.	31. „	8524	Dgl., die von der Kopenhagener Ausstellung zurückgelangenden deutschen Güter betr.	9.	33.
41.	9. Novbr.	8821	Dgl., Abfertigung von hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge betr.	9.	34.
42.	9. „	8662	Dgl., Erledigung der Stations-Kontroleur-Stelle hier betr.	9.	34.
43.	17. „	8765	Dgl., die Ursprungszeugnisse für nach Frankreich auszuführende Waaren betr.	9.	34.
44.	18. Dezbr.	9693	Dgl., Besetzung der Stations-Kontroleur-Stelle hier betr.	10.	35.
45.	18. „	9737	Dgl., Befugnißerweiterung Thüring'scher Steuerstellen betr.	10.	35.

II. Sachregister.

Bemerkung. Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

B.

II. Sachregister.

C.

D.

E.

H.

K.

M.

P.

S.

T.

U.

V.

Z.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

1tes Stück vom Jahre 1888.

№ 1. Bekanntmachung,

das Regulativ über die fortlaufenden Konten betr., vom 6. Januar 1888. Nr. 8794.

Es wird auf das im Nachtrag zu Nr. 51 des Central-Blattes für das deutsche Reich von 1887 abgedruckte Regulativ über die fortlaufenden Konten, welches zufolge Beschlusses des Bundesraths in den Sitzungen vom 8. Juni und 15. Dezember v. Js. vom 1. Januar 1888 ab in Kraft getreten ist, zur Nachachtung verwiesen. Von dem gleichen Zeitpunkte ab sind alle sonstigen, bisher gültig gewesenen Konten-Regulative aufgehoben, wie ich unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 28. Juli 1868 Nr. 5024 und die Amtsblatt-Bekanntmachung Nr. 24 vom Jahre 1882 bemerke.

Dem Handelsstand ist das neue Regulativ in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 6. Januar 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 2. Bekanntmachung,

die Aufhebung der Herzoglich Sächsischen Uebergangsstelle in Heinersdorf betr., vom 17. Januar 1888. Nr. 534.

Die Herzoglich Sächsische Uebergangsstelle in Heinersdorf wird vom 1. Februar d. Js. an aufgehoben; die Durchfuhr von Bier nach Schauberg und Tettau unter Uebergangsscheinkontrole bleibt jedoch auch nach diesem Zeitpunkt gestattet.

Erfurt, den 17. Januar 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 3. Bekanntmachung,

Befugnisse einer Steuerstelle betr., vom 17. Januar 1888. Nr. 550.

Dem Nebenzollamte II zu Alsterdorf im Hauptamtsbezirke Ottensen ist die Ermächtigung ertheilt, Waarensendungen von dem Inlande nach dem Inlande mit Berührung des Auslandes in den Grenzen der den Nebenzollämtern erster Klasse beigelegten Befugnisse abzufertigen.

Erfurt, den 17. Januar 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 4. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Breslau betr., vom 31. Januar 1888. Nr. 901.

Der Breslauer landwirthschaftliche Verein beabsichtigt in der Zeit vom 7. bis 10. Juni d. Js. zu Breslau eine Ausstellung bezw. einen Markt land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zu veranstalten, zu welcher auch ausländische Gegenstände, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, unter den bestehenden Bedingungen zollfrei ein- resp. nach beendigter Ausstellung wieder ausgeführt werden können, was ich hierdurch bekannt mache.

Erfurt, den 31. Januar 1888. Der General-Inspektor: J. V. Gentebrück.

№ 5. Bekanntmachung,

eine Ausstellung zu Forst in der Lausitz betr., vom 31. Januar 1888. Nr. 902.

Seitens des Niederlausitzer Verbandes der Vereine für Geflügelzucht und Vogelschutz, zu welchem die Städte Cottbus, Forst und Spremberg gehören, wird beabsichtigt, in den Tagen vom 17. bis einschließlich 19. Februar d. Js. zu Forst i. d. Lausitz eine Geflügelausstellung abzuhalten, zu welcher auch ausländische Gegenstände, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, unter den bestehenden Bedingungen zollfrei ein- resp. nach beendigter Ausstellung wieder ausgeführt werden können, was ich hierdurch bekannt mache.

Erfurt, den 31. Januar 1888. Der General-Inspektor: J. V. Gentebrück.

№ 6. Bekanntmachung,

die Zollfreiheit von Materialien, Dienstutensilien ꝛc. für die Eisenbahn von Haunsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals betr., vom 1. Februar 1888. Nr. 944.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 15. Dezember v. Js., § 651 der Protokolle, im Anschluß an seinen Beschluß vom 20. Mai v. Js., § 287 der Protokolle (cfr. Amtsblatt-Bekanntmachung Nr. 21 vom 29 Juni 1887 Nr. 3155), beschlossen, rücksichtlich der auf preußischem Gebiet gelegenen Theilstrecke der im Artikel 1 Ziffer 2 des Staatsvertrags vom 14. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 198) erwähnten Eisenbahn von Haunsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals die im Gesetz vom 18. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) vorgesehene Zollfreiheit für die daselbst unter **a** bis **c** bezeichneten Gegenstände zu gewähren.

Erfurt, den 1. Februar 1888. Der General-Inspektor: J. V. Gentebrück.

№ 7. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Frankfurt a./M. betr., vom 16. Februar 1888. Nr. 1409.

In der Zeit vom 19. bis 25. August d. J. soll in Frankfurt a. M. im Anschluß an den dritten internationalen Binnenschifffahrts-Kongreß eine Ausstellung von Gegenständen stattfinden, welche mit den Verhandlungen und Zwecken des Kongresses in Beziehung stehen. Neben Plänen, Drucksachen und Schriftwerken werden dabei voraussichtlich auch Modelle verschiedener Art, Baumaterial-Proben u. s. w. in Betracht kommen.

Zu dieser Ausstellung können auch ausländische Gegenstände, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, zollfrei ein- resp. nach Beendigung derselben wieder ausgeführt werden, was ich hiermit bekannt mache.

Erfurt, den 16. Februar 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 8. Cirkular-Verfügung,

die Abänderung der Tarasätze bei der Abfertigung von Cigaretten mit Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung betr., vom 17. Februar 1888. Nr. 1410.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26. v. M. (§ 34 der Protokolle) beschlossen, daß vom 1. März 1888 ab in den für die Anfertigung von Cigaretten mit Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung maßgebenden Tarasätzen (§ 5 Ziffer 1m. des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabackfabrikate vom 1. Mai 1881) die nachstehend ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Art der Umschließung.	Bisheriger Tarasatz. Prozent.	Künftiger Tarasatz. Prozent.
1.	2.	3.
Innere Umschließungen:		
Kartons zu 100 Stück oder mehr		
mit Mundstück	20	30
ohne Mundstück	26	31
Kartons zu weniger als 100 Stück		
mit Mundstück	27	51
ohne Mundstück	35	43
Papierpackete		
mit Mundstück	9	13
ohne Mundstück	14	13
Aeußere Umschließungen:		
Kisten ohne Zinkeinsatz bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 Kilogramm	46	27
über 100 Kilogramm	29	30
Kisten mit Zinkeinsatz bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 Kilogramm	47	33
über 100 Kilogramm	33	27

Hiernach ist vorkommendenfalls zu verfahren.

Erfurt, den 17. Februar 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt
des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

2tes Stück vom Jahre 1888.

№ 9. Bekanntmachung,
eine Ausstellung in Hamburg betr., vom 24. Februar 1888. Nr. 1622.

Der Jagdklub Hansa in Hamburg beabsichtigt, in den Tagen vom 25. bis 28. Mai d. Js. auf dem Heiligengeistfelde daselbst eine Ausstellung von Jagdgegenständen zu veranstalten.

Auf Grund des § 113 des Vereinszollgesetzes soll für diejenigen Gegenstände, welche zu dieser Ausstellung aus dem deutschen Zollgebiete ausgehen, beim Wiedereingange die Zollfreiheit unter den bekannten Voraussetzungen zugestanden werden, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 24. Februar 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 10. Bekanntmachung,
die Zusammenlagerung und Verzollung verschieden tarifirter Spirituosen betr., vom 1. März 1888. Nr. 1782.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26. v. Mts. (§ 35 der Protokolle) beschlossen:

Wenn verschieden tarifirte Spirituosen unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesammten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Direktivbehörde ist jedoch ermächtigt, ausnahmsweise die Zusammenlagerung von verschieden tarifirten Spirituosen zu gestatten, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird, jedoch ist hierbei eine räumliche Trennung der verschieden tarifirten Spirituosen vorzuschreiben.

Erfurt, den 1. März 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 11. Bekanntmachung,

die Ausführung der §§ 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 betr. Nr. 1739.

Zur Ausführung der §§ 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Februar d. Js. das Folgende beschlossen:

I. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken:

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrikinhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1. Die sichernde Einrichtung besteht entweder:

   a) in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krystallisirtem Zucker sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen,

   oder

   b) in der geeigneten Umfriedigung der Fabrikanlage.

2. In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1 **a**) Platz greifen. Dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht in gehörigen Stand zu setzenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter **A. 1 a** bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:

1. Der Abschluß der Räume, in welchen krystallisirter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben Gebäude befindlichen Vorräume der Fabrikation, soll in der Regel bei dem Koch-(Vakuum)raum, oder doch bei dem Raum, in welchen die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der Verarbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht bewerkstelligt werden.

2. Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Ladeluken und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.

3. Die Fenster und ähnliche äußeren Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenstäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 Centimeter von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 Centimeter haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfall das leichte Oeffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht, zugelassen und für die oberen Stockwerke, sowie für die Bedachung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:

1. Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als 5 Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.

2. In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2\frac{1}{2}$ Meter hoch sein und aus Steimauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 Centimeter von einander entfernt sein, die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 Centimeter haben.

3. Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.

4. In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter **B 2** entsprechende Anwendung.

5. Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter **B 3** zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikinhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter **A** bis **C** von den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:

1. welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Uebersicht über den Gang der Fabrikation (vgl. § 12 Absatz 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten;

2. welche Thüren, Ladeluken u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckersäfte, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind;

3. an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamte herzustellen sind;

4. welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten u. s. w. in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Zuckerfabriken.

Auf diese Fabriken finden die obigen Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

Erfurt, den 1. März 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 12. Bekanntmachung,

die Zulassung von Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für mineralische Schmieröle betr., vom 6. März 1888. Nr. 1974.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. d. M. (§ 69 der Protokolle) beschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, unter geeigneten, von ihnen zur Verhütung von Defrauden anzuordnenden Sicherungsmaßregeln Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für mineralische Schmieröle ausnahmsweise zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist.

Indem ich vorstehenden Beschluß zur Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß vom Bundesrathe in der Sitzung vom 21. Januar cr. (Drucksache Nr. 15 für 1888) als wünschenswerthe, wenn auch das fiskalische Interesse nicht vollständig sichernde Kontrolemaßregeln, neben den regulativmäßigen Voraussetzungen, bezeichnet worden sind: „Verzicht des Lagerinhabers auf den gleichzeitigen Handel mit inländischen Schmierölen oder wenigstens, außer der getrennten Lagerung der inländischen und ausländischen Oele, die Führung besonderer Lagerregister über beide Arten von Oelen, Anmeldung der Bezüge inländischen Schmieröls und anderer Mineralöle bei der Zollstelle, Entnahme von Proben, Berechtigung der Zollverwaltung zur jederzeitigen Einsichtnahme der Lagerregister, Bücher und Korrespondenzen des Lagerinhabers, Vornahme von Lagerstürzen in unregelmäßigen Zwischenräumen u. a. m." Außerdem bildet natürlich die steuerliche Zuverlässigkeit des betreffenden Gewerbtreibenden Voraussetzung für die Genehmigung.

Hierauf ist bei eventuellen Anträgen auf Bewilligung solcher Läger zu achten

Erfurt, den 6. März 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 13. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in München betr., vom 6. März 1887. Nr. 1978.

In München wird in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober d. Js. die III. internationale und Jubiläums-Kunst-Ausstellung stattfinden, und dabei gleichzeitig eine Deutsch-nationale Kunstgewerbe-Ausstellung Seitens des dortigen Kunstgewerbevereins veranstaltet werden; den zu diesen Ausstellungen aus dem Auslande eingehenden und später zurückgehenden Gegenständen ist, sofern sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, unter den bestehenden Bedingungen Zollfreiheit zugestanden worden, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 6. März 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 14. Bekanntmachung,

Befugnißerweiterung einer Thüringischen Steuerstelle betr., vom 7. März 1888. Nr. 2114.

Dem Herzoglichen Steueramte in Eisfeld ist vom 1. Februar d. J. an die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II ertheilt worden.

Erfurt, den 7. März 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 15. Bekanntmachung,

die Tarifirung schmiedeeiserner Radsterne betr., vom 10. März 1888. Nr. 2111.

Anläßlich einer Reklamation ist höheren Orts dahin entschieden worden, daß schmiedeeiserne Radsterne Arbel'schen Systems, zur Herstellung von Straßenfuhrwerksrädern bestimmt, im rohen Zustande nach Nr. 6 e 1β des Tarifs mit 3 Mark für 100 **kg** zur Verzollung zu ziehen sind. Dem gleichen Zollsatze unterliegen die Radsterne auch dann, wenn sie mit den sogenannten Unterreifen (den Holzfelgenkränzen als Unterlage dienenden Reifen) und eingepreßten gußeisernen Achsbüchsen versehen sind, sofern die Reifen noch nicht abgedreht und die Achsbüchsen noch nicht ausgebohrt sind. Dagegen unterliegen Radsterne der fraglichen Art, deren Naben ausgedreht oder deren Reifen und Achsbüchsen in vorstehend gedachter Weise bearbeitet sind oder welche eine sonstige weitere Bearbeitung erfahren haben, wenn die Bearbeitung nicht nach Anmerkung 4 zu „Eisenwaaren" auf Seite 91/92 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif als unwesentlich außer Betracht bleibt, je nach ihrer Beschaffenheit der Verzollung als grobe oder feine Eisenwaaren (Nr. 6 e 2 bezw. 3 des Tarifs). In letzterer Weise sind auch die fertigen Räder zu behandeln.

Bei den fraglichen Radsternen (Radgestellen) handelte es sich, wie ich noch bemerke, um ein als Ganzes in Schweißhitze hergestelltes Radgestell, dessen zwei oder drei Bestandtheile (Nabe und Speichen bezw. Nabe, Speichen und Unterreifen) zunächst kalt zusammengepaßt, in eigens dazu konstruirten Gasöfen gleichmäßig erhitzt und sodann unter einem Dampfhammer in einer oberen und unteren Matrize innig zusammengeschweißt werden. Unter den die Tarifirung nicht beeinflussenden eingepreßten Achsbüchsen aus Gußeisen sind solche zu verstehen, die unausgebohrt in die unausgedrehten (noch warmen) Naben der Radsterne eingepreßt worden sind.

Erfurt, den 10. März 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. Sachsen-Weimar.

1. An Stelle des vom 1. Mai d. J. ab an das Großherzogl. Rechnungsamt Weimar versetzten Rechnungsamtmanns Habbicht ist der Ministerialrevisor Volk in Weimar zum Vorstande des Großh. Rechnungsamtes und der Steuerrezeptur zu Blankenhain mit dem Dienstprädikate „Rechnungsamtmann" ernannt.

Minist. Reskr. d. d. Weimar vom 10. Februar 1888.

2. Vom 1. April d. J. an ist

a. an Stelle des in den Ruhestand versetzten Steueramtsrendanten Rohne in Weida der zur Zeit mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Oberkontrole-Assistenten in Weida betraute Steueramtsassistent Rübel provisorisch zum Steueramts-Rendanten daselbst,

b. der seitherige zweite Assistent bei dem Großherzogl. Steueramte in Apolda, Hertig, zum ersten Assistenten bei dieser Stelle,

c. der zur Zeit mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Assistenten bei dem Großherzogl. Steueramte in Eisenach beauftragte Steueraufseher Vogt provisorisch zum Steueramts-Assistenten bei dieser Stelle ernannt. — Ferner ist

Noch A. Sachsen-Weimar.

d. der zur Zeit mit der Verwaltung einer Assistentenstelle bei dem Großherzogl. Steueramte in Apolda beauftragte Steueraufseher Kötschau mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Oberkontrole-Assistenten in Weida und

e. der Steueraufseher Borkmann in Auma mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des zweiten Assistenten bei dem Großherzogl. Steueramte in Apolda betraut.

Minist. Reskr. d. d. Weimar vom 26. November 1887 und 5. März 1888.

B. Sachsen-Meiningen.

1. Der Revisionsassistent Göpfert in Meiningen ist vom 1. Januar d. J. ab an Stelle des abberufenen Revisionsassistenten Rost an die Herzogl. Amtseinnahme und das Steueramt Wasungen versetzt.

Minist. Reskr. d. d. Meiningen vom 21. Dezember und 23. Dezember 1887.

2. Der Steueraufseher Suffa in Lehesten ist nach Erfurt zur kommissarischen Verwaltung der ersten Kanzleidienerstelle bei der Generalinspektion kommandirt, der Steueraufseher Keßler zu Unterneubrunn nach Lehesten, der Steueraufseher Kellner zu Marktgölitz nach Unterneubrunn, der Steueraufseher Stößel zu Meiningen nach Marktgölitz versetzt. Die Stelle des Letzteren ist dem Feldjäger Schwesinger zu Meiningen übertragen.

Mittheilung des Herzogl. Feldjägerkommandos zu Meiningen vom 9. Januar 1888.

C. Sachsen-Altenburg.

Am 1. April d. J. werden die Steueraufseher Kunze von Schmölln nach Altenburg, Koppe II von Eisenberg nach Schmölln und Petzold von Altenburg nach Eisenberg versetzt.

Minist. Reskr. d. d. Altenburg vom 5. März 1888.

D. Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Der Assistent Lerch in Lichtenfels ist in Folge der Aufhebung des Herzogl. Uebergangssteueramtes das. am 1. Januar d. J. an das Herzogl. Steueramt in Coburg versetzt.

Minist. Reskr. d. d. Gotha vom 16. Dezember 1887.

2. Dem Steueramtsaccessisten Gottwaldt in Gotha ist auf Grund bestandener Prüfung die Qualifikation zum Steueramtsassistenten ertheilt.

Minist. Reskr. d. d. Gotha vom 25. Januar 1888.

3. Dem Rent- und Steueramtsassistenten Weibezahl in Coburg ist das Dienstprädikat „Rentamtskommissär" ertheilt.

Minist. Reskr. d. d. Gotha vom 29. Februar 1888.

E. Reuß ä. L.

Dem Gendarmen Sturm ist vom 1. März d. J. ab eine durch Kündigung ihres bisherigen Inhabers Lippoldt erledigte Steueraufseherstelle in Greiz übertragen.

Reskr. der Fürstl. Landesregierung d. d. Greiz vom 13. Februar 1888.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

3tes Stück vom Jahre 1888.

№ 16. Bekanntmachung,

einen Internationalen Wettstreit in Brüssel betr., vom 17. April 1888. Nr. 3088.

Im Laufe dieses Jahres wird in Brüssel ein „Großer Internationaler Wettstreit für Industrie, Wissenschaft und Kunst" stattfinden, zu welchem auch inländische Gegenstände unter den bekannten Voraussetzungen ausgehen bez. zollfrei wieder eingehen können, was ich unter Bezugnahme auf die in früheren ähnlichen Fällen ergangenen Bestimmungen hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 17. April 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 17. Bekanntmachung,

eine Weltausstellung in Barcelona (Spanien) betr., vom 23. April 1888. Nr. 3331.

In Barcelona findet in diesem Jahre eine Weltausstellung statt, welche im Laufe dieses Monats eröffnet und voraussichtlich im Monat Oktober geschlossen werden wird. Den zu dieser Ausstellung ausgehenden inländischen Gegenständen soll bei ihrem Wiedereingange unter den bestehenden Bedingungen und Voraussetzungen Zollfreiheit gewährt werden, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 23. April 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 18. Cirkular-Verfügung,

die Abänderung verschiedener Tarasätze betr., vom 29. April 1888. Nr. 3505.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 28. v. Mts. — § 222 der Protokolle — beschlossen, daß vom 1. Mai d. Js. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachfolgenden Aenderungen einzutreten haben:

Tarasätze.

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze Prozente des Bruttogewichts	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	2c. 1.	Baumwollengarn, eindrähtiges, roh.	Kisten.	17.	15.
2.	2c. 4.	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt.	Kisten aus weichem Holz.	18.	16.
3.	25g. 2δ	Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen eingehend.	Kisten.	20.	17.
4.	25q. 1β	Nudeln und Maccaroni.	Kisten.	18.	14.
5.	25x. 1.	Brot- (Hut-) Zucker.	Fässer aus weichem Holz.	10.	8.
6.	26f.	Kakaoöl (Kakaobutter) und Muskatöl (Muskatbalsam) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln ꝛc.)	Ballen.	6.	2.

Hiernach ist vorkommenden Falls zu verfahren.

Erfurt, den 29. April 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 19. Bekanntmachung,

die Nothwendigkeit von Uebergangsscheinen bei Biersendungen nach Baden betr., vom 3. Mai 1888. Nr. 3592.

Die nachstehende Bekanntmachung des Preußischen Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gegeben:

„Die in der Bekanntmachung vom 16. Dezember v. Js., betreffend die Nothwendigkeit von Uebergangsscheinen bei Sendungen von Wein nach dem Großherzogthum Baden, getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Verkehr mit Bier Anwendung.

Berlin, den 28. April 1888. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hasselbach."

Erfurt, den 3. Mai 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 20. Bekanntmachung,

die Einfuhr von Schweinedärmen betr., vom 4. Mai 1888. Nr. 3640.

Das durch die Kaiserliche Verordnung vom 6. März 1883 (R.=G.=Bl. S. 31) erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch rc. amerikanischen Ursprungs ist zwar auch auf Schweinedärme zu beziehen; da indessen nach einer Aeußerung des Herrn Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamts der Einfuhr amerikanischer Schweinedärme sanitäre oder veterinärpolizeiliche Bedenken zur Zeit nicht entgegenstehen, hat der Herr Reichskanzler im Interesse der inländischen Fleischwaarenfabrikation diese Einfuhr auf Grund des § 2 der erwähnten Verordnung im Wege eines generellen Dispenses gestattet.

Auf Schweinedärme dänischer, schwedischer oder norwegischer Provenienz hat aus den in der Cirkular=Verfügung vom 2. Februar d. Js. Nr. 966 angegebenen Gründen der Dispens nicht erstreckt werden können. Zur Durchführung des in dieser Beziehung bestehenden Verbots ist es daher erforderlich, die Zulassung von Schweinedärmen zur Einfuhr in das Inland in jedem Falle von dem Nachweise abhängig zu machen, daß die Därme nicht aus einem der vorgenannten drei Länder herstammen, zu welchem Behufe von den Grenzeingangsstellen Ursprungsatteste unter analoger Anwendung der Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 92) zu erfordern sind. Hinsichtlich der bereits auf dem Transporte befindlichen Sendungen hat der Herr Reichskanzler sich vorbehalten, auf Antrag der Interessenten in einzelnen Fällen die Einfuhr auch ohne Beibringung von Ursprungsbescheinigungen zu gestatten.

Indem ich vorstehende Bestimmungen den Steuerstellen bekannt gebe, weise ich dieselben zugleich an die etwa betheiligten Gewerbtreibenden in geeigneter Weise hiervon in Kenntniß zu setzen.

Erfurt, den 5. Mai 1888. Der General=Inspektor: Grolig.

№ 21. Bekanntmachung,

die Nothwendigkeit von Ursprungszeugnissen bei der Ausfuhr von Waaren nach Frankreich und Italien betr., vom 8. Mai 1888.

Nachdem für den gegenseitigen Waarenverkehr zwischen Frankreich und Italien nicht mehr Vertragszolltarife in Geltung sind, bedarf es für deutsche Waaren, welche in die genannten beiden Länder eingeführt werden sollen, und für welche die Anwendung der Konventionaltarife bezw. die meistbegünstigte Behandlung beansprucht wird, der Beibringung von Ursprungszeugnissen. Das Nähere hierüber ist bereits im Handelsarchiv, Aprilheft d. Js. I S. 285 und 286 bezw. im Reichsanzeiger Nr. 69 und Nr. 96 vom 12. März und 12. April d. Js. veröffentlicht worden. Im Anschluß hieran wird ferner zur Beachtung und eventuellen entsprechenden Informirung der betheiligten Gewerbtreibenden Folgendes bekannt gemacht:

Die für Italien bestimmten Ursprungszeugnisse können von den Handelskammern oder ähnlichen Instituten, von den Italienischen Consularbeamten, von den Gemeindebehörden oder von den auswärtigen Zollämtern ausgestellt werden.

Die für Frankreich bestimmten Ursprungszeugnisse sind dagegen entweder von den Französischen Konsuln oder Konsularagenten des Versendungs- oder Einschiffungsortes, oder von dem Vorstande des Deutschen Ausgangszollamtes auszustellen. Demzufolge sind die Deutschen Grenzzollämter in Elsaß-Lothringen zur Ausstellung dieser Ursprungszeugnisse, welche auf Antrag der Betheiligten auf Grund der statistischen Anmeldescheine oder anderer amtlicher Begleitpapiere geschieht, Höheren Orts ermächtigt worden. Um indessen unerwünschten Weiterungen und Transportverzögerungen an der Grenze thunlichst zuvorzukommen, kann nur empfohlen werden, außer jenen Begleitpapieren, die vielleicht nicht immer alle für Ausstellung der Ursprungsatteste nöthigen Anhaltspunkte enthalten, von Handelskammern oder andern Organen ausgestellte Zeugnisse über den einheimischen Ursprung der Waaren den nach Frankreich bestimmten Sendungen beizugeben.

Erfurt, den 8. Mai 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. General-Inspektion.

Dem seit 16. März v. J. als Hilfsarbeiter bei der General-Inspektion beschäftigten Königl. Preuß. Regierungs-Assessor Dr. jur. Köhn aus Breslau ist vom 1. April d. J. ab die kommissarische Verwaltung der Stelle des Dirigenten des Hauptzollamtes in Emden und die hierdurch erledigte Hilfsarbeiterstelle bei der General-Inspektion dem Königl. Preuß. Regierungs-Assessor von Brandis aus Königsberg übertragen worden.

B. Preußen.

1. Der Steueraufseher Spielberg hier ist gestorben und zu dessen Nachfolger der Steueraufseher König in Köln ernannt.
2. Der berittene Steueraufseher Rehberg hier ist vom 1. Mai d. J. ab zum Steueramtsassistenten in Schönebeck befördert.
3. Dem Hauptamtsassistenten Voigt hier ist vom 1. Mai d. J. ab die Stelle des Oberkontrole-Assistenten zu Halle a. S. verliehen.
4. Der mit den Funktionen des hiesigen Oberkontrole-Assistenten seither betraute Hauptamts-Assistent Affeld hier ist vom 1. Mai d. J. ab zum Obergrenzkontroleur in Eupen ernannt.
5. Zu Hauptamts-Assistenten hierselbst sind vom 1. Mai d. J. ab befördert worden: der berittene Steueraufseher Schotte zu Osterfeld, der Steueraufseher Irgahn zu Staßfurt, der Steueraufseher Herrenkind zu Suhl, der kommissarische Hauptamts-Assistent Steinbrecher hier und der Zoll-Einnehmer II. Kl. Meyer zu Emswachtschiff, Hauptzollamt Leer.

C. Sachsen-Weimar.

1. Dem kommissarischen Obersteuerkontroleur, Rechnungsamtsassistenten Steinert in Allstedt ist die Mitverwaltung der Geschäfte der Oberkontroleur-Stelle in Weimar, deren Inhaber, Obersteuer-Inspektor Werner, mit Tode abgegangen ist, übertragen.

Minist. Reskr. d. d. Weimar, 9. März 1888.

Noch C. Sachsen-Weimar.

2. Vom 1. April d. J. an ist

a. dem zur Zeit mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Steueraufsehers in Jena beauftragten Dienstanwärter Wiednwilt die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Steueraufsehers in Auma übertragen,

b. der Steueraufseher Berger von Gerstungen nach Jena,

c. der provisorisch angestellte Steueraufseher Helfer in Eisenach in gleicher Eigenschaft nach Gerstungen,

d. der Steueraufseher Kassel von Buttstädt nach Eisenach versetzt und

e. der Dienstanwärter Huhn in Großrudestädt provisorisch zum Steueraufseher in Buttstädt ernannt.

Minist. Reskr. d. d. Weimar, 7. März 1888.

3. Der Steueramts-Rendant Kraußе in Neustadt a. O. wird zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt und die hierdurch erledigte Stelle dem Steueramts-Assistenten Böckel in Jena provisorisch übertragen.

Minist. Reskr. d. d. Weimar, 28. März und 14. April 1888.

4. Dem in den Ruhestand versetzten Steueramts-Rendanten Rohne in Weida ist von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog das dem Großherzogl. Hausorden angereihte Verdienstkreuz verliehen worden.

Minist. Reskr. d. d. Weimar, 31. März 1888.

5. Der Steueraufseher Krieger in Bürgel ist am 22. März d. J. gestorben.
6. An Stelle des Rechnungsamtsassistenten Kleinert bei der Großherzogl. Steuerrezeptur in Gerstungen ist der Rechnungsamts-Assistent Schmidt in Weimar getreten.

Minist. Reskr. d. d. Weimar, 21. April 1888.

D. Sachsen-Meiningen.

1. Der Revisionsassistent Rommel in Meiningen wird vom 1. Mai d. J. ab bei dem Herzogl. Uebergangssteueramt Probstzella beschäftigt.
Minist. Reskr. d. d. Meiningen, 29. März 1888.

2. Dem Amtsverwalter Rippold in Steinach ist vom 1. Mai d. J. ab die erledigte Stelle des Vorstandes des Herzogl. Steueramtes in Gräfenthal übertragen.

Regierungsblatt Nr. 45 de 1888.

3. Von Sr. Hoheit dem Herzog ist dem Obersteuerkontroleur Pfändtner in Hildburghausen das Prädikat „Steuer-Inspektor" und dem Vorstande des Herzogl. Steueramtes zu Themar, Amtsassistenten Kürschner, das Prädikat „Amtsverwalter" ertheilt.

Regierungsblatt Nr. 51 v. J. 1888.

4. Dem Amtsassistenten Müller in Gräfenthal ist vom 1. Mai d. J. ab die Stelle des Vorstandes der Herzogl. Steuerstelle in Steinach übertragen.

Ministerial-Reskript d. d. Meiningen, 12. April 1888.

E. Sachsen-Altenburg.

Vom 1. Juli d. J. an wird

a. der Steuer- und Rentamts-Assistent Pfeiffer in Kahla zum Revisor der Finanzhauptverwaltung mit dem Dienstprädikate „Finanzrevisor“,

b. der Steuer- und Rentamts-Assistent Müller in Eisenberg mit dem Dienstprädikate „Steuer- und Rentamtskontroleur“ zum Kontroleur bei dem Herzogl. Steuer- und Rentamt in Schmölln an Stelle des in den Ruhestand tretenden Rechnungraths Röber daselbst,

c. der Steuer- und Rentamts-Assistent Meyner in Ronneburg zum Assistenten bei dem Herzogl. Steuer- und Rentamt in Kahla,

d. der Steuer- und Rentamts-Assistent Günther in Altenburg zum Assistenten des Herzogl. Steuer- und Rentamts in Eisenberg,

e. der Hauptsteueramts-Assistent Jäger in Altenburg zum Assistenten des Herzogl. Steuer- und Rentamts in Ronneburg,

f der Hauptzollamts-Assistent Müller in Hamburg zum Assistenten bei dem Herzogl. Hauptsteueramte in Altenburg

ernannt.

Minist. Reskr. d. d. Altenburg, vom 23. April 1888.

F. Reuß j. L.

1. Die erledigte Stelle eines Steueramts-Assistenten in Lobenstein ist vom 1. Mai d. J. ab dem zeitherigen kommissarischen Verwalter derselben, Berns, übertragen.

Minist. Reskr. d. d. Gera, vom 19. April 1888.

2. Der Steueraufseher Orlamünder in Lobenstein wird wegen dauernder, durch Krankheit veranlaßter Dienstunfähigkeit, mit Ende August d. J. aus dem Dienste entlassen.

Minist. Reskr. d. d. Gera, vom 28. April 1888.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

4tes Stück vom Jahre 1888.

№ 22. Bekanntmachung,

eine Ausstellung zu Cöln betr., vom 12. Mai 1888. Nr. 3815.

In der Zeit vom 4. August bis 9. September d. J. wird in den Anlagen der Gartenbau-Gesellschaft „Flora" zu Cöln eine internationale Gartenbau-Ausstellung veranstaltet werden, zu welcher auch ausländische Gegenstände, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, unter den bestehenden Bedingungen zollfrei ein- resp. nach beendigter Ausstellung wieder ausgeführt werden können, was ich hierdurch bekannt mache.

Erfurt, den 12. Mai 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 23. Cirkular-Verfügung,

die Abänderung der Bestimmungen über die Tara betr., vom 14. Mai 1888. Nr. 3861.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21. März d. Js. beschlossen:

im § 7 der Bestimmungen über die Tara vom 16. Mai 1882 unter Ziffer 4 Absatz 1 die Worte „mit diesen Waaren zusammen" durch die Worte „zusammen mit diesen Waaren, soweit dieselben nicht der Verzollung nach Stückzahl unterliegen", zu ersetzen und am Schlusse des Paragraphen einen neuen Absatz in folgender Fassung hinzuzufügen:

„Etuis und ähnliche nicht als Uebergehäuse zu betrachtende Umschließungen, in welchen Taschenuhren eingehen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren."

Hiernach ist vorkommenden Falls zu verfahren.

Erfurt, den 14. Mai 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 24. Bekanntmachung,

eine Ausstellung in Berlin betr., vom 16. Juni 1888. Nr. 4696.

In den Monaten April bis Juli des Jahres 1889 wird in Berlin eine deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung stattfinden, zu welcher auch ausländische Gegenstände, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, unter den bestehenden Bedingungen zollfrei ein- resp. nach beendigter Ausstellung wieder ausgeführt werden können, was ich hierdurch bekannt mache.

Erfurt, den 16. Juni 1888. Der General-Inspektor: I. V. Geutebrück.

№ 25. Bekanntmachung,

das Verfahren bei der Versendung von Branntwein nach Luxemburg betr., vom 22. Juni 1888. Nr. 4826.

Es ist bestimmt worden und wird hierdurch unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. November v. Js. Nr. 6020 zur Kenntniß gebracht, daß jeder im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein nach dem Großherzogthum Luxemburg auf Uebergangsschein mit der Wirkung abgefertigt werden könne, daß dafür an Luxemburg die bisherige vertragsmäßige Steuervergütigung gezahlt wird.

Erfurt, den 22. Juni 1888. Der General-Inspektor: I. V. Geutebrück.

№ 26. Bekanntmachung,

die Centesimalwaagen-Benutzung im Zollabfertigungsverkehr betr., vom 23. Juni 1888. Nr. 4865.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 7. Mai 1883 Nr. 2249 (Amtsblatt von 1883 Seite 12) werden die Steuerstellen nachachtlich davon in Kenntniß gesetzt, daß laut Bundesrathsbeschluß vom 17. v. Mts. der Zollsatz, bis zu welchem die nach obiger Bekanntmachung gewährte Erleichterung für die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von Massengütern eintreten kann, auf 5 Mark für 100 **kg** erhöht worden ist.

Erfurt, den 23. Juni 1888. Der General-Inspektor: I. V. Geutebrück.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

5tes Stück vom Jahre 1888.

№ 27. Bekanntmachung,

Preis der neuen Ausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter betr., vom 27. Juni 1888. Nr. 4945.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers d. d. Berlin, 4. Juni cr. in Nr. 23 des Centralblatts für das deutsche Reich bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Buchhändler-Nettopreis eines brochirten Exemplars der für den buchhändlerischen Vertrieb bestimmten neuen Ausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter 1,10 Mark beträgt, und daß für diesen Preis das Werk auch an Zoll- und Steuerbehörden unter der Bedingung des unmittelbaren Bezuges von der Verlagsbuchhandlung abgegeben wird.

Erfurt, den 27. Juni 1888. Der General-Inspektor: J. V. Geutebrück.

№ 28. Bekanntmachung,

ein neues Privatlager- und Weinlager-Regulativ, sowie Abänderungen zum Niederlage-Regulativ betr., vom 2. Juli 1888. Nr. 5112.

Am 1. d. Mts. sind die Seite 233 fg. des diesjährigen Centralblatts für das deutsche Reich abgedruckten neuen Privatlager- und Weinlager-Regulative, sowie die ebendaselbst bezeichneten Abänderungen zum Niederlage-Regulativ in Kraft getreten, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Erfurt, den 2. Juli 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 29. Bekanntmachung,

die Ausführungsvorschriften zu dem Zuckersteuer-Gesetze vom 9. Juli v. Js. betr.,
vom 2. Juli 1888. Nr. 5114.

Auf die mit Nr. 27 des diesjährigen Centralblatts für das deutsche Reich Seite 267 fg. zur Veröffentlichung gelangten Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betr., wird hierdurch noch besonders verwiesen.

Erfurt, den 2. Juli 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 30. Bekanntmachung,

die akademische Kunstausstellung in Berlin betr., vom 7. Juli 1888. Nr. 5262.

Wie hierdurch bekannt gemacht wird, ist für diejenigen Gegenstände, welche zu der seitens der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin dortselbst zu veranstaltenden, am 15. Juli d. Js. zu eröffnenden Kunstausstellung vom Auslande eingehen und nach Beendigung der Ausstellung dahin zurückgebracht werden, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden werden.

Erfurt, den 7. Juli 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

6tes Stück vom Jahre 1888.

№ 31. Bekanntmachung,

die Ursprungszeugnisse für die nach Italien bestimmten Waarensendungen betr.,

vom 21. Juli 1888. Nr. 4947.

Im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung Nr. 21. vom 8. Mai d. Js. mache ich zur Beachtung und ergeblichen Informirung der betheiligten Gewerbtreibenden in Bezug auf die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die nach Italien bestimmten Waarensendungen, für welche letztern die Anwendung der Conventionaltarife bezw. die meist begünstigte Behandlung verlangt wird, noch Folgendes bekannt:

1. Die Nennung des Ursprungsorts oder -Bezirks wird nicht unbedingt verlangt, es genügt vielmehr, wenn nur bezeugt wird, daß die Waare ein Produkt deutschen Bodens oder deutscher Industrie ist.

2. Die Beurkundung des Zeugnisses braucht nicht persönlich von dem Präsidenten der Handelskammer ꝛc. vollzogen zu werden, sondern es wird auch eine Stellvertretung — z. B. „für den Präsidenten der ꝛc." — zugelassen.

3. Die Beidrückung des Amtssiegels oder Amtsstempels ist nothwendig.

4. Die Beglaubigung der Behörde muß am Schlusse des Zeugnisses, also nach der Beschreibung der Waare angebracht werden.

Ein hiernach modifizirtes Formular eines Ursprungszeugnisses folgt hierunter:

Ursprungszeugniß.

Der unterzeichnete (Präsident der Handelskammer, Bürgermeister, Vorstand des Zollamts) in N. N. bescheinigt hiermit, daß die nachstehend verzeichneten, von dem ꝛc. Fabrikanten (Firma) in N. N. an die Firma ꝛc. zu N. N. versandten Güter deutsches Boden- (oder Industrie-) Erzeugniß sind:

Certificato d'origine.

Il sottoscritto (Presidente della Camera di Commercio, Sindaco, Direttore di Dogana) in N. .N. certifica che le merci qui sotto descritte spedite
dalla Ditta pp. di N. N.
alla Ditta pp. in N. N.
sono di produzione del suolo (o dell' industria) Germanica:

(Angabe der Waaren nach Zahl der Colli, Zeichen, Nummern, Bruttogewicht und Gattung der Waaren).

N. N. . . . ., den . . . .

Der (Eigenschaft des Beamten)

(Stempel)

Anmerkung. Es empfiehlt sich, den in deutscher Sprache ausgestellten Ursprungszeugnissen eine Uebersetzung in italienischer (oder französischer) Sprache beizufügen.

(Descrizione delle merci, civè quantità dei colli, marche, numeri, peso lordo e qualita delle merci)

A. N. N. , addi . . . . .

Jl (Presidente della Camera di Commercio.)

Jl (Sindaca.)

Jl Direttore di Dogana.)

(Sugillo d' ufficio).

Erfurt, den 21. Juli 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 32 Bekanntmachung,

die Verwendung von denaturirtem Salz zur Herstellung gesalzener Därme betr.,
vom 2. August 1888. Nr. 5944.

Durch Beschluß des Bundesraths ist es für statthaft erklärt, daß den Inhabern von Darmschleimereien und den Darmhändlern Salz zum Zweck der Herstellung gesalzener Därme unter der Voraussetzung abgabenfrei verabfolgt werden darf, daß das Salz zuvor durch Vermischung mit geeigneten Stoffen als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich gemacht (denaturirt) wird, oder die Verwendung desselben unter ständiger steuerlicher Kontrole erfolgt.

Erfurt, den 2. August 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 33. Cirkularverfügung,

Musterpässe betr., vom 8. August 1888. Nr. 6146.

Durch Beschluß des Bundesraths ist bestimmt worden:

1. Die von deutschen Handlungsreisenden auf Musterpaß ausgeführten Taschenuhren sind beim Wiedereingang nur dann zollfrei einzulassen, wenn die Ausfuhr der Uhren auf dem Musterpasse zollamtlich bescheinigt ist.

2. Den Inhabern von Eingangspässen für ausländische Taschenuhren darf die vorübergehende Verbringung der Uhren in das Ausland unter dem Vorbehalt der Wiedereinbringung während der Gültigkeitsdauer des Passes, sowie unter Aufrechterhaltung des Anspruchs auf spätere Zurückerstattung des bei der Paßausfertigung hinterlegten Eingangszolls, nur mit der Maßgabe gestattet werden, daß die Uhren in Gemäßheit des § 111 des Vereinszollgesetzes dem Ausgangs- beziehungsweise dem Wiedereingangs-Amt behufs Bescheinigung des Ausgangs beziehungsweise Wiedereingangs auf dem Passe gestellt werden.

Erfurt, den 8. August 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. General-Inspektion.

Dem seitherigen Büreau-Assistenten Wächter ist eine vom 1. April d. J. an neu errichtete Sekretairstelle, dem seitherigen ersten Kanzleidiener Heimstädt die dritte Assistenten-(Kanzlisten-) Stelle und dem Herzogl. Meiningenschen Steueraufseher Suffa die erste Kanzleidienerstelle übertragen.

B. Preußen.

1. Dem Grenzaufseher Henne in Emmerich ist vom 1. Juni d. J. ab die erledigte Steueraufseherstelle in Suhl verliehen.

2. Die Stelle des Oberkontrole-Assistenten hier ist vom 1. Juni d. J. ab dem Hauptamts-Assistenten Schmidt in Frankfurt a. M. verliehen.

3. Dem Steueraufseher Grüning zu Naumburg a. S. ist vom 1. Juli d. J. ab die Stelle eines berittenen Steueraufsehers hier übertragen.

C. Sachsen-Weimar.

1. Die Verwaltung der erledigten Assistenten-Stelle bei dem Großherzogl. Steueramte in Jena ist vom 1. Juli d. J. ab dem Rechnungsamts-Accessisten Matthes in Auma kommissarisch übertragen.

   Minist. Reskr. d. d. Weimar, 18. Mai 1888.

2. Dem in Ruhestand versetzten Steueramts-Rendanten Krauße in Neustadt a. O. ist von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog das dem Großherzogl. Hausorden angereihte Verdienstkreuz verliehen worden.

   Minist. Reskr. d. d. Weimar, 23. Mai 1888.

D. Sachsen-Meiningen.

1. Dem Vorstande der Herzogl. Steuerstelle in Liebenstein, Rath Heublein das., ist anläßlich seines 50 jährigen Dienstjubiläums das dem Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstkreuz verliehen.

   Regierungsblatt Nr. 71 v. J. 1888.

2. Der Revisions-Assistent Althaus in Meiningen ist am 1. August d. J. an Stelle des an das Herzogl. Steueramt das. versetzten Revisions-Assistenten Weißenborn an das Herzogl. Salzsteueramt in Salzungen versetzt.

   Minist. Reskr. d. d. Meiningen 7. Juli 1888.

3. Zu Abfertigungsbeamten bei der am 1. August d. J. errichteten Zuckersteuerstelle bei dem Herzogl. Steueramte Camburg sind bestimmt:

   a. der Revisions-Assistent Eggers als erster und

   b. der Verwiegungsbeamte Friedrich bis auf Weiteres als zweiter Beamter.

   Minist. Reskr. d. d. Meiningen 23. Juli 1888.

E. Sachsen-Altenburg.

1. Der Steueraufseher Rothe in Altenburg ist vom 1. Juli d. J. ab zum Revisionsaufseher und Kopisten bei dem Herzogl. Hauptsteueramte das. mit dem Prädikate „Hauptsteueramts-Assistent" ernannt.

Minist. Reskr. d. d. Altenburg, 30. Juni 1888.

2. Der Hauptsteueramts-Assistent Reichenbach in Altenburg ist gestorben.

3. Der Stellenanwärter Spengler ist vom 1. August d. J. ab als Hauptsteueramts-Assistent bei dem Herzogl. Hauptsteueramte in Altenburg und gleichzeitig als erster Abfertigungsbeamter der neu errichteten Zuckersteuerstelle Rositz angestellt. Für den weiteren Dienst bei derselben sind bestimmt:
   a. der Steueraufseher Müller in Ronneburg,
   b. der Stellenanwärter Burgold in Altenburg,
   c. der Stellenanwärter Teichmann in Torgau,
   d. der Stellenanwärter Ziegenbein in Eisenberg.

Gleichzeitig werden vom 1. August d. J. ab die Dienstgeschäfte des verstorbenen Hauptsteueramts-Assistenten Reichenbach dem Hauptsteueramts-Assistenten Rothe übertragen, mit dessen bisherigen Geschäften als Kopist und Revisionsaufseher aber der Steueraufseher Schmidt II in Meuselwitz probeweise beauftragt. Die hierdurch erledigte Steueraufseherstelle wird dem Stellenanwärter Junker übertragen.

Minist. Reskr. d. d. Altenburg 22. u. 23. Juli 1888.

4. Der Steueraufseher Schmidt I in Gößnitz wird am 1. Oktober d. J. in Ruhestand versetzt.

Minist. Reskr. d. d. Altenburg, 26. Juli 1888.

F. Reuß j. L.

Die Stelle des zweiten Steueraufsehers in Lobenstein wird vom 1. September d. J. ab dem Steueraccessisten Junker übertragen.

Minist. Reskr. d. d. Gera vom 20. Juli 1888.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

7tes Stück vom Jahre 1888.

№ 34. **Bekanntmachung,**

die Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe für ausgeführte Fabrikate betr.,
vom 20. August 1888. Nr. 6457.

Es wird zur Kenntniß Betheiligter gebracht, daß dem Fürstlichen Steueramte in Arnstadt als Steuerstelle für Ichtershausen die Befugniß zur Abfertigung versetzter Branntweine ertheilt worden ist.

Erfurt, den 20. August 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 35. **Bekanntmachung,**

die Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe für ausgeführte Fabrikate betr.,
vom 10. September 1888. Nr. 7106.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung vom 20. August d. J. Nr. 6457. bringe ich weiter zur Kenntniß Betheiligter, daß die Befugniß zur Abfertigung derjenigen Branntweinfabrikate, deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermo-Alkoholometers ermittelt werden kann, in Preußen, Bremen und Hamburg folgenden Zoll- und Steuerstellen beigelegt worden ist:

dem Haupt-Zoll-Amte zu Danzig,
" " Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin,
" " " " zu Stettin,
" " " " " Posen,
der Zollabfertigungsstelle am Oberschlesischen Bahnhofe zu Posen,
dem Haupt-Steuer-Amte zu Halle a/S.,
" " " " I " Magdeburg,
der Zoll-Expedition am Magdeburg-Wittenberger Bahnhofe zu Magdeburg,
dem Haupt-Steuer-Amte zu Nordhausen,
" " " " " Wittenberg,
" " Zoll-Amte zu Flensburg,

der Abfertigungsstelle A. am Berliner Bahnhofe zu Hamburg,
" " B. " " " " "
" " B. " Lübecker " " "
" " A. " Venloer " " "
" " B. " " " " "
" " am Grasbrook " "
" " " Entenwärder " "
" " in der Zollvereins-Niederlage " "
dem Haupt-Zoll-Amte zu Kiel,
" " " " " Ottensen,
" " " " " Bremen,
" " Steuer-Amte zu Hannover,
" Neben-Zoll-Amte I zu Wilhelmshaven,
" " " " I " Bocholt,
" " " " I " Borken,
" " " " I " Gronau,
" Haupt-Steuer-Amte " Kassel,
" Steuer-Amte I " Karlshafen,
" Haupt-Steuer-Amte " Frankfurt a./M.,
" " Zoll- " " Aachen,
" " " " " Emmerich,
" " Steuer- " " Trier.

Erfurt, den 10. September 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

8tes Stück vom Jahre 1888.

№ 36. Bekanntmachung,

eine Berichtigung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz betr., vom 29. September 1888. Nr. 6994.

In dem am Schlusse der Anleitung für die Steuerstellen zur Bestimmung des Quotienten der Syrupe oder Melassen (Anlage A. zu den Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 9. Juli 1887, Seite 74 der amtlichen Ausgabe) angegebenen Beispiele ist der Quotient nicht zutreffend berechnet worden. Derselbe berechnet sich genau zu 71,89 und beträgt daher zufolge des daselbst ausgesprochenen Grundsatzes, nach welchem die Hundertstel nach unten abgerundet werden sollen, 71,8 nicht wie angegeben 71,9. Der Text der Ausführungsbestimmung ist hiernach zu berichtigen.

Erfurt, den 29. September 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 37. Bekanntmachung,

Ursprungszeugnisse für nach Italien bestimmte Waaren betr., vom 3. October 1888. Nr. 7775.

Im Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachungen Nr. 21 vom 8. Mai d. J. und Nr. 31 vom 21. Juli d. J. mache ich zur Beachtung bezw. Informirung der betheiligten Gewerbtreibenden ferner bekannt, daß die von der Königlich italienischen General-Zolldirektion unter dem 29. Februar d. J. erlassene Verfügung, wonach Poststücke (colis postaux) auch ohne Ursprungszeugnisse lediglich auf Grund der von dem Absender ausgestellten Deklarationen zu den Vertragszöllen abgefertigt werden — Handelsarchiv 1888 I S. 286 — hinsichtlich der aus Deutschland stammenden Waaren eine Aenderung nicht erfahren hat, vielmehr nach wie vor in Kraft steht.

Erfurt, den 3. Oktober 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 38. Bekanntmachung,

Fahrräder-Ausstellung in Leipzig betr., vom 9. Oktober 1888. Nr. 7881.

Wie hierdurch bekannt gemacht wird, ist für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, welche zu der in der Zeit vom 23. Februar bis mit 3. März künftigen Jahres im Krystallpalast zu Leipzig abzuhaltenden ersten großen Ausstellung von Fahrrädern und Fahrradutensilien vom Auslande eingehen und nach deren Beendigung als unverkauft dahin wieder ausgeführt werden, Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden.

Erfurt, den 9. Oktober 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 39. Bekanntmachung,

ein anderweites Verzeichniß der dem Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden ausländischen Bahnen betr., vom 13. Oktober 1888. Nr. 8075.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Nr. 24, 36, 25 und 35 in den Amtsblättern der Jahre 1884 bis 1887 ein anderweites, nach dem gegenwärtigen Stande aufgestelltes Verzeichniß der dem Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden ausländischen Bahnen für eventuelle Gebrauchszwecke bekannt gegeben.

Erfurt, den 13. Oktober 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

Verzeichniß

der dem Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen angehörigen **ausländischen** Bahnen.

Nach dem Stande vom September 1888.

A. Oesterreichisch-Ungarische Verwaltungen.

		Sitz.
1.	Direktion der vereinigten Arader und Csanáder Eisenbahnen .	Arad.
2.	Direktion der Arad-Temesvárer Eisenbahn	Budapest.
3.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft	Teplitz.
4.	Direktion der K. K. Militärbahn Banjaluka-Doberlin . . .	Banjaluka.
5.	Verwaltungsrath der K. K. priv. Böhmischen Kommerzialbahnen	Wien.

	Sitz.
6. Verwaltungsrath der K. K. priv. Böhmischen Nordbahn-Gesellschaft	Prag.
7. Verwaltungsrath der K. K. priv. Böhmischen Westbahn	Wien.
8. Direktion der Budapest-Fünfkirchener Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft	Budapest.
9. Verwaltungsrath der a. priv. Buschthiërader Eisenbahn	Prag.
10. Direktion der K. priv. Fünfkirchener-Barcser Eisenbahn	Budapest.
11. Verwaltungsrath der K. K. priv. Galizischen Carl-Ludwig-Bahn	Wien.
12. Verwaltungsrath der K. K. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft	Wien.
13. Direktion der K. K. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn	Wien.
14. Direktion der K. K. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft	Budapest.
15. Verwaltungsrath der K. K. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft	Wien.
16. Verwaltungsrath der Mährisch-Schlesischen Centralbahn	Wien.
17. Administration der Ersten K. K priv. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft für die Mohacs-Fünfkirchener Eisenbahn	Wien.
18. Verwaltungsrath der K. K. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn	Wien.
19. K. K. Generaldirektion der Oesterreichischen Staatsbahnen	Wien.
20. Verwaltungsrath der priv. Oesterreichisch-Ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft	Wien u. Budapest.
21. Direktion der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn	Budapest.
22. Verwaltungsrath der K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft	Wien.
23. Verwaltungsrath der K. K. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	Wien.
24. Verwaltungsrath der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn	Wien.
25. Direktion der Ungarischen Nordost-Eisenbahn	Budapest.
26. Direktion der Königl. Ungarischen Staats-Eisenbahnen	Budapest.
27. Direktion der Ungarischen Westbahn	Budapest.
28. Verwaltungsrath der K. K. priv. Eisenbahn Wien-Aspang	Wien.

B. Niederländische und Luxemburgische Verwaltungen.

1. Administrationsrath der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft	Amsterdam.
2. Administrationsbehörde der Niederländischen Central-Eisenbahn	Utrecht.
3. Direktion der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft	Utrecht.
4. Generaldirektion der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen	Utrecht.
5. Direktion der Nordbrabant. Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft	Gennep.
6. Verwaltungsrath der Prinz Heinrich-Eisenbahn-Gesellschaft	Luxemburg.

C. Andere Vereins-Verwaltungen.

1. Verwaltungsrath der Chimay-Eisenbahn-Gesellschaft	Chimay.
2. General-Direktion der Grand-Central-Belge-Eisenbahn	Brüssel.
3. Direktion der Lüttich-Mastrichter Eisenbahn Gesellschaft	Lüttich.

	Sitz.
4. General-Direktion der Königl. Rumänischen Staats-Eisenbahnen	Bukarest.
5. Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn	Warschau.

Personalien.

A. Preußen.

1. Der Steueraufseher Witzleb hier ist seinem Antrage gemäß zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt und die hierdurch erledigte Stelle dem Grenzaufseher Käske zu Rönnebeck verliehen.

2. Der Steueraufseher Grüning hier ist vom 1. September d. J. ab zum Hauptamts-Assistenten in Halle a/S. befördert und gleichzeitig der Revisionsaufseher Bögershausen zu Hamburg in die hierdurch erledigte Stelle eines berittenen Steueraufsehers hier versetzt.

3. Dem hiesigen Hauptamtsdiener Saun ist vom 16. Septbr. d. J. ab die Stelle eines Steueraufsehers in Oberröblingen und dessen hiesige Stelle dem Militairanwärter Geyer verliehen.

4. Dem Steueraufseher Wendt zu Schmalkalden ist vom 1. Septbr. d. J. ab die Stelle des Steuereinnehmers II. Kl. in Hettstedt und gleichzeitig die hierdurch erledigte Steueraufseherstelle zu Schmalkalden dem Grenzaufseher Müller in Lehe verliehen.

B. Sachsen-Weimar.

1. Am 1. Oktober d. J. ist der Rechnungsamts-Assistent Schmidt von Gerstungen nach Vacha und der Rechnungsamts-Assistent Neumärker von Vacha nach Gerstungen versetzt.

Minist. Reskr. vom 20. September 1888.

2. Der mit der kommissarischen Verwaltung der Assistentenstelle bei der Großh. Steuerrezeptur Buttstädt betraute Rechnungsamts-Accessist Stiebritz ist vom 1. Oktober d. J. an zum Assistenten der genannten Stelle ernannt.

Minist. Reskr. vom 12. September 1888.

C. Sachsen-Meiningen.

1. Die Revisions-Assistenten Göpfert in Wasungen, Triebel in Salzungen, Althaus bei dem Herzogl. Salzsteueramte das., Göckel in Pößneck und Albert in Sonneberg sind behufs Uebertritts in die Hamburg'sche Zollverwaltung aus dem Herzogl. Staatsdienste ausgeschieden.

Minist. Reskr. vom 10., 22. und 23. September 1888.

2. Der Revisions-Assistent Goldschmidt in Meiningen ist am 1. Oktober d. J. an das Herzogl. Salzsteueramt Salzungen versetzt.

Minist. Reskr. vom 23. September 1888.

Noch C. Sachsen-Meiningen.

3. Der Revisions-Assistent Greiner ist am 1. Oktober d. J. an die Herzogl. Amtseinnahme in Gräfenthal mit der Verpflichtung zur aushilfsweisen Beschäftigung bei dem Herzogl. Steueramte das. versetzt.

Minist. Reskr. vom 10. September 1888.

4. Der Revisions-Assistent Hartung in Sonneberg ist am 1. Oktober d. J. zur Herzogl. Amtseinnahme in Salzungen mit der Verpflichtung zur aushilfsweisen Beschäftigung bei dem Herzogl. Steueramte daselbst versetzt.

Minist. Reskr. vom 10. September 1888.

5. Der Rechnungs-Praktikant Diez in Eisfeld ist am 1. Oktober d. J. zur aushilfsweisen Beschäftigung an das Herzogl. Steueramt in Sonneberg versetzt.

Minist. Reskr. vom 22. September 1888.

6. Der Rechnungs-Praktikant Ritz in Ritschenhausen ist am 1. Oktober d. J. an das Herzogl. Uebergangssteueramt in Probstzella versetzt.

Minist. Reskr. vom 22. September 1888.

7. Dem Revisions-Assistenten Eggers in Camburg sind die Funktionen eines Oberkontrole-Assistenten für die Zuckerfabrik das. übertragen.

Minist. Reskr. vom 1. Oktober 1888.

8. Nach der am 1. Oktober d. J. eingetretenen Trennung der Steueraufsicht vom Polizeidienste im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind die nachbenannten Aufsichtsposten mit Steueraufsehern besetzt worden, wie folgt:

a. im Oberkontrolebezirk Meiningen:
Aufsichtsposten Meiningen: Steueraufseher Bausewein und Schwarzkopf.
„ Salzungen: Steueraufseher Jäger.
„ Wasungen: Steueraufseher Neumeister.
„ Ritschenhausen: Steueraufseher Greiner.

b. im Oberkontrolebezirk Hildburghausen:
Aufsichtsposten Hildburghausen: Steueraufseher Amm und Limpert.
„ Oberlind: Steueraufseher Fiedler.
„ Sonneberg: Steueraufseher Reutsch und Schübel.
„ Römhild: Steueraufseher Wicklein.
„ Schalkau: Steueraufseher Stadelmann.
„ Eisfeld: Steueraufseher Langert.
„ Unterneubrunn: Steueraufseher Schütze.
„ Heldburg: Steueraufseher Hofmann.
„ Steinach: Steueraufseher Albrecht.

c. Oberkontrolebezirk Saalfeld:
Aufsichtsposten Saalfeld: Steueraufseher Kramß.
„ Pößneck: Steueraufseher Voigt.
„ Gräfenthal: Steueraufseher Brachmann mit Wohnsitz in Reichmannsdorf.
„ Probstzella: Steueraufseher Beck.
„ Lehesten: Steueraufseher Stößel.

d. Oberkontrolebezirk Jena:
Aufsichtsposten Camburg: Steueraufseher Büttner.
Verwiegungsbeamte in der Zuckerfabrik Camburg: Friedrich, (zugleich 2. Abfertigungsbeamter), Kellner und Morgenroth.

Minist. Reskr. vom 24. Aug., 11. Septbr. und 14. Septbr. 1888.

D. Sachsen-Altenburg.

1. Dem zur Disposition gestellt gewesenen Steueraufseher Rothe in Roda ist vom 1. Oktober d. J. ab der erledigte Steueraufsichtsposten in Gößnitz verliehen.

Minist. Reskr. vom 17. September 1888.

2. Der bisherige Steueraufseher Petzold in Eisenberg ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Assistenten bei dem Herzogl. Steuer- und Rentamte in Altenburg ernannt und dem Stellenanwärter Schmidt die erledigte Steueraufseherstelle in Eisenberg übertragen.

Minist. Reskr. vom 23. September 1888.

E. Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Dem Steueramts-Accessisten Gottwaldt in Gotha sind die Funktionen des ersten Abfertigungsbeamten für die Zuckersteuerstelle das. übertragen.

Minist. Reskr. vom. 18. August 1888.

2. Der Steueraufseher Schreiber in Gotha wird vom 1. Oktober d. J. an nach Gräfenroda, der Steueraufseher Görlach in Gräfenroda nach Ohrdruf und der Steueraufseher Stolze in Ohrdruf nach Gotha versetzt.

Minist. Reskr. vom 18. August 1888.

3. Der Steueramts-Assistent Lerch in Coburg ist am 1. Oktober d. J. Behufs Uebertritts in die Hamburgsche Zollverwaltung aus dem Herzogl. Staatsdienste entlassen.

Minist. Reskr. vom 11. September 1888.

4. Der Staatskasse-Assistent Sauerteig in Gotha ist vom 25. September d. J. ab dem Herzogl. Steueramte das. zur aushilfsweisen Beschäftigung zugetheilt worden.

Minist. Reskr. vom 20. September 1888.

5. Der Militäranwärter Elmrich ist vom 1. November d. J. ab in widerruflicher Eigenschaft als Steueraufseher in Gotha angestellt.

Minist. Reskr. vom 4. Oktober 1888.

F. Schwarzburg-Rudolstadt.

Der Rentamtmann Hungeröther in Königsee ist am 20. September d. J. gestorben und die hierdurch erledigte Stelle dem bisherigen Kassenrendanten Kirchner in Rudolstadt unter Ernennung desselben zum Rentamtmann übertragen.

Minist. Reskr. vom 5. Oktober 1888.

G. Reuß ä. L.

Dem Steueraufseher Bethmann ist die seither vom Gerichtsschreiber Roth in Burgk versehene Verwaltung der Fürstlichen Steuerrezeptur daselbst vom 1. Oktober d. J. ab übertragen.

Reskr. der Fürstl. Landesregierung vom 26. September 1888.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

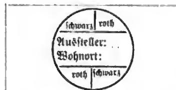
9tes Stück vom Jahre 1888.

№ 40. Bekanntmachung,

die von der Kopenhagener Ausstellung zurückgelangenden deutschen Güter betreffend,
vom 31. Oktober 1888. Nr. 8524.

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zur Ausstellung in Kopenhagen gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruche auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange in Kopenhagen von dem zuständigen Versender dem deutschen Reichskommissar unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kisten anzumelden;
2. der deutsche Reichskommissar ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Firma, an welche die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat;
3. von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von der Ausstellungs-Kommission zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist;
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Die unter Ziffer 3 bezeichneten Zettel werden (bei vergrößertem Maßstabe) folgendes Aussehen haben:



Erfurt, den 31. Oktober 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 41. Bekanntmachung,

Abfertigung von hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm. Länge betr.
vom 9. November 1888. Nr. 8821.

Ich nehme hierdurch Veranlassung, die diesseitigen Zollstellen noch ausdrücklich auf die vom Bundesrath beschlossene Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41 c 2 α (Reichs-Centralblatt von 1888 S. 925, 926) und auf die gleichzeitig verfügte Veränderung in den Befugnissen der Zollstellen (Reichs-Centralblatt von 1888 Seite 926 unten) aufmerksam zu machen.

Ich bemerke dabei, unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung Nr. 35 von 1885 (S. 32), daß für Thüringische Zollstellen eine derartige, auf § 3 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes (Redaktion vom 24. Mai 1885 mit späteren Aenderungen) beruhende Abfertigungsbefugniß von hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm. **nicht** besteht.

Erfurt, den 9. November 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 42. Bekanntmachung,

Erledigung der Stations-Kontroleur-Stelle hier betr., vom 9. November 1888. Nr. 8662.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Stations-Kontroleur, Steuer-Inspektor Gneinzius in Erfurt, in Folge seiner Zurückberufung in den preußischen Landesdienst mit Ablauf des Monats Oktober d. J. von seinen gegenwärtigen Dienstgeschäften entbunden worden ist.

Erfurt, den 9. November 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 43. Bekanntmachung,

Ursprungszeugnisse für nach Frankreich auszuführende Waaren betr.,
vom 17. November 1888. Nr. 8765.

Nach den von der französischen Regierung gegebenen Aufklärungen (Deutsches Handelsarchiv I Juliheft S. 463 ff.) können in denjenigen Ländern, welchen Frankreich die Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zugestanden hat, also auch in Deutschland, die Ursprungszeugnisse, d. h. die von den Erzeugern oder Fabrikanten oder von jeder andern durch diese hierzu ermächtigten Person über die einheimische Herkunft oder Fabrikation abzugebende Erklärung vor den Ortsbehörden des Erzeugungsortes oder des Niederlageortes abgegeben werden, und es sind unter der allgemeinen Bezeichnung „Ortsbehörden" die Vorstände der Zollämter im Innern und der Grenz-Zollämter begriffen. Hiernach scheint es nicht bedenklich, daß dergleichen Ursprungszeugnisse auch von andern als den in der Amtsblattbekanntmachung Nr. 21 vom 8. Mai d. J. (J. Nr. 3733) bezeichneten Zollstellen ausgefertigt werden.

Jedoch ist bei Ursprungszeugnissen solcher Amtsstellen, welche von dem Sitze französischer Konsularbeamten nicht zu weit entfernt sind, die Beglaubigung der Unterschrift der Lokalbehörde durch den französischen Konsul rathsam, (Deutsches Handelsarchiv a. a. O. ad. II, III und IV) und empfiehlt es sich die Betheiligten in jedem Falle hierauf hinzuweisen.

Erfurt, den 17. November 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

10tes Stück vom Jahre 1888.

№ 44. Bekanntmachung,

Besetzung der Stationskontroleur-Stelle hier betr., vom 18. Dezember 1888. Nr. 9693.

Die erledigte Stelle des Stations-Kontroleurs in Erfurt ist dem Königlich Preußischen Steuer-Inspektor Salis in Lübeck vom 1. Januar k. Js. ab übertragen werden.

Erfurt, den 18. Dezember 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 45. Bekanntmachung,

Befugnißerweiterung Thüringischer Steuerstellen betr., vom 18. Dezember 1888. Nr. 9737

Die Befugniß zur Abfertigung von Versendungsscheinen I über inländischen Branntwein und zur Erledigung von Versendungsscheinen I über derartigen Branntwein ist außer dem Herzoglichen Steueramt Wasungen (Cirkular-Verfügung vom 13. Januar d. Js. Nr. 364) neuerdings auch dem Herzoglichen Steueramte Camburg verliehen worden.

Erfurt, den 18. Dezember 1888. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. General-Inspektion.

Dem zweiten Amtsgehilfen des General-Inspektors, Großh. S. Regierungs-Assessor Dr. jur. Pohle ist von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen die Dienstbezeichnung „Regierungsrath" verliehen.

B. Preußen.

1. Vom 1. November d. J. ab ist der Steuer-Einnehmer II. Kl. Schröter zu Schleusingen als Salzsteuer-Einnehmer I. Kl. nach Beesenlaublingen, der Steuer-Einnehmer II. Kl. Schaar zu Ranis in gleicher Eigenschaft nach Schleusingen versetzt und der Steuer-aufseher König hier zum Steuer-Einnehmer II. Kl. in Ranis befördert.

Noch B. Preußen.

2. Dem hiesigen zweiten Hauptsteueramtsdiener Holzapfel ist die Stelle eines Grenzaufsehers zu Otterndorfer-Schleuse im Bezirk des Hauptsteueramtes zu Stade und die hierdurch erledigte Stelle dem invaliden Trompeter Mund verliehen.

3. Am 1. Dezember d. J. sind die Revisions-Inspektoren Düsing von hier nach Stettin und Heine von Myslowitz hierher versetzt worden.

4. Der Steueraufseher Lehmann zu Eilenstedt ist vom 15. Dezember d. J. ab in die hier erledigte Stelle eines Fußsteueraufsehers versetzt.

C. Sachsen-Weimar.

Der jetzige Ober-Steuerkontroleur Steinert in Allstedt ist von der Verwaltung der Ober-Steuerkontrole in Weimar entbunden und dieselbe bis auf Weiteres dem Ober-Steuerkontroleur Krippendorf in Jena unter Belassung in seinem jetzigen Wohnsitze und unter Beigabe eines Oberkontrole-Assistenten in der Person des Steueraufsehers Kötschau in Weida, welcher seinen Wohnsitz in Weimar nehmen wird, mitübertragen worden.

Minist. Erlaß vom 29. September 1888.

D. Sachsen-Meiningen.

Der Revisions-Assistent Knoch in Meiningen wird vom 1. Januar k. J. ab an das Herzogl. Steueramt in Römhild an Stelle des zur Herzogl. Amtseinnahme in Sonneberg versetzten Revisionsassistenten Rexroth versetzt.

Minist. Erlaß vom 5. Dezember 1888.

E. Sachsen-Coburg-Gotha.

Der Assistent der Herzogl. Staatskasse-Verwaltung Sauerteig in Gotha, ist zum Herzogl. Steueramt das. mit dem Dienstprädikate „Steueramts-Assistent" versetzt.

Minist. Erlaß vom 1. Dezember 1888.

F. Reuß ält. Linie.

Dem Gerichtsschreibergehilfen Sturm ist die Ausübung des Steueraufsichtsdienstes im Bezirke der Fürstlichen Steuerrezeptur Burgk übertragen.

Erlaß der Fürstl. Landesregierung vom 6. Oktober 1888.

G. Reuß j. L.

1. Dem Militäranwärter Meisel aus Jena ist die probeweise Verwaltung einer Steueraufseherstelle in Gera übertragen.

Minist. Erlaß vom 10. Oktober 1888.

2. Von Anfang Dezember dieses Jahres ab ist dem Steueraufseher Planert in Schleiz die Assistentenstelle bei der Sparkasse das. und die Stelle des zweiten Steueraufsehers das. dem kommissarischen Steueraufseher Leißling in Gera übertragen.

Minist. Erlaß vom 24. November 1888.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspektors

des

Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Jahrgang

1889.

Erfurt.

Register

zum Jahrgange 1889 des Amtsblattes des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer.	Der Cirkular-Verfügung 2c. Datum.	Journal-№	Inhalt.	Zu finden unter №	Seite.
	1889.				
1.	7. Januar.	156	Bekanntmachung, die Lieferung von gedruckten Exemplaren der neuen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879 betr.	1.	1.
2.	12. „	354	Cirkular-Verfügung, die Abänderung von Tarasätzen betr. .	1.	1.
3.	21. „	643	Bekanntmachung, die Gewichts-Thermo-Alkoholometer betr.	1.	2.
4.	29. „	896	Dgl., Befugnisse Thüringischer Steuerstellen betr. . . .	1.	2.
5.	4. Februar.	1019	Dgl., Ausstellung des landwirthschaftlichen Vereins in Breslau betr.	1.	3.
6.	20. „	1371	Bekanntmachung, eine Ausstellung von Feuerwehr-Requisiten in St. Gallen. betr.	2.	5.
7.	22. „	1406	Dgl., Wettbewerb in Berlin betr.	2.	5.
8.	26. „	1488	Dgl., internationale Sportausstellung in Köln betr. . .	2.	5.
9.	25. März.	1947	Dgl., Ausstellung für Nahrungsmittel und Hausbedarf in Köln betr.	3.	7.
10.	27. „	2016	Dgl., Handelsausstellung in Hamburg betr.	3.	7.
11.	8. April.	2272	Dgl., Steuervergütungs- und Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine betr.	3.	7.
12.	9. „	2271	Dgl., eine neue Ausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter betr. .	3.	8.
13.	10. „	2341	Dgl., Druckfehlerberichtigung im Eisenbahn-Zollregulativ betr.	3.	8.
14.	11. „	2363	Dgl., Druckfehlerberichtigung betr.	3.	9.
15.	13. „	2413	Dgl., die Form der Ausstellung von Schlußnoten betr. .	3.	9.
16.	13. „	2417	Bekanntmachung, Kunstausstellung in München betr. . .	3.	9.
17.	17. „	2521	Dgl., die Befugnisse von Steuerstellen betr.	3.	10.
18.	26. „	2625	Dgl., Thierschau und Maschinen-Ausstellung in Güstrow betr.	3.	10.
19.	10. Mai.	3035	Dgl., die Errichtung von Zuckersteuerstellen betr. . . .	4.	11.
20.	16. „	3066	Dgl., Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport in Kassel betr.	4.	11.
21.	18. „	2973	Dgl., Aufstellung der Liquidationen über Steuervergütung für Zucker betr.	4.	12.
22.	22. „	3251	Dgl., die Befugnisse einer Steuerstelle betr.	4.	12.
23.	23. „	3255	Dgl., Ausstellung von zum Schutze der Thiere dienenden Gegenständen in Königsberg i. Pr. betr.	4.	12.
24.	15. Juni.	3699	Dgl., Ursprungszeugnisse für nach Italien bestimmte Waaren betr.	4.	13.
25.	21. „	3809	Cirkular-Verfügung, die Ergänzung des Verzeichnisses der Massengüter betr.	5.	15.

Laufende Nummer.	Der Cirkular-Verfügung ꝛc. Datum.	Journal-№	Inhalt.	Zu finden unter №	Seite.
	1889.				
26.	21. Juni.	3838	Bekanntmachung, landwirthschaftliche Ausstellung in Magdeburg betr.	5.	15.
27.	27. „	3969	Dgl., die Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Rumänien betr.	5.	15.
28.	5. Juli.	4026	Dgl., Ausstellung von Ursprungszeugnissen für nach Italien bestimmte Waaren betr.	5.	16.
29.	10. „	4233	Dgl., Abänderung der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betr. . .	5.	16.
30.	13. „	4312	Dgl., Ausstellung von Erzeugnissen und Bedarfsartikeln der Bäckerei, Konditorei und verwandter Gewerbe in Karlsruhe betr.	6.	17.
31.	16. „	4338	Dgl., Abänderung der §§ 79 und 81 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 betr.	6.	17.
32.	8. August.	4878	Bekanntmachung, eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze betr.	6.	18.
33.	8. „	4898	Dgl., Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten betr.	6.	18.
34.	13. „	4999	Dgl., die Tarifirung von Austersetzlingen betr.	7.	19.
35.	26. Septbr.	6102	Dgl., Gewerbe- u. Industrie-Ausstellung in Bremen betr. .	7.	19.
36.	9. Oktbr.	6310	Dgl., die Tarifirung von Kreissägen betr.	8.	21.
37.	14. „	6520	Dgl., eine Abänderung des Verzeichnisses der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen ausländischen Bahnen betr.	8.	21.
38.	6. Novbr.	6928	Dgl., Befugnißerweiterung Thüringischer Steuerstellen betr.	8.	22.
39.	21. „	7164	Dgl., Ausstellung von Fahrrädern u. Fahrradutensilien in Leipzig betr.	9.	23.
40.	29. „	7241	Dgl., Abänderung der Branntweinsteuer-Berechtigungs- u. Vergütungs-, sowie der Zuckersteuer-Vergütungsscheine betr.	9.	23.
41.	30. „	7310	Dgl., Branntweinausfuhr betr.	9.	24.
42.	4. Dezbr.	7428	Dgl., Steuerfreiheit des Branntweins betr.	10.	25.
43.	11. „	7552	Dgl., eine Ergänzung des § 101 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 betr.	11.	35.
44.	19. „	7742	Dgl., tarifarische Bestimmungen betr.	11.	36.

II. Sachregister.

Bemerkung. Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

B.

II. Sachregister.

D.

E.

G.

R.

S.

T.

U.

Z.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

1tes Stück vom Jahre 1889.

№ 1. Bekanntmachung,

die Lieferung von gedruckten Exemplaren der neuen Ausführungs-Bestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetz vom 20. Juli 1879 betr., vom 7. Januar 1889. Nr. 156.

Unter Bezugnahme auf meine Cirkular-Verfügung vom 28. Dezember v. Js. Nr. 9902 mache ich hierdurch bekannt, daß, nachdem mit dieser Verfügung je 1 Exemplar bez. 2 Exemplare der am 1. Jaunar 1889 in Kraft getretenen neuen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, den einzelnen Steuerstellen und Bezirksoberkontrolen zugefertigt worden sind, hier nur noch ein kleiner verfügbarer Vorrath von solchen Exemplaren besteht, daß indessen bei weiterem größeren Bedarf die benöthigten mit einem Titel und einem festen Umschlag versehenen Exemplare mit Einschluß der Verpackungskosten zum Preise von 35 Pfg. pro Stück aus Karl Heymann's Verlag in Berlin W. Mauerstraße Nr. 63/65 bezogen werden können.

Erfurt, den 7. Januar 1889. Der General-Inspekter: Grolig.

№ 2. Cirkular-Verfügung,

die Abänderung von Tarasätzen betr., vom 12. Januar 1889. Nr. 354.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. v. M. — § 621 der Protokolle — beschlossen, daß vom 1. Februar d. J. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachfolgenden Aenderungen einzutreten haben:

Tarasätze.

Lfd. №	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze Prozente des Bruttogewichts. Bisher	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	10f.	Glasperlen (Glasschmelz) bemalt, vergoldet oder versilbert.	Kisten.	40.	19.
2.	25e. 2α	Schaumweine.	Körbe.	16.	13.
3.	25n.	Kaviar und Kaviarsurrogate.	Fässer mit hölzernen Reifen von 5 kg und darunter.	20.	15.

Hiernach ist vorkommendenfalls zu verfahren.

Erfurt, den 12. Januar 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 3. Bekanntmachung,

die Gewichts-Thermo-Alkoholometer betr., vom 21. Januar 1889. Nr. 643.

Um einer mißverständlichen Auffassung in Bezug auf den Sinn meiner Cirkular-Verfügung vom 23. November v. Js. Nr. 9114 vorzubeugen, mache ich hierdurch noch besonders darauf aufmerksam, daß alle von den Gewerbtreibenden beschafften geaichten Gewichts-Thermo-Alkoholometer, gleichviel von welchen Fabrikanten sie bezogen sind, wenn sie also auch nicht von den in oben bezeichneter Cirkular-Verfügung aufgeführten, sondern von anderen Fabrikanten herrühren, zur Verwendung zuzulassen sind.

In diesem Sinne sind die Gewerbtreibenden auf Anfragen zu belehren.

Erfurt, den 21. Januar 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 4. Bekanntmachung,

Befugnisse Thüring'scher Steuerstellen betr., vom 29. Januar 1889. Nr. 896.

Unter Bezugnahme auf Seite 175/176 der Nr. 2 des diesjährigen Centralblattes f. d. D. R. wird Folgendes noch besonders bekannt gemacht (vergl. Cirkular-Verfügung vom 13. Januar 1888 Nr. 364 wegen der Preußischen zum Thüringschen Zoll- und Handelsverein gehörigen Steuerstellen):

In den zum Gebiete des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins gehörigen Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Preußen, sind zur Erledigung bezw. Ausfertigung von Versendungsscheinen über inländischen Branntwein folgende Steuerstellen befugt:

I.

Zur Erledigung von Versendungsscheinen II über inländischen Branntwein:

alle Bezirkssteuerstellen mit Ausnahme der Salzsteuerämter, der Zuckersteuerstellen und der Uebergangssteuerämter.

II.

Zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I über inländischen Branntwein und zur Erledigung von Versendungsscheinen I über derartigen Branntwein, soweit derselbe nicht zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft bestimmt ist:

1., im Großherzogthum Sachsen:

a, die Steuerämter zu Weimar, Eisenach, Jena, Apolda, Neustadt a./O. und Weida,

b, die Steuer-Rezepturen zu Allstedt, Gerstungen, Ilmenau, Kaltennordheim und Vacha, sowie

c, das Malzaufschlagsamt zu Ostheim;

2., im Herzogthum Sachsen-Meiningen:
die Steuerämter zu Meiningen, Salzungen, Camburg, Wasungen, Hildburghausen, Sonneberg, Römhild, Heldburg, Eisfeld, Saalfeld, Pößneck und Gräfenthal;

3., im Herzogthum Sachsen-Altenburg:
das Hauptsteueramt zu Altenburg und die Steuer- und Rentämter zu Ronneburg, Schmölln, Roda und Eisenberg;

4., im Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha:
die Steuerämter zu Coburg und Gotha;

5., im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
das Steueramt zu Arnstadt;

6., im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
die Steuerämter zu Rudolstadt und Königsee;

7., im Fürstenthum Reuß ä. L.:
die Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda;

8., im Fürstenthum Reuß j. L.:
das Hauptsteueramt zu Gera und die Steuerämter zu Schleiz, Lobenstein und Hirschberg.

III.

Bezüglich der Abfertigung von inländischem Branntwein zur Ausfuhr, sei es, daß für denselben die Rückvergütung der Maischbottig- oder Branntwein-Materialsteuer oder die Freilassung von der Verbrauchsabgabe und dem etwaigen Zuschlage zu dieser Abgabe, oder sei es, daß eine Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Branntweinfabrikaten (Centralblatt von 1888 Seite 458) in Anspruch genommen wird, behält es bei den bisherigen Befugnissen der einzelnen Amtsstellen bis auf Weiteres das Bewenden.

Erfurt, den 29. Januar 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 5. Bekanntmachung,

eine Ausstellung des landwirthschaftlichen Vereins in Breslau betr.,
vom 4. Februar 1889. Nr. 1019.

Der Breslauer landwirthschaftliche Verein beabsichtigt in der Zeit vom 6. bis 8. Juni d. J. eine Ausstellung bezw. einen Markt land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zu veranstalten, wozu für ausländische Gegenstände, sofern sie nach beendigter Ausstellung wieder ausgeführt werden und nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, unter den bestehenden Bedingungen die Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden ist.

Erfurt, den 4. Februar 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. General-Inspektion.

Der bisher als Hilfsarbeiter im Bureau der General-Inspektion beschäftigte Herzogl. Gothaische Steueramts-Assistent Stichling ist vom 1. Januar d. J. ab als Bureau-Assistent bei genannter Behörde widerruflich angestellt.

B. Preußen.

Dem Obersteuerkontroleur Löblich in Suhl ist der Charakter als Steuer-Inspektor verliehen.

C. Sachsen-Weimar.

Der Rechnungsamts-Accessist Matthes ist provisorisch zum Steueramts-Assistenten in Jena und der Steueraufseher Borkmann provisorisch zum zweiten Steueramts-Assistenten in Apolda ernannt.

Minist. Erlaß vom 15. Januar 1889.

D. Sachsen-Meiningen.

Versetzt wurden am 1. Februar d. J.

1. Der Revisions-Assistent Weißenborn in Meiningen an das Herzogl. Uebergangssteueramt in Ritschenhausen,
2. der Revisions-Assistent Heß in Probstzella an das Herzogl. Steueramt in Gräfenthal und
3. der Revisions-Assistent Dressel in Meiningen an das Herzogl. Uebergangssteueramt in Probstzella.

Minist. Erlasse vom 14. Januar 1889.

E. Sachsen-Altenburg.

1. Dem Hauptsteueramts-Assistenten Albin Schmidt in Altenburg ist vom 1. Januar d. J. ab die Stelle eines Oberkontrole-Assistenten und dem Steueraufseher Heinrich Schmidt das. die Stelle eines Revisionsaufsehers und Kopisten bei dem dasigen Herzogl. Hauptsteueramte übertragen.

   Minist. Erlaß vom 10. Januar 1889.

2. Vom 1. Februar d. J. ab wird der Steueraufseher Kunze in Altenburg bis auf Weiteres im Mundirdepartement des Herzogl. Ministeriums das. beschäftigt, und sind von da ab dessen bisherige Geschäfte ebenfalls bis auf Weiteres dem z. Z. in Rositz als Wachbeamten fungirenden Steueraufseher Müller übertragen, für den Letztern endlich ist als Wachbeamter bei der Zuckerraffinerie Rositz und zur wechselweisen Funktionirung als zweiter Abfertigungsbeamter der Stellenanwärter Pinther eingestellt.

   Minist. Erlaß vom 22. Januar 1889.

3. Den Stellenanwärtern Teichmann und Burgold sind unter Belassung in ihren derzeitigen Stellungen als Wachbeamte in der Zuckerraffinerie Rositz und als zweite Revisionsbeamte bei der dortigen Zuckersteuerstelle die etatsmäßigen Stellen von Steueraufsehern vom 1. Februar d. J. ab verliehen.

   Minist. Erlaß vom 23. Januar 1889.

F. Sachsen-Coburg-Gotha.

Der Rentamtmann Uhl in Ohrdruf ist gestorben.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

2tes Stück vom Jahre 1889.

№ 6 Bekanntmachung,

eine Ausstellung von Feuerwehr-Requisiten in St. Gallen betr.,
vom 20. Februar 1889. Nr. 1371

Im Juni d. Js. wird in St. Gallen (Schweiz) eine Ausstellung von Feuerwehr-Requisiten stattfinden. Den zu dieser Ausstellung ausgehenden inländischen an sich zollpflichtigen Gegenständen soll bei ihrem Wiedereingang unter den bestehenden Voraussetzungen und Bedingungen Zollfreiheit gewährt werden, was ich hierdurch bekannt gebe.

Erfurt, den 20. Februar 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 7. Bekanntmachung,

Wettbewerb in Berlin betr., vom 22. Februar 1889. Nr. 1406.

Im Juni d. Js. wird in Berlin ein Wettbewerb um die beste innere Einrichtung eines transportablen Lazareths stattfinden. Auf Antrag des Centralkomites der deutschen Vereine vom rothen Kreuz ist für diejenigen Gegenstände, welche zu jenem Wettbewerbe vom Auslande eingeführt und nach beendeter Konkurrenz nach dem Auslande zurückgesandt werden, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, unter den bestehenden Bedingungen die Zollfreiheit zugestanden worden.

Erfurt, den 22. Februar 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 8. Bekanntmachung,

Internationale Sportausstellung in Cöln betr., vom 26. Februar 1889. Nr. 1488.

In Cöln wird in der Zeit vom 16. Mai bis 30. September d. Js. eine internationale Sportausstellung veranstaltet werden. Auf Grund des § 114 des Zollgesetzes ist die nachgesuchte Befreiung vom Eingangszoll für die zu dieser Ausstellung vom Auslande

eingehenden, nach Beendigung derselben dahin zurückgehenden Gegenstände unter den bestehenden Bedingungen zugestanden worden.

Erfurt, den 26. Februar 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. Sachsen-Weimar.

1. Der Steueraufseher und Büreaugehilfe Dittmar in Eisenach wird vom 1. Juni d. J. an in den erbetenen Ruhestand versetzt und dem Steueraufseher Lange in Berga a. E. die Stelle eines Steueraufsehers und Büreaugehilfen bei dem Großherzogl. Steueramte in Eisenach vom 1. März d. J. ab übertragen.

Ministerial-Erlaß vom 13. Februar d. J.

2. Dem Steueraufseher und Büreaugehilfen Dittmar in Eisenach ist von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Zivilverdienstmedaille mit der Erlaubniß zum Tragen am landesfarbigen Bande verliehen.

Ministerial-Erlaß vom 20. Februar d. J.

3. Vom 1. April d. J. ab sind provisorisch angestellt worden, die zur Zeit mit der einstweiligen Verwaltung der Steueraufseherstellen zu Auma und Bürgel beauftragten Dienstanwärter Wiedunwilt und Hahn als Steueraufseher ebendaselbst, der Dienstanwärter Schenck als Steueraufseher in Berga a. E. und der mit der einstweiligen Verwaltung der neuen Salzsteueraufseherstelle zu Stotternheim beauftragte Dienstanwärter Drescher als Salzsteueraufseher daselbst.

Ministerial-Erlaß vom 20. Februar d. J.

B. Sachsen-Altenburg.

Den Stellenanwärtern Lehn und Müller II sind unter Belassung in ihren derzeitigen Stellungen als Wachbeamte in der Zuckerraffinerie Rositz und als zweite Revisionsbeamte bei der dortigen Zuckersteuerstelle die etatsmäßigen Stellen von Steueraufsehern vom 1. März d. J. ab verliehen.

Ministerial-Erlaß vom 1. März d. J.

C. Sachsen-Coburg-Gotha.

Der Steueramts-Assistent Sauerteig in Gotha ist gestorben.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

3tes Stück vom Jahre 1889.

№ 9 Bekanntmachung,

Ausstellung für Nahrungsmittel und Hausbedarf in Cöln betr.,
vom 25. März 1889. Nr. 1947.

In den Monaten Mai bis Oktober d. Js. soll zu Cöln a./Rh. eine internationale Ausstellung für Nahrungsmittel und Hausbedarf stattfinden. Auf Grund des § 114 des Zollgesetzes ist die nachgesuchte Befreiung vom Eingangszoll für die zu dieser Ausstellung vom Auslande eingehenden, nach Beendigung derselben dahin zurückgehenden Gegenstände und die Behandlung derselben nach Maßgabe der bestehenden Bedingungen zugestanden worden.

Erfurt, den 25. März 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 10. Bekanntmachung,

Handelsausstellung in Hamburg betr., vom 27. März 1889. Nr. 2016.

Im Anschlusse an die im Mai d. Js. in Hamburg zu eröffnende, im Wesentlichen auf Erzeugnisse Hamburgs und der benachbarten Städte sich beschränkende Gewerbe- und Industrie-Ausstellung wird eine Handelsausstellung allgemeineren Charakters veranstaltet werden. Für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, welche zu der letztgedachten Ausstellung aus dem Auslande eingehen und nach deren Beendigung als unverkauft dorthin wieder ausgeführt werden, ist unter den bestehenden Bedingungen Befreiung vom Eingangszolle zugestanden und das hamburgische Haupt-Zollamt Kehrwieder mit der Führung der Kontrolen beauftragt worden.

Erfurt, den 27. März 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 11. Bekanntmachung,

Steuervergütungs- und Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine betr.,
vom 8. April 1889. Nr. 2272.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. v. M. — §. 154 der Protokolle — in Ausführung des Zucker- und des Branntweinsteuer-Gesetzes Nachstehendes beschlossen:

„Vom 1. April 1889 ab können nicht fällige Zuckersteuer-Vergütungsscheine auf nicht gestundete Zuckersteuer aller Art und nicht fällige Branntweinsteuer-Vergütungsscheine sowie Berechtigungsscheine auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung genommen, auch zur Ablösung von Zucker- bezw. Branntweinsteuerkredit, welcher gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, verwendet werden.

Dagegen ist die Annahme nicht fälliger Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine zur Ablösung von fälligem oder früher als die Scheine fällig werdendem Zucker- bezw. Branntweinsteuerkredit nicht zulässig.

Die hiervon abweichenden Vorschriften im §. 55 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, sowie in den Beschlüssen des Bundesraths vom 12. Juli 1888, §§ 443 Ziffer 5b. und 444 Ziffer 1d. der Protokolle, treten außer Kraft."

Vorstehender Bundesrathsbeschluß, der bereits aus dem Reichs-Centralblatt (Seite 245) bekannt geworden sein wird, ist zu beachten.

Erfurt, den 8. April 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 12. Bekanntmachung,

eine neue Ausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter betr., vom 9. April 1889. Nr. 2271.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 27. Juni v. Js., Nr. 27 des Amtsblattes, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß eine neue Auflage des statistischen Waarenverzeichnisses, sowie des Verzeichnisses der Massengüter unter Berücksichtigung der bis 1. März d. Js. eingetretenen Aenderungen veranstaltet und der Vertrieb des Druckwerks der Buchhandlung R. v. Decker's Verlag (G. Schenk) Jerusalemerstraße Nr. 56 in Berlin übertragen worden ist. Von dieser Buchhandlung kann das Werk im Bedarfsfalle für den Nettopreis von 1,10 ℳ für das broschirte Exemplar bezogen werden.

Erfurt, den 9. April 1889. Der General-Inspektor Grolig.

№ 13. Bekanntmachung,

Druckfehlerberichtigung im Eisenbahn-Zoll-Regulativ betr., vom 10. April 1889. Nr. 2341.

Im § 23 Abs. 4 des den Amtsstellen mitgetheilten Eisenbahn-Zollregulativs ist statt „in den zu 1 bezeichneten Fällen" zu setzen: „in den im vorigen Absatz bezeichneten Fällen."

Die bei den Amtsstellen bezw. Oberkontrolen in Gebrauch befindlichen Exemplare des Eisenbahn-Zollregulativs sind hiernach zu berichtigen.

Erfurt, den 10. April 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 14. Bekanntmachung,

Druckfehlerberichtigung betr., vom 11. April 1889. Nr. 2363.

In der Anlage U der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 befindet sich ein Druckfehler. Daselbst hat es auf der vordersten Seite unter litt. b. statt „. . . . am (: 6., 14., 22. und 27. Dezember . . :)" zu lauten „. . am (:6., 14., 23. und 27. Dezember . . . :)."

Hiernach sind die den Amtsstellen pp. übergebenen Exemplare der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz zu berichtigen.

Erfurt, den 11. April 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 15. Bekanntmachung,

die Form der Ausstellung von Schlußnoten betr., vom 13. April 1889. Nr. 2413.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. März d. Js. — § 123 der Protokolle — beschlossen, daß die Schlußnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes (:Reichs-Gesetz-Blatt für 1885 S. 179:) in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen sind.

Indem ich vorstehenden Bundesrathsbeschluß, der auch im amtlichen Theile des Königlich Preuß. Staatsanzeigers und im Reichs-Centralblatt von 1889, Seite 243 abgedruckt ist, zur Kenntniß der diesseitigen Amtsstellen bringe, veranlasse ich dieselben zugleich, die betheiligten Handel- und Gewerbtreibenden (Handelskammern pp.) auf den Gegenstand in geeigneter Weise aufmerksam zu machen

Erfurt, den 13. April 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 16. Bekanntmachung,

Kunstausstellung in München betr., vom 13. April 1889. Nr. 2417.

Es wird im Sommer des laufenden Jahres in München eine Kunstausstellung von der Münchener Künstler-Genossenschaft veranstaltet werden und ist für diejenigen nicht schon tarifmäßig zollfreien Gegenstände, welche zu dieser Ausstellung aus dem Auslande eingeführt und nach beendigter Ausstellung nach dem Auslande zurückgesendet werden, nach Maßgabe der bestehenden Bedingungen die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 13. April 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 17. Bekanntmachung,

die Befugnisse von Steuerstellen betr., vom 17. April 1889. Nr. 2521.

I. Dem Fürstlichen Hauptsteueramte in Gera ist die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 beigelegt.

II. Das Herzogliche Steueramt in Saalfeld ist zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von im Bundesgebiete gefertigten Spielkarten, sowie von Spielkarten, welche vom Auslande in das Bundesgebiet eingehen, ermächtigt worden. Gleichzeitig ist dem genannten Amte die Befugniß zur Abfertigung von ungestempelten, zur Ausfuhr bestimmten Spielkarten unter Begleitscheinkontrole I, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I, mit welchen Spielkarten aus dem Auslande eingehen, ertheilt.

Erfurt, den 17. April 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 18. Bekanntmachung,

Thierschau und Maschinen-Ausstellung in Güstrow betr., vom 26. April 1889. Nr. 2625.

Für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, welche zu der Thierschau und Maschinen-Ausstellung, die der Mecklenburgische patriotische Verein am 6. und 7. Juni d. Js. in Güstrow abzuhalten beabsichtigt, vom Auslande eingehen und nach Beendigung derselben dorthin zurückgeführt werden, ist die nachgesuchte Befreiung vom Eingangszolle unter den bestehenden Bedingungen zugestanden worden.

Erfurt, den 26. April 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

4tes Stück vom Jahre 1889.

№ 19 **Bekanntmachung,**

die Errichtung von Zuckersteuerstellen betr., vom 10. Mai 1889. Nr. 3035.

Zuckersteuerstellen sind errichtet worden:

a. selbstständige:
in Walschleben, im Hauptamtsbezirke Erfurt,
in Rositz, im Oberkontrolebezirke Altenburg;

b. mit anderen Amtsstellen verbunden:
in Dermbach, verbunden mit dem Großherzoglichen Rechnungsamte das.,
in Camburg und Pößneck, verbunden mit den Herzoglichen Steuerämtern das.,
in Gotha, verbunden mit dem Herzoglichen Steueramte das.,

Erfurt, den 10. Mai 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 20 **Bekanntmachung,**

Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport in Cassel betr., vom 16. Mai 1889. Nr. 3066.

In der Zeit vom 6. Juni bis 1. September d. Js. findet in Cassel eine Allgemeine Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport statt.

Für die zu dieser Ausstellung vom Auslande eingehenden, nach Beendigung derselben dahin zurückgehenden an sich zollpflichtigen Gegenstände ist die Zollfreiheit nach Maßgabe der bestehenden Bedingungen zugestanden worden.

Erfurt, den 16. Mai 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 21. Bekanntmachung,

Aufstellung der Liquidationen über Steuervergütung für Zucker betr.,

vom 18. Mai 1889. Nr. 2973.

Es hat sich als ein Mangel herausgestellt, daß bei Aufstellung der Liquidationen über Steuervergütung für Zucker diejenigen Hauptämter, welche nicht zugleich Ausgangs- bezw. Niederlageämter sind, sich nicht in der Lage befinden, aus den ihnen vorliegenden Anmeldungen zur Ausfuhr bezw. Niederlegung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten — Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887, Muster 2 — die Tage der erfolgten Ausfuhr oder Niederlegung zu ersehen, wenn, was in der Regel der Fall, den Zuckersendungen außer den Anmeldungen Zuckerbegleitscheine beigegeben worden sind.

Um diesem Mangel abzuhelfen, ist die am Fuße der 1. Seite des Anmeldungsformulars (Muster 2) abzugebende Erledigungsbescheinigung nach den Worten: „ . . . kg Zucker (zuckerhaltige Fabrikate)" durch Hinzufügung des Datums der erfolgten Ausfuhr bezw. Niederlegung zu ergänzen.

Hiernach ist entsprechend zu verfahren, falls etwa jetzt oder später Zucker unter dem Anspruch auf Steuervergütung zur Niederlegung gelangen sollte.

Erfurt, den 18. Mai 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 22. Bekanntmachung,

die Befugnisse einer Steuerstelle betr., vom 22 Mai 1889. Nr. 3251.

Die Befugniß des Großherzoglich Sächsischen Steuer-Amts zu Jena zur Erhebung der Stempelabgabe und Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten, sowie aus dem Auslande eingehenden Spielkarten ist aufgehoben worden.

Erfurt, den 22. Mai 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 23. Bekanntmachung,

Ausstellung von zum Schutze der Thiere dienenden Gegenständen in Königsberg i. Pr. betr., vom 23. Mai 1889. Nr. 3255.

In Königsberg i. Pr. wird im nächsten Monat eine Ausstellung von Gegenständen, welche zum Schutze und Wohle der Thiere dienen, veranstaltet werden.

Für diejenigen Gegenstände, welche zu jener Ausstellung vom Auslande eingehen und nach beendigter Ausstellung nach dem Auslande zurückgesandt werden, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, ist unter den bestehenden Bedingungen die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 23. Mai 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 24. Bekanntmachung,

Ursprungszeugnisse für nach Italien bestimmte Waaren betr., vom 15. Juni 1889. Nr. 3699.

Im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachungen vom 8. Mai, 21. Juli und 3. October v. Js. (Nr: 21, 31 und 37) mache ich zur amtsseitigen Beachtung, bezw. zur Informirung der betheiligten Gewerbtreibenden ferner bekannt, daß die Königlich Italienische Regierung sich dazu bereit erklärt hat, den Tarif des Deutsch-Italienischen Handelsvertrags auch auf nichtdeutsche, aus deutschen Zollniederlagen stammende unter Zollkontrole nach Italien ausgehende Waaren nicht französischen Ursprungs dann anwenden zu lassen, wenn dieselben von einem seitens der deutschen Zollbehörde ausgestellten Ursprungszeugnisse begleitet und zugleich mit einer von dieser Behörde ausgestellten Bescheinigung darüber versehen sind, daß sie nicht aus französischen Niederlagen stammen. Eines im Ursprungslande der Waare ausgestellten Ursprungszeugnisses bedarf es daneben nur noch in dem Falle, wenn es sich um eine über Deutschland nach Italien ausgeführte Waarensendung schweizerischen Ursprungs handelt.

Aus den Ursprungszeugnissen muß der Ursprung der Waaren, wie er bei der Aufnahme in die Niederlage festgestellt worden ist, zu ersehen sein. Uebrigens sind die Zollbehörden in der Auswahl der Mittel, durch welche sie sich von dem Ursprungslande der Waare zu überzeugen haben, nicht beschränkt.

Erfurt, den 15. Juni 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. Preußen.

1. Der Hauptsteueramts-Kontroleur Rother hier ist seinem Antrage gemäß am 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem Obersteuerkontroleur Ratz in Herzberg verliehen.

2. Der Steueraufseher Heine in Steinbach-Hallenberg ist seinem Antrage gemäß zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt.

B. Sachsen-Weimar.

1. Vom 1. Juni d. J. an ist der Verwiegungsbeamte Pabst in Dermbach in gleicher Eigenschaft nach Oldisleben versetzt.

Minist. Erlaß vom 10. Mai 1889.

2. Vom 1. Juli d. J. ab wird
   a. der seitherige Vorstand des Großherzogl. Rechnungsamtes und der Steuerrezeptur in Auma, Rechnungsamtmann Seydel, in den Ruhestand versetzt,
   b. dem Rechnungsamtmann Schröter in Dermbach die gedachte Stelle übertragen und
   c. der Rechnungsamts-Assistent Hartmann in Eisenach unter Verleihung der Dienstbezeichnung „Rechnungsamtmann“ zum Vorstande des Großherzogl. Rechnungsamtes Dermbach mit der Verpflichtung zur Mitbesorgung von Steuerrezepturgeschäften ernannt.

Minist. Erlaß vom 6. Mai 1889.

C. Sachsen-Meiningen.

1. Von Sr. Hoheit dem Herzog ist dem Amtsverwalter Rath Johannes in Römhild das dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstkreuz, dem Salzsteueramts-Rendanten Sonnenkalb in Oberneusulza und dem Verwiegungsbeamten Friedrich in Camburg die dem Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstmedaille in Gold, ferner dem Amtsverwalter Brandt in Saalfeld das Prädikat „Rath" verliehen.

Regierungsblatt Nr. 53 von 1889.

2. Der Steueraufseher Brachmann ist von Reichmannsdorf nach Gräfenthal übergesiedelt.

D. Sachsen-Altenburg.

1. Dem Stellenanwärter Ziegenbein in Altenburg ist die etatsmäßige Stelle eines Steueraufsehers daselbst verliehen.

Minist. Erlaß vom 3. April 1889.

2. Der Steueraufseher Kunze in Altenburg ist zum Finanzkanzlisten ernannt worden.

Minist. Erlaß vom 6. April 1889.

3. Vom 1. Mai d. J. ab ist der Steueraufseher Müller I in Altenburg als Wachbeamter in der Zuckerraffinerie Rositz und wechselsweise zweiter Revisionsbeamter bei der dortigen Zuckersteuerstelle zurückversetzt, für diesen der Steueraufseher Nicodemus in Uhlstädt an die Aufsichtsstation Altenburg, an die Aufsichtsstation Uhlstädt aber der Steueraufseher Teichmann in Rositz versetzt.

Minist. Erlaß vom 25. April 1889.

4. Vom 1. Juli d. J. ab ist der Steuer- und Rentamts-Assistent Blumtritt — vorläufig kommissarisch — als Assistent zum Herzogl. Hauptsteueramte versetzt und für den zum Steuer- u. Rentamts-Assistenten ernannten Steueraufseher Lehn am 16. Mai d. J. der Stellenanwärter Schuster aus Arolsen zu einer sechsmonatlichen Probedienstleistung als Wachbeamter bei der Zuckerraffinerie Rositz und wechselsweise zweiter Revisionsbeamter bei der dortigen Zuckersteuerstelle eingestellt.

Minist. Erlasse vom 7. und 13. Mai 1889.

E. Sachsen-Coburg-Gotha.

Dem Salzsteueramts-Rendanten Willing in Buffleben ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums von Sr. Hoheit dem Herzog das Dienstprädikat „Salzsteuer-Inspektor" verliehen.

Minist. Erlaß vom 1. April 1889.

F. Reuß j. L.

Die erledigte Stelle eines Steueraufsehers in Gera ist von Anfang April d. J. ab dem zur Probedienstleistung einberufenen Militairanwärter Meisel aus Jena übertragen.

Minist. Erlaß vom 16. März 1889.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

3tes Stück vom Jahre 1889.

№ 25. Cirkularverfügung,

Ergänzung des Verzeichnisses der Massengüter betr., vom 21. Juni 1889. Nr. 3809.

Der Bundesrath hat beschlossen, daß der Artikel „Speisezwiebeln" — aus Nr. 351 des statistischen Waarenverzeichnisses — vom 1. Juli 1889 ab in das Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 Anwendung findet, aufzunehmen sei.

Erfurt, den 21. Juni 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 26. Bekanntmachung,

landwirthschaftliche Ausstellung in Magdeburg betr., vom 21. Juni 1889. Nr. 3838.

In Magdeburg wird in der Zeit vom 20. bis 24. d. Mts. eine landwirthschaftliche Ausstellung veranstaltet werden. Unter den bestehenden Bedingungen ist für diejenigen Gegenstände, welche zu jener Ausstellung vom Auslande eingehen und nach beendigter Ausstellung nach dem Auslande zurückgesandt werden, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, die Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden.

Erfurt, den 21. Juni 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 27. Bekanntmachung,

die Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Rumänien betr.,
vom 27. Juni 1889. Nr. 3969.

Zur Verhütung hervorgetretener Mißbräuche ist höheren Orts die Bestimmung getroffen worden, daß die für die Einfuhr von Waaren aus Deutschland nach Rumänien zur Anwendung gelangenden Ursprungszeugnisse, insofern es sich um Waaren handelt,

welche, von auswärts herstammend, durch Entrichtung des deutschen Eingangszolles nationalisirt sind, nicht in duplo, sondern jedesmal nur in einem Exemplare und nach vorgängiger Beibringung der betreffenden Originalzollquittung ausgefertigt werden dürfen.

Indem ich dies im Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachung Nr. 40 vom 21. Dezember 1887 zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich zugleich die daselbst bezeichneten, zur Ausfertigung oder Bestätigung derartiger Zeugnisse ermächtigten, mit Zollabfertigungsbefugnissen versehenen Steuerstellen an, obiger Bestimmung gemäß zu verfahren.

Erfurt, den 27. Juni 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 28. Bekanntmachung,

Ausstellung von Ursprungszeugnissen für nach Italien bestimmte Waaren betr.,
vom 5. Juli 1889. Nr. 4026.

Im Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. Mai, 21. Juli und 3. Oktober v. J. (Nr. 21, 31 und 37) und vom 15. Juni d. J. (Nr. 24) mache ich zur Beachtung bez. zur Informirung der betheiligten Gewerbtreibenden ferner bekannt, daß die von der Königlich italienischen Regierung zugestandene Erleichterung bezüglich der Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die durch Vermittelung des deutschen Zwischenhandels nach Italien eingeführten fremden Waaren durch deutsche Zollbehörden sich nicht nur auf die Positionen des Tarifs (B) zum deutsch-italienischen Handelsvertrage, sondern auf alle diejenigen Positionen des italienischen Zolltarifs bezieht, hinsichtlich deren in den Verträgen mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien und der Schweiz Ermäßigungen vereinbart worden sind. Ein Verzeichniß dieser Ermäßigungen, welche als Konventional-Tarif den meistbegünstigten Staaten gegenüber zur Anwendung kommen, ist in der dritten Beilage zu dem Reichsanzeiger Nr. 90 vom 12. April cr. veröffentlicht worden.

Erfurt, den 5. Juli 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 29. Bekanntmachung,

Abänderung der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betr., vom 10. Juli 1889. Nr. 4233.

Die Anwendung des unter Ziffer 2 B der genannten Bestimmungen für Bestellsalz zugelassenen Denaturirungsmittels von 2 Prozent Schwefelsäure zu 66° B (mit 3—4 Theilen Wasser verdünnt) hat sich als nachtheilig für die Gesundheit der bei der Denaturirung beschäftigten Personen erwiesen.

Zufolge höherer Anordnung genehmige ich deshalb, daß als weiteres Denaturirungsmittel 6 Prozent Schwefelsäure zu 22° B zugelassen werden.

Die Amtsstellen haben die etwa betheiligten Gewerbtreibenden hiervon in Kenntniß zu setzen.

Erfurt, den 10. Juli 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt
des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

6tes Stück vom Jahre 1889.

№ 30. Bekanntmachung,

Ausstellung von Erzeugnissen und Bedarfsartikeln der Bäckerei, Konditorei und verwandter Gewerbe in Karlsruhe betr., vom 13. Juli 1889. Nr. 4312.

In der Zeit vom 11. bis 18. k. Mts. wird in Karlsruhe eine Ausstellung von Erzeugnissen und Bedarfsartikeln der Bäckerei, Konditorei und verwandter Gewerbe stattfinden.

Für diejenigen an sich zollflichtigen Gegenstände, welche zu der gedachten Ausstellung vom Auslande eingehen und nach deren Beendigung dahin zurückgeführt werden, ist die Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden.

Etwa betheiligte Gewerbetreibende sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Erfurt, den 13. Juli 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 31. Bekanntmachung,

Abänderungen der §§ 79 und 81 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9 Juli 1887 betr, vom 16. Juli 1889. Nr. 4338.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 5. Juni d. Js. — § 296 der Protokolle — die nachstehenden Abänderungen der §§ 79 und 81 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 beschlossen:

1. Die im § 79 der Ausführungsbestimmungen für die Herstellung von Fabriklagern in den bereits bestehenden Zuckerfabriken festgesetzte, am 1. Oktober d. Js. ablaufende Frist wird bis zum 1. Oktober 1891 verlängert.
2. An Stelle des zweiten Satzes im § 81 der Ausführungsbestimmungen tritt folgende Vorschrift:
   „Ausnahmen können für Einzelfälle von der Steuerstelle, auf die Dauer von dem Hauptamte nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden."

Erfurt, den 16. Juli 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 32. Bekanntmachung,

eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz betr., vom 8. August 1889. Nr. 4878.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. d. M. beschlossen,

1. dem §. 89 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz folgende Fassung zu geben:

   „Das Ergebniß der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Verbrauchsabgabe, welche auf den Zuckervorräthen ruht, soweit die letzteren nicht etwa auf dem Fabriklager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers aus dem Fabriklager im gebundenen Verkehr die Haftung übernehme", und

2. im §. 12 des Zuckerniederlage-Regulativs hinter „Haftet" ein Komma und die Worte einzuschalten:

   „insoweit der Zucker nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Versendung von demselben im gebundenen Verkehr erweislich durch Zufall zu Grunde geht."

Erfurt, den 8. August 1889. Der General-Inspektor: J. B. Gentebrück.

№ 33. Bekanntmachung,

Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten betr., vom 8. August 1889. Nr. 4898.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. d. M. — §. 371 der Protokolle — beschlossen, daß die von Seiner Heiligkeit dem Papste im Zollgebiet belegenen Kirchen und Klöstern überwiesenen Jubiläumsgeschenke, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen oder nicht, aus Billigkeitsrücksichten zollfrei abgelassen werden dürfen.

Ich erwarte im vorkommenden Falle Bericht.

Erfurt, den 8. August 1889. Der General-Inspektor: J. B. Gentebrück.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

7tes Stück vom Jahre 1889.

№ 34. Bekanntmachung,

die Tarifirung von Austernsetzlingen betr., vom 13. August 1889. Nr. 4999.

Der Bundesrath hat beschlossen, daß zur Aussaat bestimmte Austernsetzlinge, welche zum Konsum noch vollständig unbrauchbar sind, nicht als Austern im Sinne der Nr. 25 r. 2. des Zolltarifs anzusehen und demgemäß zollfrei abzulassen sind.

Das amtliche Waarenverzeichniß ist hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 13. August 1889. Der General-Inspektor: J. V. Gentebrück.

№ 35. Bekanntmachung,

Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Bremen betr., vom 26. September 1889. Nr. 6102.

An die im Mai nächsten Jahres in Bremen zu eröffnende, im Wesentlichen auf Erzeugnisse Bremens und der angrenzenden Landestheile sich beschränkende Gewerbe- und Industrie-Ausstellung wird sich eine Ausstellung allgemeineren Charakters in Handelsprodukten und Maschinen anschließen.

Für diejengen zollpflichtigen Gegenstände, welche zu der letztgedachten Ausstellung aus dem Auslande eingehen und nach deren Beendigung als unverkauft dorthin wieder ausgeführt werden, ist nach Maßgabe der Bestimmungen im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 lit **b** und **c** die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Etwa betheiligte Gewerbe- und Handeltreibende sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Erfurt, den 26. September 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. Preußen.

1. Dem Steueraufseher Heine zu Steinbach-Hallenberg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

2. Die erledigte Steueraufseherstelle zu Steinbach-Hallenberg ist vom 1. Juli d. J. ab dem Grenzaufseher Schulze zu Eupen verliehen.

B. Sachsen-Meiningen.

1. Am 1. Septbr. d. J. ist der Revisions-Assistent Ostermann in Saalfeld in die Stelle des an das Herzogl. Steueramt in Meiningen versetzten Revisions-Assistenten Goldschmidt bei dem Salzsteueramte Salzungen getreten.

Minist. Erlaß vom 25. Juli 1889.

2. Der Revisions-Assistent Wölfel in Meiningen ist vom 11. August d. J. an zum Herzogl. Steueramt in Heldburg versetzt.

Minist. Erlaß vom 25. Juli 1889.

3. Der Revisions-Assistent Korn in Meiningen wird vom 1. Oktober d. J. an bei dem Herzogl. Steueramte in Sonneberg beschäftigt.

Minist. Erlaß vom 29. August 1889.

C. Sachsen-Altenburg.

Dem als Wachbeamten bei der Zuckerraffinerie Rositz und als zweiten Revisionsbeamten bei der dortigen Zuckersteuerstelle fungirenden Stellenanwärter Pinther ist unter Belassung in seiner bisherigen Dienststellung die etatsmäßige Stelle eines Steueraufsehers übertragen.

Minist. Erlaß vom 21. Juli 1889.

D. Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Vom 1. Oktober d. J. ab wird der Salzsteuer-Inspektor Willing in Buffleben auf sein Ansuchen pensionirt und ist zum Nachfolger desselben der Steueraufseher Schöneweck in Waltershausen mit dem Dienstprädikate „Salzsteueramts-Rendant" bestimmt. Vom gleichen Zeitpunkte ab wird der Salzsteuer-Aufseher Kayser in Buffleben als Steueraufseher nach Gotha an Stelle des nach Waltershausen versetzten Steueraufsehers Euchler versetzt.

Minist. Erlasse vom 16. August 1889.

2. Der Steueramts-Accessist Vetter in Coburg wird vom 1. Oktober d. J. ab dem Herzogl. Steueramte Gotha zugetheilt.

Minist. Erlaß vom 5. September 1889.

E. Schwarzburg-Rudolstadt.

Der Rechnungs-Accessist Möller in Rudolstadt ist zum Steueramts-Assistenten bei dem Fürstl. Steueramte das. ernannt.

Minist. Erlaß vom 18. Juni 1889.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

8tes Stück vom Jahre 1889.

№ 36. Bekanntmachung,

die Tarifirung von Kreissägen betr., vom 9. Oktober 1889. Nr. 6310.

Kreissägen (kreisförmige Sägeblätter) sind auch dann, wenn sie ohne die zugehörigen Maschinen eingehen, als Maschinentheile aus schmiedbarem Eisen nach Nr. 15 **b. 2** γ. des Zolltarifs zu behandeln.

Erfurt, den 9. Oktober 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 37. Bekanntmachung,

eine Abänderung des Verzeichnisses der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen ausländischen Bahnen betr., vom 14. Oktober 1889. Nr. 6520.

Dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen gehören folgende ausländische Bahnen nicht mehr an:

1. Direktion der Budapest Fünfkirchener Eisenbahn-Aktiengesellschaft; Sitz: Budapest.
2. Verwaltungsrath der K. K. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahngesellschaft; Sitz: Wien.
3. Verwaltungsrath der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn; Sitz: Wien.
4. Direktion der Ungarischen Westbahn; Sitz: Budapest.

Das im Amtsblatt für das Jahr 1888 S. 28 fg. enthaltene Verzeichniß ist daher hinsichtlich der Nummern A. 8, 15, 24 und 27 zu berichtigen.

Erfurt, den 14. Oktober 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 38. Bekanntmachung,

Befugnißerweiterung Thüringischer Steuerstellen betr., vom 6. November 1889. Nr. 6928.

1. Dem Herzoglichen Steueramte in Sonneberg ist
   a. die allgemeine Niederlage-Befugniß und
   b. die Befugniß zur Waarenabfertigung nach §§ 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes ertheilt worden.
2. Die dem Herzoglichen Steueramte in Eisfeld beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren (Amtsblatt für 1888 Seite 8) begreift zugleich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz und von Versendungsscheinen II über inländischen Taback in sich.

Erfurt, den 6. November 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. Sachsen-Weimar.

Vom 1. November d. J. an ist

1. die Stelle des Assistenten bei dem Großherzogl. Rechnungsamte mit Steuerrezeptur in Vacha dem Rechnungsamts-Assistenten Stiebritz in Buttstädt und
2. die Stelle des Assistenten bei dem Großherzogl. Rechnungsamte mit Steuerrezeptur in Buttstädt dem zur Zeit mit der Verwaltung der Assistentenstelle in Vacha betrauten Accessisten Stede unter Ernennung desselben zum Rechnungsamts-Assistenten provisorisch übertragen.

Minist. Erlaß vom 10. Oktober 1889.

B. Sachsen-Meiningen.

1. Vom 1. Oktober d. J. an ist der Revisions-Assistent Frosch an das Herzogl. Uebergangssteueramt in Ritschenhausen versetzt.

   Minist. Erlaß vom 19. September 1889.

2. Vom 16. Oktober d. J. an ist der Rath Kost von der Stelle des Vorstandes des Herzogl. Steueramtes in Sonneberg entbunden und der Amtsassistent Frank daselbst bis auf Weiteres kommissarisch mit Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragt.

   Minist. Erlaß vom 24. September 1889.

C. Sachsen-Coburg-Gotha.

Dem Militairanwärter Bohne ist die erledigte Salzsteueraufseherstelle in Bufleben vom 1. November d. J. an widerruflich übertragen.

Minist. Erlaß vom 15. Oktober 1889.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

9tes Stück vom Jahre 1889.

№ 39. Bekanntmachung,

Ausstellung von Fahrrädern und Fahrradutensilien in Leipzig betr.,
vom 21. November 1889. Nr. 7164.

Das Königlich Sächsische Finanzministerium in Dresden hat nach einem Schreiben vom 8. d. Mts. für diejenigen tarifmäßig mit Zoll belegten Gegenstände, welche zu der in der Zeit vom 22. Februar bis 2. März 1890 in Leipzig abzuhaltenden 2. Ausstellung von Fahrrädern und Fahrradutensilien vom Auslande eingehen und nach deren Beendigung als unverkauft dahin wieder ausgeführt werden, Befreiung vom Eingangszoll zugestanden.

Etwa betheiligte Gewerbe- und Handeltreibende sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Erfurt, den 21. November 1889. Der General-Inspektor: J. V. Geutebrück.

№ 40. Bekanntmachung,

Abänderung der Branntweinsteuer- Berechtigungs- und Vergütungs- sowie der Zuckersteuer-Vergütungsscheine betr., vom 29. November 1889. Nr. 7241.

Der Bundesrath hat beschlossen, daß die Gültigkeitsdauer der Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine auf ein Jahr, vom Beginn des auf die Ausfertigung derselben folgenden Monats an gerechnet, beschränkt wird, und daß an Stelle des Wortlauts der Steuervergütungsscheine für Zucker und Branntwein sowie der Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine, wie er in Muster 5 (Seite 123 des Zuckersteuergesetzes) bez. Anlage 2 bez. Anlage 1 der gedruckten Bundesrathsbeschlüsse Nr. 443 und 444 vom 12. Juli 1888 — conf. auch Cirkular-Verfügung vom 6. August 1888 6081 III eingeführt war, ein anderer Wortlaut tritt. Das Nähere hierüber ist aus den von hier ausgefertigten derartigen Scheinen, ergeblich auch aus dem Reichscentralblatte zu ersehen, da in dem letzteren jedenfalls eine Veröffentlichung der neuen Muster zu erwarten ist.

Gewerbtreibende sind entsprechend zu bescheiden.

Erfurt, den 29. November 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 41. Bekanntmachung,

Branntweinausfuhr betr., vom 30. November 1889. Nr. 7310.

Nach Inhalt eines Erlasses des Königlich Preußischen Herrn Finanzministers ist im Hinblick auf die Bestimmung unter Nr. 6. III d. Absatz 2 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen die Ziffer 3 der Cirkular-Verfügung vom 31. Juli 1867 Nr. 4101 Amtsblatt S. 27 durch die Vorschrift unter Nr. 6 III e der genannten Ausführungsbestimmungen nicht als aufgehoben zu erachten.

Es bedarf hiernach für mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr angemeldeten Branntwein in Flaschen, Ballons, Krügen u. dergl., welcher der Ausgangsabfertigung bei einem anderen als dem Ausgangsamte unterworfen worden ist und dem letzteren in die Anlegung eines Bleiverschlusses gestattenden Kisten, Körben und dergl., die mit völlig sicherndem und unverletztem derartigen Kolloverschluß versehen sind, zugeführt wird, keiner nochmaligen Feststellung der Menge und Stärke desselben bei dem Ausgangsamte.

Auch darf ausnahmsweise auf mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr angemeldeten Branntwein in Gebinden das gleiche Verfahren angewendet werden, sofern nach Vornahme der Ausgangsabfertigung der weitere Transport der Gebinde in Umschließungen (Ueberfässern, Kisten und dergl.), welche die Anlegung eines völlig sichernden Bleiverschlusses gestatten, erfolgt und der angelegte Bleiverschluß bei dem Ausgangsamte unverletzt befunden wird.

Erfurt, den 30. November 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

10tes Stück vom Jahre 1889.

№ 42. Bekanntmachung,

Steuerfreiheit des Branntweins betr., vom 4. Dezember 1889. Nr. 7428.

Im Königreiche Preußen treten am 1. Januar 1890 die nachstehenden Kontrolvorschriften in Kraft. Auf Grund der mir ertheilten allgemeinen Ermächtigung setze ich dieselben mit Ausnahme der Strafbestimmung, unter § 22 auch für die nicht preußischen Theile meines Verwaltungsbezirks vom gleichen Tage an in vorläufige Gültigkeit an Stelle derjenigen Vorschriften, welche von mir selbst bisher über die Steuerfreiheit des Branntweins zu Heilzwecken und zur Herstellung von Parfümerien erlassen worden sind.

Erfurt, den 4. Dezember 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

Kontrolvorschriften

für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken werden nachstehende Kontrolvorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken erlassen und treten am 1. Januar 1890 in Kraft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruch auf Befreiung von der Verbrauchsabgabe, einschließlich des Zuschlags zu derselben, sowie auf Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer verwenden will, hat je für ein Kalenderjahr bei dem Hauptamte des

Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei die Art der Verwendung, den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben. Erforderlichenfalls ist vom Gesuchsteller der Nachweis zu führen, daß die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für den betreffenden Zweck ausgeschlossen ist.

Nach Prüfung der Bedürfnißfrage wird eventuell die Genehmigung von den nach §§. 14 und 18 der Kontrolvorschriften dazu kompetenten Behörde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt, jedoch nur solchen Personen, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen. Ueber die ertheilte Genehmigung ist ein Erlaubnißschein auszustellen und dem Gesuchsteller auszuhändigen.

§. 2.

Personen, welche den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel damit betreiben, ist die Genehmigung zu versagen.

§. 3.

Zur Bereitung derjenigen alkoholhaltigen Fabrikate, welche in reinem oder verdünntem Zustande zum menschlichen Genusse dienen können, darf steuerfreier undenaturirter Branntwein nicht verwendet werden.

§. 4.

Auch ist die Steuerfreiheit für denjenigen Branntwein zu versagen, welcher nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu den genannten Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zum Heizen von Inhalationsapparaten u. dergl. verwendet wird.

§. 5.

Die Verwendung des Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft.

Auch ist es unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben.

Ausnahmen von der Vorschrift im Absatz 2 kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§. 6.

Die Steuerfreiheit kann auch für Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 73 Gewichtsprozente hat, gewährt werden.

§. 7.

Die Abfertigung des Branntweins hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen; bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden.

Bezüglich der Entrichtung von Gebühren für die zu entsendenden Beamten finden die für die Denaturirung des Branntweins geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 8.

Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einem bestimmten Orte, abgesondert von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten Branntwein, aufzubewahren. Die Gefäße müssen in der Regel geaicht und mit einer von dem Bezirksoberkontroleur zu prüfenden Einrichtung versehen sein, welche die Menge des Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes derselben deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlußanlage an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontroleur.

§. 9.

Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Kontobuch nach anliegendem Muster zu führen. In dasselbe sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach dem Verwendungszweck abzuschreiben. I.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Das Kontobuch wird vierteljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin seitens eines Oberbeamten die Uebereinstimmung des Soll- und Istbestandes bestätigt und die während des Quartals verwendete Menge reinen Alkohols festgesetzt ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und bestätigten Kontobuchs fertigt die Hebestelle über die während des Quartals im Hebebezirk verbrauchten Mengen steuerfreien nicht denaturirten Branntweins, für welche die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster an und sendet dieselbe, mit den Kontobüchern als Belägen versehen, an das vorgesetzte Hauptamt ein. II. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- und Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage **R.** 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, und reicht dieselbe nebst Nachweisungen und Kontobüchern der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 ℳ sind von der Erstattung ausgeschlossen.

§. 10.

Die Direktivbehörde kann in geeigneten Fällen anordnen, daß vom Berechtigten außer dem Kontobuch ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, welches über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins, sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt

§. 11.

Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit, sonst aber in der Zeit von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends, die Räume, in welchen nicht denaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zum Zwecke der Revision und Kontrole zu betreten. Denselben sind hierbei die Geräthschaften bereit zu halten und die Hülfsdienste zu leisten, welche für die Revision und Kontrole erforderlich sind.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher einzusehen, sowie die Waarenbestände, zu deren Herstellung steuerfreier Branntwein verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen.

§. 12.

Die Betriebe, in welchen undenaturirter steuerfreier Branntwein verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr durch einen Oberbeamten erfolgen.

Wird bei diesen Revisionen eine Differenz zwischen dem Soll- und Istbestande ermittelt, so sind die Ursachen derselben aufzuklären. Erfolgt genügende Aufklärung und liegt ein Anlaß zur Einleitung des Strafverfahrens nicht vor, so hat der Beamte dies im Kontobuche kurz zu vermerken.

Anderenfalls ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte zur weiteren Veranlassung, eventuell zur Festsetzung des nachzuerhebenden Steuerbetrages zu übersenden.

§. 13.

Die Erleichterungen, welche einzelnen zum Bezuge steuerfreien undenaturirten Branntweins berechtigten Reichs-, Staats-, Gemeinde-, sowie gemeinnützigen Zwecken dienenden Anstalten, hinsichtlich der Abfertigung und der Kontrole der Verwendung des Branntweins bisher zugestanden sind, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

B. Besondere Bestimmungen

1. für die Verwendung des Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken.

§. 14.

Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken wird vom Hauptamte ertheilt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Jahresbedarf des Gesuchstellers 50 Liter reinen Alkohols nicht erreicht.

§. 15.

Eine geringere Menge als 25 Liter reinen Alkohols darf nicht zur Abfertigung vorgeführt werden.

Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§. 16.

Zu denjenigen Fabrikaten, zu deren Bereitung gemäß § 3 dieser Vorschriften steuerfreier undenaturirter Branntwein nicht verwendet werden darf, sind die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Heilmittel zu rechnen.

III.

Die Gewährung der Steuerfreiheit für den zur Herstellung von Heilmitteln dieser Art in Apotheken verwendeten Branntwein ist jedoch nicht zu beanstanden, insoweit der Apotheker nachweist, daß diese Präparate ärztlicher Anordnung zufolge zu Heilzwecken abgegeben worden sind. Dieser Nachweis ist ausschließlich durch das Rezeptenjournal zu führen.

§. 17.

Den Apothekern ist gestattet, bei Eintragung der zur Herstellung von Heilmitteln verwendeten Branntweinmengen in das Kontobuch auf das Elaborationsjournal Bezug zu nehmen. Auch dürfen dieselben die im Laufe eines Tages entnommenen Branntweinmengen, welche zur Herstellung der auf Rezepte oder im Handverkauf abgegebenen Heilmittel verwendet sind, am Tagesschluß im Kontobuch summarisch abschreiben.

2. für die Verwendung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

§. 18.

Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu gewerblichen Zwecken wird von der Direktivbehörde ertheilt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Jahresbedarf des Gesuchstellers 100 Liter reinen Alkohols nicht erreicht.

§. 19.

Eine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols darf nicht zur Abfertigung vorgeführt werden.

Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§. 20.

Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins und den Umfang der Fabrikation der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In den Erlaubnißschein ist eventuell ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§. 21.

Ist die Ueberwachung des Betriebes angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

a. Der Gewerbtreibende hat dem Hauptamte eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Generaldeklaration über den Gang der Fabrikation einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, welche Materialien außer undenaturirtem Branntwein zur

Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet und in welchem Stadium der Fabrikation der Branntwein zugesetzt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbtreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Das eine Exemplar der Generaldeklaration ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während das andere Exemplar bei den Akten des Hauptamts verbleibt. Das zurückgegebene Exemplar hat der Berechtigte dem Kontobuch beizufügen.

b. Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße sind stets unter steuerlichem Verschluß zu halten.

c. Der Gewerbtreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.

d. Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschluß, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefäßen, sorgt für die Wiederanlage des Verschlusses und kontrolirt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht ist und eine Wiederausscheidung desselben ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Kontobuch eine Bescheinigung abzugeben.

e. Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbtreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen den Verschluß selbst abzunehmen und die deklarirte Menge Branntweins zu verwenden.

Für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist hat alsdann die Hebestelle Sorge zu tragen.

f. Bezüglich der Entrichtung von Gebühren für den zu entsendenden Beamten findet die Bestimmung im §. 7, Abs. 2 dieser Vorschriften Anwendung.

C. Strafbestimmung.

§. 22.

Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß §. 3 des Gesetzes betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879, beziehungsweise §. 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, mit Geldstrafe geahndet.

Berlin, den 28. November 1889.

Der Finanz-Minister.
v. Scholz.

Zur Beachtung: Von der vorstehenden Nummer des Amtsblattes können einzelne Exemplare zum Preise von 10 Pfennigen abgelassen werden.

I.

Hauptamtsbezirk:

Hebestelle:

Kontobuch

des

zu

über

den Zugang und den Abgang an nicht denaturirtem Branntwein, welcher zu steuerfrei zur Verwendung gelangt,

für das Vierteljahr 18

Dieses Buch enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den ten 18

Dieses Buch ist

aufzubewahren.

Der Lagerraum des Branntweins befindet sich:

Anmerkung: Eintragungen in Spalte 25 des Kontobuchs finden nur dann statt, wenn die amtliche Ueberwachung des Betriebes angeordnet ist. (: § 21 der Controlvorschriften:)

Zugang an nicht denaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer.	Datum der Anschreibung.	Der amtlichen Begleitpapiere Bezeichnung, Nummer und Ausstellungsamt.	Der Gebinde		Des Branntweins			Angabe ob der Branntwein der Maischbottich- oder der Materialsteuer nachweislich unterlegen hat.	Angabe des Satzes a. der Verbrauchsabgabe; b. des Zuschlags zu derselben.	№ des etwaigen Lagergefäßes.	Namensbeischrift des Kontobuchinhabers über die Richtigkeit der Anschreibung.	Namensbeischrift der Abfertigungsbeamten über die Richtigkeit der Anschreibung.	Bemerkungen.
			Zahl.	Zeichen und Nummer.	Nettogewicht. kg	Wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten. %	Litermenge reinen Alkohols. l						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Abgang an nicht denaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer.	Datum der Abschreibung.	Der Branntwein ist entnommen dem Gebinde (Lagergefäß) №	Des entnommenen Branntweins			Von der in Spalte 20 angegebenen Menge kann eine Vergütung der Maischbottich- bezw. Materialsteuer beansprucht werden für Liter reinen Alkohols.	Die entnommene Branntweinmenge ist verwendet worden zu:	Die hergestellten Fabrikate sind weiter nachgewiesen im:	Namensbeischrift des Kontobuchinhabers über die Richtigkeit der Abschreibung.	Bemerkungen und Bescheinigungen der Abfertigungsbeamten über die Verwendung des Branntweins.
			Menge. kg	Wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten. %	Litermenge reinen Alkohols. l					
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

II.

Hauptamtsbezirk:

Nachweisung

des

im Bezirke des   -Amts zu

zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten nicht denaturirten Branntweins

für das   Vierteljahr 18

Lfde. №	Der Kontobuchinhaber		Menge des verwendeten Branntweins, für welchen die Steuervergütung zu gewähren ist. Liter reinen Alkohols.	№ der Beläge.	Bemerkungen.
	Namen.	Wohnort.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

III.

Verzeichniß

derjenigen Heilmittel, zu deren Herstellung gemäß § 3 der Controlvorschriften steuerfreier undenaturirter Branntwein nicht verwendet werden darf.

Hoffmannstropfen oder -Geist — spiritus aethereus
Verdünnter Spiritus — spiritus dilutus
Melissengeist oder -Spiritus einfach, und zusammengesetzt — spiritus melissae — spiritus melissae compositus
Wachholder-, Wachholderöl-Spiritus — spiritus juniperi.
Angelika-Spiritus — spiritus angelicae.
Krausemünz-Spiritus — spiritus mentae crispae
Anis-Spiritus — spiritus anisatus.
Franzbranntwein.
Salpeteraetherweingeist — spiritus aetheris nitrosi
Versüßter Salzgeist — spir. aether chlorat
Calmus-Tinktur oder Extrakt — tinctura calami, extractum calami.
Pfeffermünz-Tinktur oder Tropfen — tinctura mentae piperitae
Aromatische Tinktur — tinctura aromatica.
Bittere Tinktur — tinctura amara.
Zimmet-Tinktur oder — Wasser — tinctura cinnamomi — aqua cinnamomi
Wermuth-Tinktur oder Extrakt — tinctura absynthii — extractum absynthii.
Ingwer-Tinktur — tinctura cingiberis
Vanille-Tinktur — tinctura vanillae.
Pommeranzen-Tinktur — tinctura aurantii.
Enzian-Tinktur oder -Extrakt — tinctura gentianae — extractum gentianae.
Fenchel-Tinktur — tinctura feniculi.
Spanische Pfeffer-Tinktur — tinctura capsici
Saffrantinktur — tinctura croci.
Hopfentinktur — tinctura lupuli.
Holztinktur — tinctura lignorum
Hoffmannscher Lebensbalsam oder Lebensoel — mixtura oleoso-balsami.
Anisoelhaltige Salmiakflüssigkeit — liquor ammonii anisatus.
Weingeistiger Salmiakgeist — liquor ammonis caustici spirituosus

---

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

11tes Stück vom Jahre 1889.

№ 43. Bekanntmachung,

eine Ergänzung des § 101 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 betr., vom 11. Dezember 1889.

Der Bundesrath hat beschlossen, daß hinter § 101 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 als § 101a folgende Bestimmungen einzuschalten sind:

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins über mehrere mit Zucker beladene Eisenbahnwagen ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Kolli aufzunehmen.

Bei Transporten unter Raumverschluß sind dem Begleitschein zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloß-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder Unglücksfällen oder aus Eisenbahn-Betriebsrücksichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Güterexpedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf dem Original, sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen No. . . . . laufunfähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben.

Duplikatschlüssel zurückbehalten. (Datum, Stempel und Unterschrift der Güterexpedition.)"

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit dem Originalbegleitschein weitergesandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Dem nächsten Zoll- oder Steueramt ist von der Trennung der Wagen und deren Ursache sofort Anzeige zu machen. Dieses, beziehungsweise der von demselben beauftragte Beamte, hat nach der Vorschrift im § 28 des Begleitscheinregulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der dem Original als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

Erfurt, den 11. Dezember 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 44. Bekanntmachung

tarifarischer Bestimmungen vom 19. Dezember 1889.

1. Felbelüberzüge, von getragenen Cylinderhüten abgestreift, und noch mit der den Boden des Hutkopfes mit dem Seitentheil verbindenden Naht versehen. Da solche Felbel, welche zu Ueberzügen für neue Cylinderhüte benutzt werden, nach den eingezogenen Erkundigungen vor ihrer Verwendung zunächst getrennt, gereinigt, auf die neue Form zugeschnitten und wieder zusammengenäht werden, mithin in ihrer Beschaffenheit beim Eingange eine für den Gebrauch geeignete Form durch Zerschneiden und Nähen noch nicht erhalten haben, so sind dieselben nicht wie Kleider, sondern wie die betreffenden Zeugwaaren tarifarisch zu behandeln.
2. Nußbaumholz zu Gewehrschäften mit der Säge vorgearbeitet, an zwei Längsseiten durch Hobeln geglättet, ist gemäß der Weisung in der Anmerkung zu 11 bei dem Artikel Holz 2c. auf Seite 151 des amtlichen Waarenverzeichnisses nach 13d des Zolltarifs mit 3 ℳ für 100 kg zu verzollen.
3. Ackergeräthe sind nach der Anmerkung zu dem Artikel „Ackergeräth" auf S. 7 des amtlichen Waarenverzeichnisses nur dann wie Maschinen zu behandeln, wenn sie sich in Folge ihrer Konstruktion als solche charakterisiren. Rücksichtlich der „Pferdehenrechen" kann eine daran befindliche vom Fahrsitze aus gehandhabte einfache Hebelvorrichtung, mittelst deren die Entleerung des Zinkenkorbes durch Heben und Senken desselben bewirkt wird, als eine maschinelle Konstruktion nicht angesehen werden. Diese Rechen sind daher nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.

Erfurt, den 19. Dezember 1889. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. General-Inspektion.

Dem zum Mitgliede bei der General-Inspektion von den Hohen Vereinsregierungen ernannten Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gerichts-Assessor Rühle von Lilienstern ist von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen das Dienstprädikat Regierungs-Assessor verliehen.

B. Preußen.

Am 1. Dezember d. J. ist der Hauptsteueramts-Assistent Steinbrecher von hier nach Wittenberg und der Hauptsteueramts-Assistent Birch von Weißenfels hierher versetzt.

C. Sachsen Weimar.

Der Salzsteueraufseher Rauchmaul in Louisenhall ist vom 1. November d. J. an wegen andauernder Krankheit zur Disposition gestellt und die hierdurch erledigte Stelle dem zeitherigen Verwiegungsbeamten Rein in Dermbach von Mitte November d. J. an übertragen. — Ferner ist am 1. November d. J. der Steueraufseher Nebelung, zeither in Stotternheim, nach Bürgel und der Steueraufseher Hahn, zeither in Bürgel, nach Stotternheim versetzt.

Minist. Erlaß vom 28. Oktober 1889.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspektors

des

Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Jahrgang

1890.

Erfurt.

Register

zum Jahrgange 1890 des Amtsblattes des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer.	Der Cirkular-Verfügung 2c. Datum.	Journal-№	Inhalt.	Zu finden unter №	Seite.
	1890.				
1.	4. Januar.	7999	Bekanntmachung, die Deklaration zur internationalen Reblauskonvention betr.	1.	1.
2.	6. „	8030	Dgl., zollfreie Ablassung von Gegenständen, welche als Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes eingehen, betr.	1.	1.
3.	8. „	8095	Dgl., Befugnißerweiterung einer Thüringischen Steuerstelle betr.	1.	2.
4.	8. „	8087	Dgl., eine Abänderung des Regulativs für Privattransitläger von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde betr.	1.	2.
5.	10. „	8156	Dgl., die Verzollung von Umschließungen, welche mit Waaren des Veredelungsverkehrs 2c. eingehen, betr.	1.	2.
6.	10. „	8158	Dgl., die Steuerfreiheit für den zur Herstellung von Lacken und Polituren verwendeten Branntwein betr. . .	1.	3.
7.	11. „	8157	Dgl., eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze betr.	1.	3.
8.	15. „	8276	Dgl., die Zurücknahme von Kunstschlössern betr. . . .	1.	4.
9.	30. „	8630	Dgl., eine Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz betr.	2.	5.
10.	5. Februar.	8815	Dgl., eine Ausstellung von Maschinen in Breslau betr. .	2.	6.
11.	12. „	8953	Dgl., Aenderung der Uebergangsabgaben- und Ausfuhrvergütungs-Sätze im Königreich Bayern betr. . . .	2.	6.
12.	8. März.	9475	Dgl., die Bestimmungen über Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten betr.	2.	7.
13.	10. „	9540	Dgl., Besetzung von Oberkontrole-Beamten-Stellen betr. .	2.	7.
14.	15. „	—	Vertrag zwischen den Thüringischen Vereinsregierungen wegen Fortdauer des Thür. Zoll- und Handelsvereins vom 20. Novbr. 1889, das Schlußprotokoll dazu vom gleichen Tage, die Kontrole-Ordnung und die Finanz-Ordnung	3.	9.

II. Sachregister.

Bemerkung. Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

17

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

1tes Stück vom Jahre 1890.

№ 1. Bekanntmachung,

die Deklaration zur internationalen Reblauskonvention betr., vom 4. Januar 1890. Nr. 7999.

Auf die mit dem 1. d. M. in allen Vertragsstaaten in Kraft getretene Deklaration zur internationalen Reblauskonvention (Reichs-Gesetzblatt 1882, Seite 125) vom 15. April 1889, enthalten in Nr. 27 des Reichs-Gesetzblattes für 1889, wird hiermit zur Nachachtung aufmerksam gemacht.

Hiernach bedarf es in dem Verkehr zwischen den Vertragsstaaten der in Artikel 3, Absatz 2 der Konvention vorgesehenen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes nicht mehr, sofern die Pflanzensendung aus einer der — periodisch in dem Central-Blatt für das deutsche Reich bekannt gemachten —, den Anforderungen der Konvention entsprechenden Anlagen ꝛc. stammt.

Erfurt, den 4. Januar 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 2. Bekanntmachung,

zollfreie Ablassung von Gegenständen, welche als Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes eingehen betr., vom 6. Januar 1890. Nr. 8030.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12. d. M. (§ 585 der Protokolle) beschlossen, daß Gegenstände, welche als Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes eingehen, mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde des Bestimmungsortes der Geschenke zollfrei abzulassen sind.

Anträge auf zollfreie Ablassung auf Grund vorstehender Bestimmung sind mir von den Steuerstellen zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen berichtlich vorzulegen.

Erfurt, den 6. Januar 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 3. Bekanntmachung,

Befugnißerweiterung einer Thüringischen Steuerstelle betr., vom 8. Januar 1890. Nr. 809[illegible]

Dem Fürstlichen Steueramte in Arnstadt ist außer den bisherigen Stempelgeschäften auch die Befugniß zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und zur Abstempelung von inländischen Aktien &c. (Ziff. I 1 a des Tarifs zum Reichsgesetze vom 29. Mai 1885) übertragen worden.

Erfurt, den 8. Januar 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 4. Bekanntmachung,

eine Abänderung des Regulativs für Privattransitläger von den in № 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide &c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde betr., vom 8. Januar 1890. Nr. 8087.

Der Bundesrath hat beschlossen:

Der Absatz 2 im § 9 des Regulativs für Privattransitläger von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide &c.), ohne Mitverschluß der Zollbehörde, vom 13. Mai 1880 ist durch ein Semikolon abzuschließen und erhält folgenden Zusatz:

„solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente &c.) dem Begleitschein-Ausfertigungsamt vorzulegen.

Letzteres hat dieselben mit den Angaben des Begleitscheins zu vergleichen, in diesem die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapier zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer des Begleitscheins und mit dem Amtsstempel zu versehen.

In den Begleitscheinen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel und die besondere Art der Niederlage, von welcher das Getreide abgemeldet worden, genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des neuen Transportmittels in den Frachtpapieren zu vermerken.

Beim Begleitschein-Empfangsamt sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu prüfen."

Erfurt, den 8. Januar 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 5. Bekanntmachung,

die Verzollung von Umschließungen, welche mit Waaren des Veredelungsverkehrs &c. eingehen betr., vom 10. Januar 1890. Nr. 8156.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12. v Mts. (§ 577 der Protokolle) beschlossen:

Die mit Waaren des Veredelungsverkehrs aus dem Auslande eingeführten an sich zollpflichtigen Umschließungen, welche im Inlande verbleiben, während die darin eingeführten Waaren wieder in das Ausland zurückgehen, sind als selbstständige Waaren zu behandeln und deshalb nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit in Verzollung zu nehmen.

Dasselbe gilt von den im Inlande verbleibenden Umschließungen, in welchen Waaren zum inländischen Schiffsbau nach Maßgabe des Schiffsbauregulativs zollfrei eingehen.

Erfurt, den 10. Januar 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 6. Bekanntmachung,

die Steuerfreiheit für den zur Herstellung von Lacken und Polituren verwendeten Branntwein betr., vom 10. Januar 1890. Nr. 8158.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 5. Dezember v. Js. beschlossen, daß

a. die Steuerfreiheit für den zur Herstellung von Lacken und Polituren verwendeten Branntwein, wenn die Lacke und Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe, sondern zum Handel bestimmt sind, nur unter der Bedingung gewährt werden darf, daß dieselben mindestens zehn Prozent an Schellack oder sonstigen Harzen enthalten;

b. die in Zweifelsfällen vorzunehmende Ermittelung des Gehaltes an Schellack oder sonstigen Harzen nach Maßgabe der nachstehenden Anleitung zu erfolgen hat:

10 **g** der zu untersuchenden Flüssigkeit sind auf dem Wasserbade bis zum Verdunsten des Alkohols zu erwärmen und hierauf im Trockenschrank 2 Stunden lang bei einer Temperatur von 100 bis 105 Grad zu erhitzen, worauf mindestens 1 **g** fester Rückstand verbleiben muß.

Den betheiligten Gewerbetreibenden ist vorstehender Bundesrathsbeschluß in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 10. Januar 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 7. Bekanntmachung,

eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz betr., vom 11. Januar 1890. Nr. 8157.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 wie folgt abzuändern:

1. § 95 Absatz 2 unter **b** erhält die Fassung:
   „**b** bei der Entnahme von Syrup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergl. § 7)."

2. an die Stelle des Schlußsatzes des Absatz 4 daselbst tritt die Bestimmung:
   „Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 72 oder mehr beträgt."

3. in den Anmerkungen **) der Formularmuster 10, 14, 15 und in den Anmerkungen*) der Formularmuster 19 und 22 ist nach den Worten „bei Abläufen der Quotient" hinzuzufügen:
„und zwar entweder in einer bestimmten Zahl oder nach der Lage unter 70 oder der höheren."

Erfurt, den 11. Januar 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 8. Bekanntmachung,

die Zurücknahme von Kunstschlössern betr., vom 15. Januar 1890. Nr. 8276.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12. Dezember v. Js. — § 584 der Protokolle — beschlossen, daß im Falle des Eingehens einer Branntweinbrennerei die von der Steuerverwaltung gelieferten Kunstschlösser zurückzunehmen sind.
Eine Erstattung der Anschaffungskosten findet hierbei nicht statt.

Erfurt, den 15. Januar 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

Personalien.

A. General-Inspektion.

Der Sekretair Panzerbieter bei der General-Inspektion ist am 28. Dezember 1889 verstorben.

B. Sachsen-Altenburg.

1. Dem als Wachbeamten bei der Zuckerraffinerie Rositz und als 2. Revisionsbeamten bei der dortigen Zuckersteuerstelle fungirenden Stellenanwärter Schuster ist unter Belassung in seiner bisherigen Dienststellung die etatsmäßige Stelle eines Steueraufsehers übertragen.

Minist. Erlaß vom 14. November 1889.

2. Der Steueraufseher Koppe II in Schmölln ist Ende 1889 aus dem Staatsdienste entlassen.

Minist. Erlaß vom 29. Dezember 1889.

3. Der zur Zeit als Wachbeamter in Rositz fungirende Steueraufseher Felix Müller ist vom 1. Januar 1890 ab als Bezirkssteueraufseher nach Schmölln versetzt.

Minist. Erlaß vom 29. Dezember 1889.

4. Vom 16. Januar d. J. ab wird der Steueraufseher Nicodemus in Altenburg an die Aufsichtsstation Ehrenhain, der Steueraufseher Jäger von Ehrenhain an die Aufsichtsstation Altenburg versetzt.

Minist. Erlaß vom 6. Januar 1890.

C. Sachsen-Coburg-Gotha.

Der Rent- und Steueramts-Assessor Schüller ist vom 1. Dezember 1889 ab zum Vorstand des Herzogl. Steuer- und Rentamts Ohrdruf ernannt.

Minist. Erlaß vom 12. November 1889.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

2tes Stück vom Jahre 1890.

№ 9. Bekanntmachung,

eine Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz betr.,
vom 30. Januar 1890. Nr. 8630.

Der Bundesrath hat beschlossen, daß den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 der nachstehende § 101b hinzuzufügen ist:

§ 101b.

Zur größeren Sicherung gegen die Gewährung einer unrechtmäßigen oder zu hohen Vergütung der Materialsteuer für Erzeugnisse der Melasseentzuckerung (vergl. § 41) wird bestimmt:

1. Die Steuerstellen haben die ihnen bekannte Eigenschaft von Zucker als Melassezucker — d. h. als ein aus Mellasse, ohne oder mit Zuckereinwurf, in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontianit-, Kalk-, Osmoseverfahren u. s. w.) gewonnenes Erzeugniß — amtlich von der Erzeugungsstätte ab so lange festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Materialsteuervergütung der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in den Betrieb einer anderen Zuckerfabrik (Raffinerie u. s. w.) aufgenommen oder bis derselbe in den freien Verkehr (§ 96 Absatz 1, 2) abgefertigt worden ist. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker.

   Ausgeschlossen von der Anwendung der Vorschrift bleiben die Zucker, welche als weiße volle, harte Brode, Blöcke, Platten, Stangen oder Würfel, oder als aus solchen Zuckern durch Zerkleinerung in Gegenwart der Steuerbehörde gewonnen, amtlich festgestellt worden sind.

2. Gemäß Ziffer 1 Absatz 1 und 2 ist bezüglich des ohne Anspruch auf Vergütung der Materialsteuer in eine Niederlage gebrachten Zuckers die Eigenschaft als Melassezucker oder Mischung von solchem und anderem Zucker insbesondere auch in den Fällen einer auf dem Lager stattfindenden Umpackung, Theilung oder Mischung amtlich festzuhalten.

3. Die Festhaltung der Eigenschaft von Zucker als Melassezucker u. s. w. geschieht durch einen entsprechenden Zusatz (z. B. „Melassezucker“ oder „Mischung von Melassezucker und anderem Zucker“) zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der betreffenden Abfertigungspapiere und Register.

4. Auch für Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker hat zur Feststellung des Zuckergehalts die chemische Analyse stattzufinden. Von der Herbeiführung derselben kann jedoch die Steuerstelle im Einzelfall absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältniß und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Mischung überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose u. s. w.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthalte (§ 41 Absatz 1).

Erfurt, den 30. Januar 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 10. Bekanntmachung,

Ausstellung von Maschinen in Breslau betr., vom 5. Februar 1890. Nr. 8815.

In Breslau wird in der Zeit vom 9. bis 11. Juni d. J. eine Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe stattfinden.

Für diejenigen Gegenstände, welche hierzu vom Auslande eingeführt und nach beendigter Ausstellung nach dem Auslande zurückgesendet werden, soweit sie nicht schon tarifmäßig zollfrei sind, ist nach den bestehenden Bestimmungen, die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 5. Februar 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 11. Bekanntmachung,

Aenderungen der Uebergangsabgaben- und Ausfuhrvergütungs-Sätze im Königreich Bayern betr., vom 12. Februar 1890. Nr. 8953.

In den von Bayern erhobenen Uebergangsabgabe- und bewilligten Rückvergütungs-Beträgen, welche sich in der im Amtsblatt von 1884 S. 3 fg. mitgetheilten Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen ꝛc. unter **I**. 2 und **III**. 1 für Bier beziehungsweise das zur Bierbereitung bestimmte, geschrotete Malz aufgeführt finden, sind vom 1. Jaunar 1890 ab nachstehende Aenderungen eingetreten:

1. Die Uebergangsabgabe von dem zur Bier- oder Essigbereitung bestimmten, geschrotenen Malze beträgt 6,50 ℳ vom Hektoliter.

2. An Malzaufschlag-Rückvergütung wird geleistet:
   a. für Braunbier 2,60 ℳ
   b. für Weißbier 1 ℳ

vom Hektoliter. Werden jedoch aus einer dem Zuschlage unterliegenden Braustätte (Art. 1 Abs. 2 des bayrischen Gesetzes vom 8. Dezember 1889, betreffend den Malzaufschlag) innerhalb je eines Kalenderjahres mehr als 12000 Hektoliter

Braunbier ausgeführt, so beträgt die Rückvergütung für die dieser Menge folgenden 48000 Hektoliter je 2,75 ℳ und für das die Menge von 60000 Hektoliter überschreitende Bier je 2,85 ℳ vom Hektoliter. Gelangt dagegen aus einer dem ermäßigten Steuersatze unterliegenden Braustätte (Art. 1 Absatz 3 und 4 a. a. O.) Braunbier zur Ausfuhr, so wird für die ersten innerhalb je eines Kalenderjahres ausgeführten 24000 Hektoliter der Betrag von je 2,10 ℳ gewährt.

Die Uebergangsabgabe von Bier ist mit 3,25 ℳ vom Hektoliter die gleiche geblieben, wie seither.

Erfurt, den 12. Februar 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 12. Bekanntmachung,

die Bestimmungen über Zoll-Erleichterungen bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten betr., vom 8. März 1890. Nr. 9475.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 6. d. Mts. beschlossen:

„Die in § 7 Ziffer 3 des Zolltarifgesetzes den Mühleninhabern für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate gewährte Zollerleichterung ist nicht auch für die Ausfuhr der aus den Mühlenfabrikaten bereiteten Backwaaren zu gewähren.

Bereits ertheilte Begünstigungen dieser Art sind zurückzuziehen."

Erfurt, den 8. März 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

№ 13. Bekanntmachung,

Besetzung der künftigen Oberkontrolebeamten-Stellen betr, vom 10. März 1890. Nr. 9540

Nach den mir vorliegenden Eröffnungen wird die Besetzung der 28 künftigen Oberkontrolebeamten-Stellen im Thüringschen Zoll- und Handelsverein zum 1. k. Mts. in folgender Weise erfolgen:

I. Oberste Aufsichtsbeamte.

(Oberkontrolebeamte erster Klasse.)

1., Erfurt:	Steinbrecher, Steuerrath.	
2., Altenburg:	Wille, designirter Obersteuer-Inspektor.	
3., Gera:	Bertram, Obersteuer-Inspektor.	
4., Meiningen:	Freyburg, designirter Bezirks-Steuer-Inspektor.	
5., Rudolstadt:	Pfändtner,	desgl.
6., Gotha:	Hofmann,	desgl.
7., Weimar:	Stütz,	desgl.

II. Oberkontrolebeamte II. Klasse.

(Ober-Steuer-Kontroleure.)

1.,	Suhl:	Löblich, Steuer-Inspektor.
2.,	Schleiz:	Auer, Ober-Steuer-Kontroleur.
3.,	Altenburg:	Dietzsch, desgl.
4.,	Coburg:	Meyer, desgl.
5.,	Saalfeld:	Metzner, desgl.
6.,	Eisenach:	Steinert, desgl.
7.,	Jena:	Rüdel, designirter Ober-Steuer-Kontroleur.
8.,	Greiz:	Strohm, desgl.
9.,	Arnstadt:	Schmeling, designirt vorläufig als Oberkontrole-Assistent.

III. Oberkontrolebeamte III. Klasse.

(Oberkontrole-Assistenten.)

1.,	Erfurt:	Fricke, Oberkontrole-Assistent.
2.,	Roda:	Schmidt III, desgl.
3.,	Gefell:	Schmidt II, desgl.
4.,	Königsee:	Schmelzer, designirter Oberkontrole-Assistent.
5.,	Meiningen:	Wachtel, desgl.
6.,	Hildburghausen:	Ley, desgl.
7.,	Weimar:	Schmidt I, desgl.
8.,	Gera:	Riedel, desgl.
9.,	Schleiz:	Becker, desgl.
10.,	Gotha:	Reinhardt, desgl.
11.,	Weida:	Vogt, desgl.
12.,	Altenburg:	Spengler, desgl.

Erfurt, den 10. März 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

3tes Stück vom Jahre 1890.

Im Auftrage der hohen Thüringischen Vereinsregierungen gebe ich im Nachstehenden den mir unterstellten Behörden und Beamten den Vertrag vom 20. November 1889 wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, das Schlußprotokoll dazu vom gleichen Tage, die Controleordnung (Artikel 6 unter b des Vertrags) und die Finanzordnung (Artikel 7 letzter Absatz) zur Nachachtung bekannt.

Erfurt, den 15. März 1890. Der General-Inspektor: Grolig.

I.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer und Reuß Jüngerer Linie wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Vom 20. November 1889.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, von dem Wunsche geleitet, den Fortbestand dieses Vereins zu erhalten und neu zu befestigen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der indirekten Steuern Hermann Schomer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Hermann Vollert und Höchstihren Geheimen Finanzrath Julius Stollberg;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Staatsrath Rudolph Ziller;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchstihren Geheimen Rath Carl Theodor Sonnenkalb;

Seine Hoheit der Herzog von Coburg und Gotha:
Höchstihren Regierungsrath Oscar Schenk;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
Höchstihren Staatsrath Otto Drechsler;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Geheimen Staatsrath Dr. Albert von Holleben;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Aelterer Linie:
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern-Crispendorf;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Jüngerer Linie:
Höchstihren Staatsrath Walther Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der Thüringische Zoll- und Handelsverein wird unter der Bezeichnung „Thüringischer Zoll- und Steuerverein" vom 1. April 1890 ab auf drei Jahre, also bis zum 1. April 1893, unter den gegenwärtig an demselben Theil nehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins vom 10. Mai 1833 und die Verträge wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 26. November 1852 und vom 27. Juni 1864 mit allen dazu getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Vereinbarungen, wie diese Verträge und Vereinbarungen zur Zeit noch bestehen, und soweit sie nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags geändert werden, in Kraft.

Artikel 2.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern erfolgt im Thüringischen Zoll- und Steuervereine unter der Leitung einer den obersten Landesfinanzbehörden unterstellten gemeinsamen Direktivbehörde in Erfurt mit der amtlichen Bezeichnung „General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins". Der General-Direktor tritt an die Stelle des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, insbesondere auch in Bezug auf die Befugnisse und Dienstaufgaben, welche nach Landesgesetzen dem Letzteren bisher überwiesen waren.

Artikel 3.

Dem General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins sind innerhalb des ihm bestimmten Geschäftsumfanges (vergl. Artikel 6) die Hauptsteuerämter oder, soweit in einzelnen Vereinsstaaten und Staatsgebieten die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht besteht, die mit der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern befaßten Steuerstellen unmittelbar unterstellt. In jedem Staate oder Staatsgebiete, in welchem die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht eingeführt ist, werden eine oder mehrere Steuerstellen als „Bezirkssteuerämter" beauftragt, an Stelle von Hauptämtern (Artikel 20 Absatz 2, 3 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867) nach näherer Anweisung und unter der besonderen Kontrole des General-Direktors hauptamtliche Geschäfte wahrzunehmen.

Artikel 4.

Die obere Bezirkseintheilung des Vereinsgebietes (Artikel 3) und die sich ihr anschließende Abgrenzung der Dienstbezirke der obersten Aufsichtsbeamten (Bezirks-Steuerinspektoren, beziehungsweise Hauptsteueramts-Dirigenten) unterliegt der Vereinbarung unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten als eine gemeinsame Angelegenheit des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf die Zahl und Vertheilung der übrigen oberen Aufsichtsbeamten (Oberkontroleure und Oberkontrole-Assistenten).

Artikel 5.

Die Oberkontrolebeamten aller Art, einschließlich der Bezirks-Steuerinspektoren beziehungsweise der Hauptamts-Dirigenten, sowie der Oberkontrole-Assistenten, fungiren als Vereinsbeamte und werden als solche für den Verein in Eid und Pflicht genommen.

Ihre Ernennung und Bestallung erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des General-Direktors durch diejenige Regierung, in deren Gebiet nach der vereinbarten Bezirkseintheilung (Artikel 4) der Beamte seinen Wohnsitz zu nehmen hat. Soweit es sich um die Besetzung von Oberkontrolebeamtenstellen im Bereiche von Bezirks-Steuerinspektionen handelt, die mehr als einen Bezirks-Steueramtsbezirk beziehungsweise Haupt-Steueramtsbezirk begreifen, ist die Zustimmung der Regierungen derjenigen Staaten erforderlich, in deren Gebieten der betreffende Beamte eine dienstliche Wirksamkeit auszuüben berufen ist.

Artikel 6.

Durch besondere Ordnungen wird nach Vereinbarung unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten das Nähere bestimmt über

a) die Dienstobliegenheiten und Befugnisse der gemeinsamen Direktivbehörde (Artikel 2), sowie über deren sonstige Verhältnisse (Dienstanweisung des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins);

b) die Dienstverhältnisse der Beamten des gemeinsamen Aufsichtsdienstes (Artikel 4).

Artikel 7.

Der Aufwand für die gemeinsame Direktivbehörde (Artikel 2) und für den gemeinsamen Aufsichtsdienst (Artikel 4) wird auf gemeinschaftliche Rechnung bestritten. Es gehören dazu die Dienstbezüge der betreffenden Beamten und ihrer Stellvertreter, die Wartegelder und Ruhegehalte, Wittwenpensionen und Waisengelder, Umzugskosten, Reisekosten und Tagegelder, sowie etwaige Remunerationen und Unterstützungen.

In Bezug auf die Gewährung von Umzugskosten, von Wartegeldern und Ruhegehalten, von Gnadenkompetenzen der Hinterbliebenen verstorbener Beamten und Pensionäre, sowie von Wittwen- und Waisengeldern gelangen die für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Unter den Vereinsregierungen wird ein Haushalts-Etat vereinbart, durch welchen bestimmt wird, welcher Jahreshöchstbetrag auf gemeinschaftliche Rechnung verausgabt werden darf.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April des einen und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Das Nähere über das bezüglich der Einnahmen und der Ausgaben des Vereins zu beobachtende Verfahren wird durch eine besondere unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten zu vereinbarende Ordnung bestimmt werden.

Artikel 8.

Sämmtliche auf gemeinschaftliche Rechnung besoldete Beamte werden zur Versteuerung ihres Diensteinkommens nach den Steuergesetzen desjenigen Vereinsstaates, zu welchem ihr dienstlicher Wohnsitz gehört, herangezogen. Die Steuern vom Diensteinkommen fließen in die Vereinskasse.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Versteuerung der auf gemeinschaftliche Rechnung gezahlten Ruhegehalte oder Wartegelder, sowie der Wittwen- und Waisengelder.

Artikel 9.

Wenn es sich um Bestimmungen zur Ausführung dieses Vertrages, insbesondere um die zu vereinbarenden Ordnungen (Artikel 6 und 7), um sonstige Verwaltungsvorschriften oder um Abänderungen des innerhalb der Grenzen des Haushalts-Etats (Artikel 7) von den obersten Finanzbehörden aufzustellenden speziellen Etats (Kassen-Etats) handelt, so ist zur Fassung gültiger Beschlüsse nur die Stimmenmehrheit erforderlich.

Hierbei führt jede der Vereinsregierungen **eine** Stimme.

Artikel 10.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablaufe von einer oder der anderen der hohen Vereinsregierungen gekündigt wird, soll derselbe auf je ein weiteres Jahr als verlängert angesehen werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll den Vereinsregierungen sofort zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Bestätigungsurkunden spätestens am 15. Februar 1890 in Berlin bewirkt werden.

So geschehen

Berlin, am 20. November 1889.

(gez). **Schomer. Vollert. Stollberg. Ziller. Sonnenkalb. Schenk.**

Drechsler. v. Holleben. v. Geldern-Crispendorf. Engelhardt.

II.

Schlußprotokoll.

Geschehen Berlin, den 20. November 1889.

Indem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich heute vereinigten, um den zwischen ihren Hohen Kommittenten abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu unterzeichnen, wurden noch folgende darauf bezügliche Abreden und Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

1. Zu Artikel 2.

Soweit die Verwaltung einzelner Reichssteuern dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch nicht überwiesen ist (Reichsstempelabgaben, statistische Gebühr), bleibt deren Uebertragung an den General-Direktor vorbehalten.

2. Zu Artikel 3 und 4.

a. Für die obere Bezirkseintheilung des Vereinsgebiets und die Abgrenzung der Dienstbezirke der obersten Aufsichtsbeamten (Bezirks-Steuerinspektoren beziehungsweise Hauptamts-Dirigenten) sowie für die Zahl und Vertheilung der übrigen oberen Aufsichtsbeamten soll bis auf Weiteres der anliegende Organisationsplan maßgebend sein.

b. Vom 1. April 1890 ab wird in den Königlich preußischen Gebietstheilen des Thüringischen Vereins die volle Hauptamtsbezirks-Organisation in Kraft treten. Es bleibt der Königlich preußischen Regierung überlassen, hinsichtlich der dienstlichen Beziehungen des Hauptsteueramts zu Erfurt zu dem General-Direktor des Thüringischen Vereins daselbst und zum Provinzial-Steuerdirektor in Magdeburg das bestehende Verhältniß zu belassen oder im Rahmen der Thüringischen Vereinsverträge zu ändern. Die Königlich preußische Regierung ist befugt, insbesondere das Prozeßwesen nach den für Preußen sonst gültigen Bestimmungen zu regeln.

c. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg und im Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie werden spätestens vom 1. Januar 1891 an die Hauptsteuerämter in Altenburg beziehungsweise Gera diejenigen hauptamtlichen Befugnisse und Geschäfte ausüben, wie sie im Ressort des General-Inspektors des Thüringischen Vereins in den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind. Es bleibt beiden Regierungen überlassen, die volle Hauptamts-Organisation auch bezüglich des Beamten-Disziplinarwesens, des Kassen- und Rechnungswesens und des Prozeßwesens einzuführen. Die alsdann im Einvernehmen mit dem General-Direktor auszuarbeitende Instruktion für die gedachten Hauptämter wird den übrigen Vereinsregierungen zur Erklärung des Einverständnisses mitgetheilt werden.

d. In dem Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Aelterer Linie, in denen eine Hauptamts-Organisation nicht besteht, ist einstweilen namentlich die Uebertragung folgender hauptamtlichen Geschäfte an die Bezirks-Steuerämter in Aussicht genommen:

Bearbeitung der Einnahmezusammenstellungen;
Liquidation von Steuervergütungen und was damit zusammenhängt (Branntweinsteuerberechtigungsscheine u. s. w.);
Formularwesen;
Inventarienwesen (Brennerei-Inventarien und dergleichen);
Beschaffung von Dienstgegenständen, soweit der General-Direktor nach seiner Dienstanweisung damit befaßt ist oder besonders beauftragt wird;
Statistiken und besondere statistische oder sonstige Erhebungen:
Registerrevisionswesen.

Der General-Direktor kann weitere hauptamtliche Geschäfte an die Bezirks-Steuerämter übertragen; ausgenommen sind allein diejenigen Fälle der hauptamtlichen Zuständigkeit, bei denen es sich um einen Gefällerlaß oder um eine Gefällestundung handelt.

Von den in dieser Beziehung getroffenen Verfügungen wird der General-Direktor sämmtlichen Vereinsregierungen Mittheilung machen.

e. Man war darüber einverstanden, daß die Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Aelterer Linie den Bezirks-Steuerinspektoren bezüglich des Prozeßwesens

1. die Niederschlagungs-Befugniß in dem Umfange ertheilen können, wie sie nach b und c den Hauptamts-Dirigenten in Erfurt, Altenburg und Gera beigelegt werden kann, auch befugt sind
2. dahin Anordnung zu treffen, daß nur den Bezirks-Steuerämtern die Führung von Untersuchungen, unter Mitwirkung der von ihnen zu requirirenden Steuerstellen, obliegt, so daß auch die Anwendung des Submissionsverfahrens auf diese beschränkt bleibt.

3. Zu Artikel 5.

a. Es bleibt den betheiligten Regierungen vorbehalten, sich über eine alternirende Besetzung von Beamtenstellen in gemeinschaftlichen Bezirks-Steuerinspektionsgebieten zu verständigen.

b. Man war darüber einverstanden, daß auch über beabsichtigte Aenderungen in der Stellung der Oberkontrolebeamten (wie Verwandlung der widerruflichen in eine unwiderrufliche), Versetzungen und Beförderungen, Stellung auf Wartegeld oder Pensionirung, ferner über alle Veränderungen in ihren Dienstbezügen, sowie über die Gewährung von Remunerationen oder Unterstützungen der General-Direktor zuvor zu hören ist. Bei Anstellungen kann der General-Direktor sein Gutachten über den in Aussicht genommenen Beamten von einer vorgängigen Prüfung desselben abhängig machen.

c. Derjenigen Regierung, welche die Anstellung bewirkt hat, liegt auch die Fürsorge für die Vertretung auf Vorschlag des General-Direktors ob.

d. Die Vereinsregierungen erkennen es in ihrer überwiegenden Mehrheit als wünschenswerth an, daß die im Artikel 5 des Vertrages bezeichneten Beamten künftig die Stellung wirklicher Vereinsbeamten erhalten. Man behält sich vor, bei den im Artikel 18 des Vertrages vom 10. Mai 1833 in Aussicht genommenen Konferenzen auf den Gegenstand zurückzukommen.

4. Zu Artikel 6.

a. Die Feststellung einer Dienstanweisung für den General-Direktor bleibt vorbehalten. Bis auf Weiteres ist, soweit nicht durch den gegenwärtigen Vertrag etwas Anderes vereinbart ist, für den Umfang seiner Dienstobliegenheiten und Befugnisse sowie für seine sonstigen dienstlichen Verhältnisse die Dienstanweisung für den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins (Artikel 17 des Vertrages vom 10. Mai 1833), mit den später dazu getroffenen Abreden, maßgebend.

Man ist jedoch schon jetzt übereingekommen, daß der General-Direktor, unbeschadet der Disziplinarbefugnisse der Landesbehörde, befugt sein soll, wider Beamte des gemeinsamen Aufsichtsdienstes bei Pflichtwidrigkeiten, Versäumnissen und andern Anlässen zu Rügen im Wege der Dienstuntersuchung auf einen Verweis und nach Umständen auf Geldstrafen bis zu 30 Mark zu erkennen.

Gegen solche Straferkenntnisse ist die Berufung an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig, was unter Benennung der letzteren im Straferkenntnisse zu bemerken ist.

b. Die auf gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Aufsichtsbeamten unterstehen, soweit nicht durch den gegenwärtigen Vertrag und durch die zu vereinbarende Dienstordnung etwas Anderes bestimmt ist, oder aus der Natur ihres Dienstverhältnisses, insbesondere ihrer allgemeinen dienstlichen Unterstellung unter die gemeinsame Direktivbehörde nothwendig sich Abweichungen ergeben, den über den Civilstaatsdienst geltenden Gesetzen ihres Anstellungslandes.

5. Zu Artikel 7.

a. Man kam dahin überein, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben, soweit sie nicht durch Rückeinnahmen (Einnahmen an Gebühren, die von Abgabepflichtigen für Amtshandlungen von Oberkontrolebeamten zu entrichten sind, sowie an Verwaltungskostenbeiträgen von Privatinteressenten, Erlös für verkaufte geldwerthe Formulare, alte Akten, Register, Zeitungen u. s. w.) oder durch außerordentliche Einnahmen (z. B. Steuern der auf gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Beamten) gedeckt werden, durch Ueberweisung eines Theils der den Vereinsstaaten für ihr Vereinsgebiet vom Reich gewährten Verwaltungskostenvergütungen beziehungsweise durch Beiträge nach dem Verhältniß der Bevölkerung aufzubringen sind.

Bis auf Weiteres sollen der Gemeinschaft von den Vereinsstaaten zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben zur Verfügung gestellt werden:

1. „Fünfzehn Prozent" der Vergütungen für die Erhebung und Verwaltung der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe für Zucker, sowie der Uebergangsabgabe von Bier:
2. „Fünfunddreißig Prozent" der Vergütungen für die Erhebung und Verwaltung der Tabacksteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer, Verbrauchsabgabe für Branntwein und Zuschlag zu derselben, Brausteuer und Stempelsteuer für Spielkarten;

ferner

3. die dem Reich auf die Einnahme an Salzsteuer angerechneten Vergütungen für Oberbeamte.

Sollte das Reich einzelne der Vergütungen zu a 1 und 2 später auf Grund spezieller Liquidation der wirklichen Verwaltungskosten gewähren, so erhält der Thüringische Verein nur den auf die gemeinschaftlichen Beamten fallenden Theil der betreffenden Vergütungen.

Der durch Rückeinnahmen, außerordentliche Einnahmen und die Ueberweisungen zu a 1, 2 und 3 nicht gedeckte Theil der gemeinsamen Verwaltungskosten wird von den Vereinsstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung aufgebracht.

Für den Fall, daß in einem Etatsjahre die Ueberweisungen den Gesammtbetrag der gemeinsamen Verwaltungskosten übersteigen, findet eine Ermäßigung der Beiträge zu a 2 insoweit statt, als sie eintreten kann, um die Zahlung von Beiträgen nach dem Verhältniß der Bevölkerung entbehrlich zu machen.

b. Auf diejenigen vor dem 1. Januar 1885 bei der General-Inspektion des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins angestellten Beamten, welche sich den im Jahre 1887 vereinbarten Pensionirungsvorschriften noch nicht unterworfen haben oder nicht noch unterwerfen, finden die Bestimmungen im § 13 Ziffer 1 des Erfurter Konferenzprotokolls vom 27. Mai 1846 und in dem dazu gehörigen Pensions-Regulativ (lit. E) ferner Anwendung. Dagegen treten für die Wittwen und Waisen dieser Beamten die Bestimmungen im §. 5 und §. 6 Absatz 2 des zu §. 18 des Konferenzprotokolls vom 13. Oktober 1860 gehörigen Regulativs außer Wirksamkeit.

Die Pensionirung der übrigen Beamten der General-Direktion und der Oberkontrolebeamten erfolgt bis zum Erlaß eines der Vereinbarung im Artikel 7 Absatz 2 des Vertrags entsprechenden Pensions-Reglements nach den Pensionirungsvorschriften vom Jahre 1887.

Hat ein auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmender Beamter schon das 48. Lebensjahr zurückgelegt, so ist derselbe später auf Rechnung desjenigen Staates zu pensioniren, welchem diese Verpflichtung zur Zeit der Uebernahme in den gemeinschaftlichen Dienst obgelegen haben würde. Doch soll dem betreffenden Staate die Pensionslast nur für dasjenige Gehalt zufallen, welches der Beamte bei seiner Uebernahme gehabt hat, während die Pension für ein inzwischen erreichtes Mehrgehalt von der Gemeinschaft zu tragen ist.

Wenn ein bei der ersten Besetzung der Oberkontrole-Beamtenstellen auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmender Beamter bereits einen höheren Pensionsanspruch erworben hat, als ihm nach den für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen zustehen würde, so hat die Gemeinschaft diesen höheren Anspruch zu gewähren.

c. Die Gemeinschaft hat die Umzugskosten höchstens bis zu dem Betrage zu übernehmen, welcher sich bei Berechnung derselben nach der weitesten Entfernung im Thüringischen Vereinsgebiet ergiebt.

6. Zu Artikel 8.

In Betreff der nach Artikel 8 des Vertrages in die Vereinskasse fließenden Steuer besteht Einverständniß darüber, daß der Vereinskasse diejenige Steuer voll zu überweisen ist, welche die auf gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Beamten für das ihnen vom Verein gewährte Diensteinkommen, wenn dasselbe ihr Gesammteinkommen ist, nach den Landesgesetzen zu entrichten haben. Haben die Beamten

außer dem vom Verein gewährten Diensteinkommen noch ein anderweites Einkommen (aus Landesfonds, Nebenämtern oder Privatbesitz) und werden sie in Folge dessen höher besteuert, so ist der verhältnißmäßig auf den Betrag des Diensteinkommens aus Vereinsfonds fallende Theil der von jedem Einzelnen zu entrichtenden Staatssteuer der Vereinskasse zu überweisen.

Diese Bestimmung findet auf Wartegelder, Ruhegehalte, Wittwenpensionen und Waisengelder, welche auf gemeinschaftliche Rechnung gezahlt werden, sinngemäße Anwendung.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen kontrahirenden Regierungen vorgelegt werden soll und daß im Falle der Genehmigung des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen als genehmigt angesehen werden sollen.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Bestätigung des Vertrages zugleich die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke preußischerseits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß es den Hohen kontrahirenden Theilen überlassen bleibe, wie bereits früher in ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von dem Königlich preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staatsarchiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) **Schomer. Vollert. Stollberg. Ziller. Sonnenkalb. Schenk.**
Drechsler. v. Holleben. v. Geldern-Crispendorf. Engelhardt.

Organisationsplan

für **sieben Bezirks-Steuerinspektionen** mit
a) Hauptamtsbezirken in Preußen, Sachsen-Altenburg und Reuß Jüngerer Linie und
b) **Bezirks-Steuerämtern** in den übrigen Staaten.

Die Bezirke werden in nachstehender Weise gebildet:

Preußen.	Sachsen-Weimar.	Sachsen-Meiningen.	Sachsen-Altenburg.	Sachsen-Coburg-Gotha.	Schwarzburg-Sondershausen.	Schwarzburg-Rudolstadt	Reuß Ä. L.	Reuß J. L.
			A. Hauptämter.					
1. Erfurt. Stadt- und Landkreis Erfurt, Kreise Ziegenrück, Schleusingen und Schmalkalden.			**8. Altenburg.** Herzogthum Sachsen-Altenburg.					**14. Gera.** Fürstenthum Reuß J. L.
			B. Bezirkssteuerämter.					
	2. Weimar. I. und II. Verwaltungsbezirk, ausschließlich des Amtsgerichtsbezirks Allstedt.	**3. Meiningen.** Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg.		**9. Gotha.** Herzogthum Sachsen-Gotha, ausschließlich des früheren Amtsbezirks Volkenroda.	**11. Arnstadt.** Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.	**12. Rudolstadt.** Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.	**13. Greiz.** Fürstenthum Reuß Ä. L.	
	5. Eisenach III. und IV. Verwaltungsbezirk, mit Ausschluß des Vordergerichts Ostheim (d.i. der Amtsgerichtsbezirk Ostheim ausschließlich des Ortes Melpers.)	**6. Saalfeld.** Kreis Saalfeld, ausschließlich der Amtsgerichtsbezirke Kranichfeld und Camburg.		**10. Coburg** Herzogthum Sachsen-Coburg, ausschließlich des Amtsgerichtsbezirks Königsberg.				
	4. Weida. V. Verwaltungsbezirk.	**7. Camburg.** Amtsgerichtsbezirke Camburg und Kranichfeld.						

Bezirks-Steuerinspektoren, Oberkontrolebeamte I^ter Klasse.	Haupt- resp. Bezirkssteuerämter.	Oberkontrolebeamte II^ter Klasse.	Oberkontrolebeamte III^ter Klasse.
1	2	3	4
I. **Erfurt**	1. 1. Erfurt 11. Arnstadt	Arnstadt Suhl	Erfurt Ziegenrück
II. **Weimar**	2. Weimar 7. Camburg	Jena Weimar	~~Weimar~~
III. **Meiningen**	5. Meiningen 10. Coburg	Coburg	Meiningen Hildburghausen
IV. **Altenburg**	2. 8. Altenburg	Altenburg	Altenburg Roda
V. **Gotha**	9. Gotha 3. Eisenach	Eisenach Gotha	~~Gotha~~
VI. **Rudolstadt**	12. Rudolstadt 6. Saalfeld	Saalfeld	Königsee
VII. **Gera**	3. 14. Gera 13. Greiz 4. Weida	Schleiz Greiz	Gera ~~Weida~~ ~~Schleiz~~ Lobenstein.

III.

Kontrole-Ordnung.

Die obersten Finanzbehörden der zum Thüringischen Zoll- und Steuerverein verbundenen Staaten haben zur Ausführung der Artikel 3, 4, 6 des Vertrags vom 20. November 1889 Nachstehendes mit Gültigkeit vom 1. April 1890 an beschlossen:

I. **Allgemeines.**

§. 1.

Die Steuerämter in Weimar, Eisenach, Weida, Meiningen, Saalfeld, Camburg, Gotha, Coburg, Arnstadt, Rudolstadt und Greiz werden „als Bezirkssteuerämter" beauftragt, an Stelle von Hauptämtern nach näherer Anweisung und unter der besonderen Kontrole des General-Directors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins hauptamtliche Geschäfte für den ihnen zugewiesenen Sammelbezirk (§§. 4. 30a) wahrzunehmen, und zwar außer in Bezug auf bestimmte, dem Vereine zufließende Einnahmen insbesondere Bearbeitung der Einnahmezusammenstellungen; Liquidation von Steuervergütungen und was damit zusammenhängt (Branntweinsteuerberechtigungsscheine u. s. w.);

Formularwesen; Inventarienwesen (Brennerei-Inventarien und dergleichen); Beschaffung von Dienstgegenständen, soweit der General-Direktor nach seiner Dienstanweisung damit befaßt ist oder besonders beauftragt wird; Statistiken und besondere statistische oder sonstige Erhebungen;

Registerrevisionswesen. Der General-Direktor kann weitere hauptamtliche Geschäfte an die Bezirks-Steuerämter übertragen; ausgenommen sind allein diejenigen Fälle der hauptamtlichen Zuständigkeit, bei denen es sich um einen Gefälleerlaß oder um eine Gefällestundung handelt.

§. 2.

Gleichen Auftrag „als Bezirkssteuerämter" erhalten die Hauptsteuerämter in Altenburg und Gera, so lange und insoweit nicht für ihren Bezirk (§. 4) die Hauptamtsbezirks-Organisation eingeführt wird. (§§. 24c 30a Absatz 1).

§. 3.

In den Königlich Preußischen Gebietstheilen des Thüringischen Vereins tritt die volle Hauptamtsbezirks-Organisation nach Maßgabe der allgemeinen Dienstinstruktion für preußische Hauptämter in Kraft; bis auf Weiteres verbleibt es jedoch bei der bisherigen erstinstanzlichen Prozeßentscheidung durch die gemeinsame Direktivbehörde und bei den bisherigen Bestimmungen über das Submissionsverfahren im thüringischen Vereinsgebiete.

Das Haupt-Steueramt zu Erfurt wird Zwischeninstanz zwischen den Steuerstellen bezw. Oberkontrolebeamten seines Bezirks und dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins. In seinen dienstlichen Beziehungen zu dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg tritt vorerst eine Aenderung nicht ein.

Für die Niederschlagungs-Befugniß des Hauptsteueramts-Dirigenten in Erfurt gilt das in §. 41a b Bestimmte.

§. 4.

Als oberste Aufsichtsbeamte im Vereinsgebiete werden bis auf Weiteres die Hauptsteueramts-Dirigenten in Erfurt, Altenburg und Gera und die Bezirkssteuer-Inspektoren in Weimar, Meiningen, Gotha und Rudolstadt bestellt. Die Abgrenzung ihrer Inspektions-Bezirke, der Hauptsteueramts-Bezirke und der den Bezirks-Steuerämtern (§. 1) zugewiesenen Sammelbezirke §. 30 ergiebt folgende Uebersicht:

Laufende №	Inspektions-Bezirke.	Hauptsteueramts-Bezirke.	Sammel-Bezirke.	Abgrenzung der Hauptsteueramts- und der Sammelbezirke.	Im Inspektionsbezirke sind dem obersten Aufsichtsbeamten Oberkontrolebeamte unterstellt zu:
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	**Erfurt.**	**Erfurt.**	—	Stadt- und Landkreis Erfurt, Kreise Ziegenrück, Schleusingen und Schmalkalden.	**Erfurt** (III), **Suhl** (II), **Ziegenrück** (III), **Arnstadt** (II).
		—	**Arnstadt.**	Schwarzburg-Sondershausen, Oberherrschaft.	
2.	**Weimar.**	—	**Weimar.**	I. u. II. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Sachsen, ausschließlich des Amtsgerichts-Bezirks Allstedt.	**Weimar** (III), **Jena** (II).
			Camburg.	Amtsgerichts-Bezirke Camburg und Kranichfeld.	
3.	**Meiningen.**	—	**Meiningen.**	Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg.	**Coburg** (II), **Meiningen** (III), **Hildburghausen** (III).
		—	**Coburg.**	Herzogthum Sachsen-Coburg, ausschließlich des Amtsgerichts-Bezirks Königsberg.	
4.	**Altenburg.**	**Altenburg.**	—	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	**Altenburg** (II. III) **Roda** (III).
5.	**Gotha.**	—	**Gotha.**	Herzogthum Sachsen-Gotha, ausschließlich des früheren Amtsbezirks Volkenroda.	**Eisenach** (II), **Gotha** (III).
		—	**Eisenach.**	III. u. IV. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Sachsen mit Ausschluß des Vordergerichts Ostheim.	
6.	**Rudolstadt.**	—	**Rudolstadt.**	Schwarzburg-Rudolstadt, Oberherrschaft.	**Saalfeld** (II), **Königsee** (III).
		—	**Saalfeld.**	Kreis Saalfeld, ausschließlich der Amtsgerichtsbezirke Kranichfeld und Camburg.	
7.	**Gera.**	**Gera.**	—	Fürstenthum Reuß j. L.	**Greiz** (II), **Schleiz** (II. III.), **Weida** (III), **Gera** (III).
		—	**Greiz.**	Fürstenthum Reuß ä. L.	
		—	**Weida.**	V. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Sachsen.	

(Anmerkung zu Spalte 6: Die endgültige Festsetzung der Wohnorte dieser Oberkontrolebeamten ist noch vorbehalten.

§. 5.

Bei der Anstellung der Hauptsteueramts-Dirigenten bezw. Bezirks-Steuerinspektoren und der diesen unterstellten Oberkontrolebeamten wird thunlichst darauf Bedacht genommen werden, daß dieselben nicht in einem Bezirke amtlich beschäftigt werden, in welchem sie ansässig sind, oder in solchen bürgerlichen Verhältnissen stehen, welche der strengen Ausübung ihres Dienstes nachtheilig werden können.

§. 6.

Die Verpflichtung der vorgedachten, als Vereinsbeamte fungirenden obersten und oberen Aufsichtsbeamten für den Verein erfolgt bezüglich der Haupt-Steueramts-Dirigenten, bezw. Bezirks-Steuerinspektoren durch den General-Direktor, nach dem für die Beamten bei der General-Direktion eingeführten Diensteide. Die übrigen Oberkontrolebeamten werden in gleicher Weise durch den vorgesetzten Bezirks-Steuerinspektor, bezw. Hauptsteueramts-Dirigenten verpflichtet.

§. 7.

Die Hauptsteueramts-Dirigenten, Bezirks-Steuerinspektoren und die diesen unterstellten Oberkontrolebeamten sind gehalten, im Dienste die ihnen von ihrer Regierung vorgeschriebene Dienstuniform zu tragen. Die Bezirks-Steuerinspektoren haben den Rang derjenigen Ober-Revisoren im Königreiche Preußen, welche Hauptamtsmitglieder sind.

§. 8.

Mit alleiniger Ausnahme der Verbindung der Stellen eines Hauptsteueramts-Dirigenten und eines Bezirks-Steuerinspektors darf kein Oberkontrolebeamter eine Amtsvorstand- oder eine andere Stelle bei einer Landesbehörde bekleiden; jedoch kann allen Oberkontrolebeamten der Vorsitz oder die Mitgliedschaft bei einer Prüfungskommission für das indirekte Steuerfach, beziehungsweise die Vornahme solcher Prüfungen übertragen werden. Die fernere Ausübung der oberen Aufsicht bei privativen indirekten Steuern, bezüglich welcher ein solcher Oberkontroledienst am 1. April 1889 bestanden hat, ist nicht ausgeschlossen; neue solche oder sonstige privative Dienstaufträge aber können von einer Vereinsregierung einem Oberkontrolebeamten nicht ohne Zustimmung der übrigen obersten Finanzbehörden ertheilt, beziehungsweise belassen werden.

Agentur- oder sonstige Geschäfte für eine Aktiengesellschaft, Erwerbsgenossenschaft u. s. w. darf kein Oberkontrolebeamter übernehmen oder fernerhin besorgen.

§. 9.

Die bezüglich der Personalangelegenheiten der Steueraufseher zuständigen Landesbehörden können an die betheiligten Oberkontrolebeamten unmittelbar Dienstaufträge ergehen lassen und von denselben Berichte erfordern, jedoch hat der betreffende schriftliche Verkehr in der Regel durch den Bezirks-Steuerinspektor als obersten Aufsichtsbeamten des Bezirks zu erfolgen. Soweit letzteres nicht geschieht, ist der betreffende Oberkontrolebeamte verpflichtet, die Schriftstücke noch nachträglich dem vorgesetzten Bezirks-Steuerinspektor vorzulegen. Die Bezirks-Steuerinspektoren sind, unbeschadet der an den General-Direktor von Seiten der zuständigen Landesbehörden gelangenden Mittheilungen, zur sofortigen Anzeige an ihn in allen wichtigen und dringlichen Fällen verpflichtet. Dem General-Direktor bleibt es überlassen, das Nähere darüber zu bestimmen, welche Angelegenheiten von ihm als wichtig und als dringlich angesehen werden.

§. 10.

Bezüglich einer etwaigen geschäftlichen Mitwirkung von Oberkontrolebeamten bei Personalangelegenheiten von Erhebungsbeamten finden die Bestimmungen gleichmäßige Anwendung, welche in §. 8 für den privativen Aufsichtsdienst getroffen sind.

§. 11.

Aus Abtheilung II Titel 1, 2 des Etats der Ausgaben für die gemeinschaftliche Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Steuervereins werden bis auf Weiteres jeder Regierung die Mittel zur Besoldung der Oberkontrolebeamten, beziehungsweise Beiträge zu dieser Besoldung überwiesen. Die geschehene Zahlung des anrechnungsfähigen Betrages ist dem General-Direktor durch Quittungen der Empfänger nachzuweisen.

Die Höhe dieser Anrechnungsposten unterliegt der Beschlußfassung der Vereinsregierungen auf Vorschlag des General-Direktors, welcher dabei innerhalb der betreffenden Besoldungs- beziehungsweise Beamtenklassen das Dienstalter der Beamten in der betreffenden Rangklasse, unter Umständen auch den Umfang der mit jeder Stelle verbundenen Wirksamkeit und Verantwortung, zu berücksichtigen hat. Bei Versetzung eines Oberkontrolebeamten auf eine andere Oberkontrolebeamtenstelle durch die zuständige Regierung genügt die Anzeige des General-Direktors an die übrigen Regierungen, wenn das anrechnungsfähige Gehalt rc. nicht erhöht werden soll.

§. 12.

Die Zahlung der Reisekosten der Oberkontrolebeamten (II Titel 5 des Etats) erfolgt für Rechnung der Gesammtheit durch die von der Landesregierung angewiesene Landeskasse auf Grund der bei der General-Direktion geprüften und bescheinigten Liquidationen.

Für jede einzelne Oberkontrolebeamtenstelle wird der höchste Jahresbetrag, welcher zur Erstattung liquidirt werden kann, auf Vorschlag des General-Direktors festgesetzt.

Für eine einjährige Uebergangszeit bis zur Sammlung ausreichender Erfahrungen wird die Etatssumme II Titel 5 nach Innebehaltung von 20 Prozent unter die einzelnen Regierungen von dem General-Direktor mit der Maßgabe vertheilt, daß Uebertragungen innerhalb jedes Staatsgebietes zulässig sind.

Zur Deckung nothwendiger Mehrausgaben dienen zunächst die etwaigen Ersparnisse an den überwiesenen Beträgen in anderen Vereinsstaaten, sodann die innebehaltene Summe.

§. 13.

Die Kosten der Vertretung erkrankter und verstorbener Beamten (§. 25a) trägt die Gemeinschaft nach Maßgabe der vom Bundesrath für die Anrechnung derartiger Kosten bei der Salzsteuerverwaltung gegebenen Vorschriften.

§. 14.

Der General-Direktor kann die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen an besonders verdiente oder bedürftige Oberkontrolebeamte auf gemeinschaftliche Rechnung (II Titel 4 des Etats) beantragen. Die Regierungen, welche nach allseitig erfolgter Genehmigung solcher Anträge die Zahlung angewiesen, beziehungsweise durch eine Landeskasse geleistet haben, liquidiren alsdann auch solche Zahlungen zur Erstattung.

Von der Einholung der Genehmigung wird bis auf Weiteres der General-Direktor vorbehaltlich der nachträglichen Rechtfertigung zur Jahresrechnung bei solchen Remunerationen rc. entbunden, die derselbe Oberkontrolebeamten bis zu einem Jahreshöchstbetrage von 50 Mark für den einzelnen Beamten und bis zu einem jährlichen Gesammtbetrage von höchstens 600 Mark bewilligen will.

§. 15.

Der General-Direktor ist unbeschadet der Disziplinarbefugnisse der Landesbehörde befugt, wider Oberkontrolebeamte bei Pflichtwidrigkeiten, Versäumnissen und andern Anlässen zu Rügen im Wege der Dienstuntersuchung auf einen Verweis und nach Umständen auf Geldstrafen bis zu 30 Mark zu erkennen.

Gegen solche Straferkenntnisse ist die Berufung an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig, was unter Benennung der letzteren im Straferkenntnisse zu bemerken ist.

§. 16.

Die den Oberkontrolebeamten nach den Landesgesetzen zustehenden Disziplinarbefugnisse gegenüber Steueraufsehern bleiben gegenüber den ihnen dienstlich unterstellten Aufsichtsbeamten desselben Vereinsstaates in Gültigkeit. Werden in einem Inspektionsbezirke bei der Abgrenzung der Oberkontrolebezirke (vergl. Anmerkung zu §. 4 am Schlusse und §. 21) Steueraufseher oder andere Aufsichtsbeamte unteren Ranges einem oberen Aufsichtsbeamten (Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags) aus einem anderen Vereinsstaate unterstellt, so haben sie den Anordnungen desselben als ihres Vorgesetzten bei Vermeidung der Straffolgen nachzukommen, welche den Ungehorsam wider einen Landes-Vorgesetzten treffen würden.

Das Gleiche gilt in Bezug auf das Dienstverhältniß des Hauptsteueramts-Dirigenten, bezw. Bezirks-Steuerinspektors als obersten Aufsichtsbeamten in einem Inspektionsbezirke und denjenigen ihm unterstellten oberen und unteren Aufsichtsbeamten in diesem Bezirke, welche einem anderen Vereinsstaate angehören.

§. 17.

Die Oberkontrolebeamten unterstehen, soweit nicht durch den Vertrag vom 20. November 1889 und die zu seiner Ausführung getroffenen weiteren Vereinbarungen der obersten Finanzbehörden etwas Anderes bestimmt ist, oder aus der Natur ihres Dienstverhältnisses, insbesondere ihrer allgemeinen dienstlichen Unterstellung unter die gemeinsame Direktivbehörde nothwendig sich Abweichungen ergeben, den über den Civilstaatsdienst geltenden Gesetzen ihres Anstellungslandes.

§. 18.

Soweit in den einzelnen Vereinsstaaten Landesbeamte für ihre Dienstreisen Freiheit von Chausseegeld-, Wege- und sonstigen Kommunikationsabgaben irgend welcher Art, die für Rechnung des Staates oder eines Kreises oder von Gemeinden u. s. w. erhoben werden, unter bestimmten Voraussetzungen genießen, wird in gleicher Weise diese Befreiung auch den fremdherrlichen Oberkontrolebeamten eines Inspektionsbezirkes für deren Dienstreisen in diesem Bezirke zugestanden und verschafft werden. Die Auswirkung der benöthigten Legitimationskarten (Freikarten) vermittelt der General-Direktor.

Dasselbe geschieht, wenn nach §§. 19, 21, 22, 23 Oberkontrolebeamte in einem anderen Inspektionsbezirke Dienstaufträge auszuführen haben. Kann in solchen Fällen der betreffende Oberkontrolebeamte nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Legitimationskarten der zuständigen Landesbehörden versehen werden, so wird der General-Direktor in den schriftlichen Dienstauftrag eine Bestimmung aufnehmen, wonach die Rückforderung der gezahlten Kommunikations-Abgaben, wenn der schriftliche Dienstauftrag nicht zur Befreiung genügen sollte, vorbehalten bleibt.

§. 19.

a. Der General-Direktor ist befugt, die Oberkontrolebeamten eines Inspektions-Bezirkes zeitweise ihrem Dienstrange entsprechend als oberste beziehungsweise obere Aufsichtsbeamte in einem anderen Inspektionsbezirke zu verwenden. Er kann dieselben auch in Fällen dringenden Bedürfnisses zu dienstlichen Verhandlungen nach Orten außerhalb ihres Inspektionsbezirkes berufen, und, wenn es der Aufsichtsdienst gestattet, als Hilfsarbeiter bei der Direktivbehörde, bezw. in deren Bureau beschäftigen. (Vergl. Anmerkung zu 1 Titel 3 des Etats).

b. Von dieser Befugniß hat der General-Direktor ohne Vorausgenehmigung der Vereinsregierungen dann Gebrauch zu machen, sobald dadurch Kosten bezw. größere Kosten für den Verein oder für eine Einzelregierung erspart werden. (§§. 13, 25 a, d, 26 b, c, d, e).

c. Bei einem solchen besonderen Dienstauftrage außerhalb ihres Dienstbezirkes (§§. 21, 22, 23) erhalten die Oberkontrolebeamten auf Vereinsrechnung Reisekosten und Tagegelder nach den in Preußen geltenden Sätzen und Regeln. Bei längeren Dienstaufträgen, die eine zeitweilige Verlegung des Stationssitzes bedingen, werden die Tagegelder ermäßigt; auch wird, wenn mit einem Dienstauftrage Dienstreisen in einem anderen Dienstbezirke zu dessen Beaufsichtigung verbunden sind, wegen der hierbei erwachsenden Reisekosten besondere Bestimmung getroffen. (Vergl. aber §§ 20, 22, 23).

§. 20.

Als besondere Dienstaufträge außerhalb des Inspektionsbezirkes im Sinne des §. 19 c haben die regelmäßigen Mitrevisionen in einzelnen Gewerbsanstalten eines anderen Inspektionsbezirkes nicht zu gelten, die von einem Oberkontrolebeamten deshalb auszuüben sind, weil bezüglich der ihm unterstellten niederen Steueraufsicht in diesen in Grenzorten ꝛc. gelegenen Gewerbsanstalten besondere Bestimmungen getroffen worden sind oder künftig getroffen werden. Derartige Kontroleaustausch-Verhältnisse, die am 1. April 1890 bestanden haben, bleiben bis auf Weiteres mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß die den Beamten, welche die niedere Steueraufsicht in solchen Gewerbsanstalten, sei es auch nur im Rahmen einer Mitrevision, zu besorgen haben, vorgesetzten Bezirks-Oberkontrolebeamten auch fernerhin berufen und bezw. verpflichtet sind, gleichfalls daselbst die obere Revision bezw. eine Mitrevision auszuüben.

§. 21.

Unter „Oberkontrolebeamten" sind in den vorstehenden §§. 8—20 auch die Hauptsteueramts-Dirigenten und Bezirks-Steuerinspektoren mit begriffen. Wie deren Dienstbezirk mit dem Inspektions-Bezirke zusammen fällt, so hat für die ersten Monate zur Sammlung von Erfahrungen auch für

die den Hauptsteueramts-Dirigenten und Bezirks-Steuerinspektoren unterstellten Oberkontrolebeamten der ganze betreffende Inspektionsbezirk als Dienstbezirk zu gelten. Die endgültige Eintheilung der Inspektions-Bezirke in Oberkontrolebezirke, bezw. deren räumliche Abgrenzung bleibt einem Vereinsbeschlusse vorbehalten; vorläufig wird bis 1. April 1891 die Dienstvertheilung unter die mehreren oberen Aufsichtsbeamten eines Inspektionsbezirkes dem General-Direktor übertragen.

§. 22.

Die erste Besetzung der Stellen von Oberkontroleassistenten und im Falle einer ausdrücklichen Bestimmung hierbei auch einzelner Stellen von Oberkontroleuren erfolgt mit dem Vorbehalte der Verwendung zu Branntweinabnahmen und zu ähnlichen an eine Terminszeit gebundenen Dienstgeschäften (Denaturationen, Abfertigungen bei Gewerbtreibenden nach Maßgabe der Bekanntmachung des General-Inspektors in dessen Amtsblatt vom 4. Dezember 1889 Seite 25 ff. u. s. w.) auch außerhalb des Dienstbezirks, so daß Dienstreisen zu diesem Zwecke, als innerhalb des Dienstbezirks geschehen, behandelt werden. (§. 19 c).

§. 23.

Mit gleicher Wirkung kann bei der ersten Besetzung einzelner Stellen von Oberkontroleuren und Oberkontroleassistenten die Verwendung in benachbarten Steuerbezirken zum Zweck der gesammten oberen Aufsicht oder einer oberen Mitaufsicht in diesen vorbehalten werden.

§. 24.

a. Die Hauptsteueramts-Dirigenten und ebenso die Bezirks-Steuerinspektoren als Vorgesetzte der übrigen Oberkontrolebeamten des Inspektionsbezirkes sind dem General-Direktor unmittelbar unterstellt und haben für die Ausführung der von demselben erhaltenen Anweisungen bezüglich des Aufsichtsdienstes in ihrem Inspektionsbezirke zu sorgen; zur Abkürzung des Schreibwerks wird der General-Direktor darauf Bedacht nehmen, daß ihnen von allgemeinen Verfügungen, die er im Druck ꝛc. vervielfältigen läßt, die zur Weitergabe benöthigten Abzüge für die übrigen Oberkontrolebeamten zugehen.

b. Wie auf den Hauptsteueramts-Dirigenten in Erfurt, so gehen auch auf die anderen Hauptsteueramts-Dirigenten und auf die Bezirks-Steuerinspektoren (§§. 2—4) für jeden ihrer Inspektionsbezirke (§§. 4. 21) diejenigen Dienstobliegenheiten und Zuständigkeiten über, die nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen den Hauptsteueramts-Dirigenten oder Obersteuerinspektoren übertragen sind oder künftig zugewiesen werden.

c. Das Hauptsteueramt in Erfurt für seinen Hauptamtsbezirk (§§. 3, 4) und die Hauptsteuerämter in Altenburg und Gera — letztere beide zunächst (§. 2) für ihren Einzelbezirk — haben als solche die hauptamtlichen Geschäfte und Befugnisse auszuüben, die nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen den Hauptämtern zustehen. Wegen etwaiger Ausnahmen im privativen Dienstbereiche des Kassen-, Gefällestundungs- und Beamtenpersonal-Wesens bleibt den zuständigen obersten Landesfinanzbehörden die nähere Bestimmung vorbehalten.

d. Bezüglich der sich nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen regelnden Dienstobliegenheiten der Obersteuerkontroleure und Oberkontrole-Assistenten bleiben, soweit nicht der Vertrag vom 20. November 1889 mit der gegenwärtigen Ordnung Anderes bestimmt, die ergangenen Anordnungen der zuständigen Ober-Behörden, insbesondere des Generalinspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Kraft. Die Einreichung von Terminsarbeiten, die bisher den Bezirksoberkontroleuren aufgetragen waren, an die Oberbehörden erfolgt — vorbehältlich einer Aenderung nach §. 9 oben — durch die Hauptsteueramts-Dirigenten und Bezirks-Steuerinspektoren zu den bestimmten Terminen.

e. Die Hauptsteueramts-Dirigenten und Bezirks-Steuerinspektoren bleiben bezw. werden von der Führung eines Dienst-Tagebuches entbunden. Die übrigen Oberkontrolebeamten haben ein solches nach Anordnung des General-Direktors bis auf Weiteres in der für die Bezirksoberkontroleure bisher vorgeschriebenen Weise zu führen.

f. Periodisch — bis auf Weiteres nach Ermessen des General-Direktors monatlich bis zum 6. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats — haben die Obersteuerkontroleure und Oberkontrole-Assistenten an den vorgesetzten Bezirks-Steuerinspektor bezw. Hauptsteueramts-Dirigenten einen kurzgefaßten Dienstbericht über alle wichtigen Vorkommnisse im Oberkontrolebezirke, die nicht bereits Gegenstand besonderer Meldung geworden sind, einzureichen. Beizufügen sind das Dienst-Tagebuch, ferner nach näherer Anordnung des General-Direktors eine Uebersicht über den Revisionsdienst in Gewerbsanstalten und bei den Steuerstellen (bis auf Weiteres mit Benutzung des Drucknetzes zu den bisherigen Summarischen Dienstnachweisungen der Bezirksoberkontroleure), sodann die monatlichen Liquidationen über gehabte Reisekosten und über Nachtquartiergelder und die etwa sonst fälligen periodischen Nachweisungen.

g. Bis zum 12. Tage nach Ablauf jedes Monats haben die Bezirks-Steuerinspektoren bezw. Hauptsteueramts-Dirigenten an den General-Direktor nach dessen näherer Anordnung einen kurzgefaßten Reisebericht mit angefügter Nachweisung der erforderten besonderen Angaben einzureichen. Gleichzeitig, jedoch mit besonderem Vorlagebogen, erfolgt die Einreichung aller Liquidationen über den Reisedienst von Vereinsbeamten des Inspektionsbezirks, welche nach §§. 12, 19 c. auf die Vereinskasse anzuweisen sind, nachdem diejenigen der unterstellten Obersteuerkontroleure und Oberkontrole-Assistenten auf Grund der Tagebücher und Dienstnachweisungen geprüft und bescheinigt worden sind.

h. Anzeigen über Steuervergehen, die in den Fällen der §§. 20, 22, 23 von Aufsichtsbeamten eines andern Inspektionsbezirks entdeckt werden, gelangen, wenn nicht bei Dringlichkeit der Sache die sofortige unmittelbare Abgabe an die zuständige Steuerstelle geboten ist, (§ 41 d.) durch Vermittelung der Dienstvorgesetzten bezw. des Hauptsteueramts-Dirigenten oder Bezirks-Steuerinspektors an den betreffenden obersten Aufsichtsbeamten. In gleicher Weise sind Wahrnehmungen über Unregelmäßigkeiten sonstiger Art (von Steueraufsehern, Steuerstellen u. s. w.) zu dessen Kenntniß zu bringen.

§. 25.

a. Die Fürsorge für die Vertretung erkrankter (§. 13) oder beurlaubter (§. 26) Beamten des obersten oder oberen Aufsichtsdienstes liegt auf Vorschlag des General-Direktors derjenigen Regierung ob, welche die Anstellung bewirkt hat.

b. Wird ein Hauptsteueramts-Dirigent oder Bezirks-Steuerinspektor durch Krankheit an Ausübung seines Dienstes behindert, so hat derselbe bezw. das Hauptsteueramt, oder das Bezirkssteueramt am Stationssitze — in ersteren Fällen unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Natur und muthmaßliche Dauer der Krankheit — an den General-Direktor mit gutachtlichen Vorschlägen über die Vertretung beim Hauptsteueramte und, wenn nöthig, im Aufsichtsdienste zu berichten.

Seitens des General-Direktors ist hierauf das nach der Falllage weiter Erforderliche zu beantragen, bezw. bei eigener Zuständigkeit wahrzunehmen und zu veranlassen. Für eine zwischenzeitliche Vertretung ist von dem Haupt- oder Bezirks-Steueramte unter Zuziehung des im Orte wohnenden zweiten Oberkontrolebeamten (für Rudolstadt des Oberkontroleurs in Saalfeld) Sorge zu tragen.

c. Dasselbe, mit zwischenzeitlicher Vertretungsfürsorge durch den berichtenden Hauptsteueramts-Dirigenten oder Bezirks-Steuerinspektor selbst, gilt bei Erkrankung eines dem letzteren unterstellten Oberkontrolebeamten.

d Bei Erkrankungen von nicht mehr als dreitägiger Dauer genügt, wenn eine besondere, mit Kosten für den Verein oder für eine einzelne Landesregierung verbundene Vertretung nicht nothwendig wird, bis auf Weiteres (nach dem Ermessen des General-Direktors) statt der unter b. c. vorgeschriebenen alsbaldigen besonderen Anzeige die Erwähnung im monatlichen Reiseberichte (§. 24g.)

e Den obersten Finanzbehörden oder sonst zuständigen privativen Oberbehörden bleibt es vorbehalten, in den vorstehenden Fällen b. c. eine gleichzeitige berichtliche Anzeige durch den Hauptsteueramts-Dirigenten oder Bezirks-Steuerinspektor, oder durch das betreffende Haupt- oder Bezirks-Steueramt, oder auch durch den erkrankten Oberkontrolebeamten (c) bezw. für ihn durch das Steueramt an seinem Wohnsitze zu erfordern.

f. Wird ein Steueraufsichtsbeamter niederen Ranges durch Krankheit am Dienste länger als drei Tage behindert, oder war bei kürzerer Dauer der Krankheit eine Vertretung einzurichten, so ist, wenn der General-Direktor nicht ohnehin bereits zu Folge privativer Zuständigkeit mit der Angelegenheit befaßt ist, an denselben nach §. 9 vom Bezirks-Steuerinspektor bezw. (§. 2) Hauptsteueramts-Dirigenten mit Angabe der Vertretungs-Einrichtung, und, wenn letztere nicht durch den berichtenden Oberbeamten selbst erfolgt (§. 9), mit gutachtlicher Aeußerung hierüber zu berichten.

§. 26.

a. Die bisherige Befugniß des Hauptsteueramts-Dirigenten in Erfurt, unterstellten Oberkontrolebeamten seines Hauptamts-Bezirks Urlaub bis zu acht Tagen zu gewähren, bleibt, wenn die Vertretung während der Urlaubszeit ohne besondere Kosten für den Verein möglich ist, bezw. eingerichtet wird, bestehen. Der genannte Hauptsteueramts-Dirigent hat in jedem solchen Bewilligungsfalle dem General-Direktor, wenn dieser nicht ohnehin bereits in seiner privativen Zuständigkeit mit der Angelegenheit befaßt war, Anzeige zu erstatten.

b. Unter gleicher Voraussetzung und mit gleicher Verpflichtung wird der Hauptsteueramts-Dirigent in Erfurt zu einer Beurlaubung eines Oberkontrolebeamten, der ihm im Sammelbezirke Arnstadt unterstellt ist, auf längstens acht Tage ermächtigt; jedoch ist, wenn über die Vertretung

im privativen Landesdienste nicht nachweislich bereits allgemein im Voraus oder besonders für den Einzelfall von der obersten Landesfinanzbehörde Anordnung getroffen ist, diese Entscheidung vorzubehalten und die Benutzung des Urlaubs ohne rechtzeitige vorherige Auswirkung der hiernach erforderlichen weiteren Genehmigung zu untersagen.

In Dringlichkeitsfällen außerordentlicher Art (Todesfall in der nächsten Familie ꝛc.) kann der Urlaub bis zu drei Tagen ohne solchen Vorbehalt ꝛc. ertheilt werden, wenn das Bezirkssteueramt zustimmt, und die einstweilige Vertretungsfürsorge, sowie die erforderliche Berichtserstattung übernimmt.

c. In völlig gleicher Weise werden für ihren Inspektionsbezirk die Hauptsteueramts-Dirigenten zu Altenburg und Gera und die Bezirks-Steuerinspektoren in Weimar, Meiningen, Gotha und Rudolstadt ermächtigt; nur ist, wenn der General-Direktor selbst zu Folge privativer Zuständigkeit für die Vertretung im Landesdienste zu sorgen hat, mit der Anzeige an ihn der gutachtliche Vorschlag über diese Vertretung zu verbinden. Auch ist der obige Vorbehalt ꝛc. selbstverständlich dann entbehrlich, wenn zu Folge der Bestimmungen in §§. 8—10 der oberste Aufsichtsbeamte selbst für die Wahrnehmung bezw. Vertheilung des privativen Oberkontroledienstes zu sorgen hat.

d. Ihre eigenen Urlaubsgesuche und die Gesuche der unterstellten Oberkontrolebeamten um einen längeren als achttägigen Urlaub haben die Hauptsteueramts-Dirigenten und Bezirks-Steuerinspektoren stets rechtzeitig an den General-Direktor mit gutachtlicher Aeußerung über die Vertretung einzureichen. Die Zuständigkeit des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu vierwöchigen Urlaubsbewilligungen an Oberkontrolebeamte für den Hauptsteueramtsbezirk Erfurt wird dem General-Direktor für sämmtliche sieben Inspektionsbezirke und bezw. für gleichfalls längstens vier Wochen in solchen Fällen ertheilt, wo die Vertretung ohne besondere Kosten für den Verein und die betreffenden Vereinsstaaten zu ermöglichen ist. Vor der Urlaubsbewilligung hat der General-Direktor, soweit er nicht selbst für den privativen Landesdienst zuständig ist, das in letzterer Beziehung wegen der Urlaubsgenehmigung und Vertretung Erforderliche bei den betreffenden höchsten oder Oberbehörden zu beantragen und auszuwirken.

e. Gesuche (d) um Urlaub von längerer Dauer als vier Wochen und alle Urlaubsgesuche, deren Genehmigung besondere Kosten für den Verein oder die betreffenden Vereinsstaaten bedingen würde, sind von dem General-Direktor der zuständigen obersten Finanzbehörde (§. 25a) zu unterbreiten. Nur im ausdrücklichen Auftrage derselben darf er bei den übrigen Vereinsregierungen die ausnahmsweise Uebernahme von Vertretungskosten anderer Art, als der in §. 13 vorgesehenen, auf die Vereinskasse beantragen, da grundsätzlich die durch Beurlaubung, ohne Krankheit, erwachsenden nothwendigen Vertretungskosten dem Anstellungsstaate (§. 25a) zur Last fallen.

§. 27.

a. Eine bestehende landesgesetzliche Zuständigkeit von Oberkontrolebeamten überhaupt zur Beurlaubung von Steueraufsichtsbeamten niederen Ranges wird auf Urlaubsbewilligungen bis zu längstens acht Tagen gleichmäßig eingeschränkt, und, wo bisher eine solche Befugniß von Oberkontrolebeamten ~~gänzlich mangelte, wird~~ sie denselben für Dringlichkeitsfälle bis zu 24 Stunden ertheilt.

b. Die obersten Finanzbehörden werden darauf Bedacht nehmen, die vorstehende Befugniß zur Beurlaubung auf mehr als einen bis zu acht Tagen nach §. 9 ausschließlich den Hauptsteueramts-Dirigenten und Bezirks-Steuerinspektoren vorzubehalten. Kann dies ohne Aenderung von Landesgesetzen nicht sofort geschehen, so haben die unterstellten Oberkontrolebeamten ihre eigene Befugniß nicht ohne Vorwissen bezw. Zustimmung des obersten Aufsichtsbeamten im Inspektionsbezirke auszuüben. (§. 9.)

§. 28.

a. Dem vorgesetzten Hauptsteueramts-Dirigenten oder Bezirks-Steuerinspektor ist es von den unterstellten Oberkontrolebeamten schriftlich oder mündlich zu melden, wenn sie selbst oder wenn Steueraufseher ꝛc. einen bewilligten Urlaub antreten, oder wenn sie oder ein untergebener Aufsichtsbeamter nach Ablauf eines bewilligten Urlaubs oder nach erfolgter Wiedergenesung (§. 25 c. f) in den Dienst wieder eintreten. Dauerte die Zeit des Urlaubs oder der Krankheit nicht länger als drei Tage, so genügt für Beides (Anzeige vom Urlaubsantritt und vom Wiedereintritt in den Dienst) die Erwähnung in dem monatlichen Dienstbericht. (§. 24 f.)

b. Dem General-Direktor haben die Hauptsteueramts-Dirigenten und Bezirks-Steuerinspektoren ihre eigene Benutzung eines bewilligten Urlaubs und ihren eigenen Wiedereintritt in den Dienst nach Krankheit oder Beurlaubung schriftlich anzuzeigen. Bei einer längstens dreitägigen Abwesenheit vom Dienste genügt gleichfalls die Erwähnung in dem monatlichen Reisebericht. (§. 24 g).

c. Die geschehene Urlaubsbenutzung und die Wiedergenesung (§. 25 c. d. f.) der unterstellten Oberkontrolebeamten und Steueraufseher ꝛc. haben die Hauptsteueramts-Dirigenten und Bezirks-Steuerinspektoren in ihrem monatlichen Reisebericht (§. 24 g.) zu erwähnen.

§. 29.

a. Die vorhandenen Registraturen werden am 1. April 1890 von den betreffenden Oberkontrolebeamten am Stationssitze übernommen und bis auf Weiteres in der bisherigen Weise, soweit nicht die veränderten Einrichtungen selbst Anderes bedingen, fortgeführt. An Orten mit mehreren Oberkontrolebeamten übernimmt der im Orte wohnende Bezirks-Steuerinspektor oder Hauptsteueramts-Dirigent, bezw. der nach ihm im Dienstrange zunächst stehende Beamte die Registratur.

b. Bis auf Weiteres führt jeder Beamte des obersten und oberen Aufsichtsdienstes ein Korrespondenzjournal nach den bisherigen Vorschriften.

c. Eine bestehende Trennung der Registraturen und der Journalführung nach Vereins- und nach Landesdienst hört ohne Ausnahme überall auf.

d. Der General-Direktor hat über die künftige Einrichtung des Registratur- und Journalwesens der Oberkontrolebeamten Bestimmung zu treffen. Dabei ist von ihm nach Abhörung der Hauptsteueramts-Dirigenten und Bezirks-Steuerinspektoren das Absehen auf die möglichste Vereinfachung und darauf zu richten, daß andere Oberkontrolebeamte, als jene thunlichst von allen derartigen Arbeiten mit Ausnahme der Führung eines kurzen Dienstjournals in Verbindung mit dem Tagebuche und mit Ausnahme der Führung weniger Fachakten entbunden werden.

e. Bei einer künftigen Auflösung von jetzt vorhandenen Oberkontrole-Registraturen fließt der Erlös aus dem Papier-Verkaufe in die Vereinskasse. Doch bleibt den obersten Finanz- und privativen Oberbehörden die Einziehung aller oder einzelner Akten aus den bisherigen privativen Registraturen vorbehalten.

II. **Besonderes über den Sammeldienst** (§§. 1. 2) **und den Oberkontroledienst in Sammelbezirken** (§. 4)

§. 30.

a. Die Hauptsteueramts-Dirigenten in Erfurt und Gera haben in den nicht zu ihrem Hauptamtsbezirke gehörigen Theilen ihres Inspektionsbezirkes die Dienstobliegenheiten der Bezirks-Steuerinspektoren nach den folgenden §§. auszuüben. Bezüglich der zu den Hauptsteueramtsbezirken Altenburg und Gera gehörigen auswärtigen Hebebezirke (Einzelbezirke §. 24 c.) sind ebenso bis auf Weiteres (§§. 2. 4) die Hauptsteueramts-Dirigenten und Hauptsteuerämter als Bezirks-Steuerinspektoren und Bezirkssteuerämter (Sammelstellen) zuständig.

Die einzelnen Hebebezirke, für welche nach §. 1 einem Bezirkssteueramte hauptamtliche Geschäfte und Befugnisse übertragen werden können (Einzelbezirke, Einzelstellen) bilden den Sammelbezirk des Bezirkssteueramtes. Das letztere ist Einzelstelle für seinen Einzelbezirk.

b. Der General-Direktor wird am 1. April 1890 an die übrigen deutschen Zolldirektivbehörden und an die Zolldirektion in Luxemburg eine Mittheilung über die veränderte Amtsfirma der thüringischen Direktivbehörde und über die künftige Wahrnehmung der Hauptamtsgeschäfte durch Hauptsteuer- und Bezirkssteuerämter ergehen lassen. Solange (§. 31. §. 1) letztere noch nicht für einzelne Hauptamtsgeschäfte zuständig sind, in denen sie etwa Seitens eines außerthüringischen Hauptamtes requirirt werden, ist von ihnen die Erledigung des ergangenen Ersuchens zu vermitteln.

§. 31.

Soweit am 1. April 1890 und so lange später (§. 1) die hauptamtlichen Geschäfte und Befugnisse für Sammelbezirke noch nicht den Bezirkssteuerämtern übertragen worden sind, verbleibt es bei der Wahrnehmung dieser Geschäfte ꝛc. in der bisherigen Weise. Jedoch gehen die bezüglichen bisherigen Befugnisse der Bezirksoberkontroleure bis zu jener anderweiten Regelung ausschließlich auf den Bezirks-Steuerinspektor des Sammelbezirks über (Branntweinsteuer-Gesetz vom 8. Juli 1867), und soweit hiernach bis auf Weiteres noch fernerhin die Einzelstellen im Einvernehmen mit dem Obersteuerkontroleur des Bezirks, bezüglich dem Oberkontrole-Assistenten zuständig sind (Verordnungen bei Bekanntgabe der Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergesetz), muß ein solcher gemeinsamer Beschluß beider zur Kenntniß des Bezirks-Steuerinspektors gebracht werden, der seine Ausführung beanstanden und ihn der Entscheidung des General-Direktors unterbreiten kann. (Vergl. wegen der Wahrnehmung von Dienstobliegenheiten der Obersteuerinspektoren und Hauptsteueramts-Dirigenten auch in Sammelbezirken: §. 24 b).

§. 32.

Wie für die Hauptamtsbezirke den Hauptsteueramts-Dirigenten, so kann der General-Direktor im Bereiche seiner Zuständigkeit auch für Sammelbezirke den Bezirks-Steuerinspektoren besondere auf die Kontrole und Leitung des Erhebungsdienstes Bezug habende Dienstaufträge ertheilen. Ob und inwieweit dies auf den Kassedienst zu erstrecken sei, bleibt der Verfügung der Landesfinanzbehörden überlassen. Werden solche Dienstaufträge den Bezirkssteuerämtern und Einzelstellen bekannt gegeben, so sind dieselben verpflichtet, den zur Ausführung des Auftrags ergehenden mündlichen oder schriftlichen Anordnungen des Bezirks-Steuerinspektors Folge zu leisten, oder aber beim Entstehen erheblicher Bedenken sofort an den General-Direktor zu berichten.

Die Bezirks-Steuerinspektoren haben, wenn nicht im Einzelfalle über die Ausführung eines derartigen Dienstauftrags ohnehin besondere Berichtserstattung erfordert wird, jede getroffene Anordnung zur Ausführung eines solchen Dienstauftrags in dem monatlichen Reiseberichte (§. 24g) zu erwähnen.

Ein Dienstauftrag mit vorstehender verpflichtender Wirkung für alle Einzelstellen und die Bezirkssteuerämter besteht allgemein in Bezug auf die den Bezirks-Steuerinspektoren zufallende Oberaufsicht über die richtige und vorschriftsgemäße Ausführung aller allgemeinen Verfügungen, die der General-Direktor in Bezug auf die Wahrnehmung der hauptamtlichen Geschäfte in Sammelbezirken, insbesondere auch hinsichtlich der Vereinseinnahmen, ergehen läßt, und hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, die für diese Geschäftszweige bis auf Weiteres in Kraft verbleiben. (§. 31).

§. 33.

Die den Bezirkssteuerämtern in Zukunft (§§. 1. 31) etwa zufallende Ermächtigung zur Ausübung hauptamtlicher Befugnisse im Sammelbezirke ist von ihnen in der Weise auszuüben, daß an der Abstimmung über die zu treffende Entscheidung der Bezirks-Steuerinspektor und die stimmberechtigten (§§. 2 Absatz 2; 9 Absatz 2; 11 Absatz 1 des Reglements für die Kanzlei- und Registraturgeschäfte) Mitglieder des Bezirkssteueramts Theil nehmen. Ist zur Zeit eines solchen Beschlusses das Bezirkssteueramt bloß mit einem stimmberechtigten Beamten besetzt, so nimmt als dritter Stimmführer derjenige Oberkontrolebeamte am Amtssitze des Bezirkssteueramtes an der Abstimmung Theil, der im Range dem Bezirks-Steuerinspektor am nächsten steht.

Wird der Bezirks-Steuerinspektor überstimmt, so kann er gegen die Ausführung des Beschlusses Einspruch erheben. Alsdann unterbleibt die Ausführung bis zu der sofort vom Bezirks-Steuerinspektor einzuholenden Entscheidung des General-Direktors.

§. 34.

Zur Erledigung der den Bezirkssteuerämtern in Zukunft (§§. 1. 31) zufallenden hauptamtlichen Arbeiten im Sammelbezirke können auf Grund eines Beschlusses (§. 33) die Bezirkssteuerämter im Einvernehmen mit dem Bezirks-Steuerinspektor schriftliche Anordnungen treffen und außer an die dem letzteren unterstellten Oberkontrolebeamten auch, indeß in Form eines vom Bezirks-Steuerinspektor mitunterschriebenen Ersuchungsschreibens, an Einzelstellen ergehen lassen. Letztere sind alsdann zur Nachachtung nach §. 32 Absatz 1 verpflichtet.

In besonderen Dringlichkeitsfällen, wenn es sich z. B. um statistische rc. Erhebungen eiliger Art handelt, genügt in den Ausfertigungen des Bezirkssteueramtes die Erwähnung, daß der Bezirks-Steuerinspektor dem Beschlusse zugestimmt hat, oder auch ein Vorbehalt wegen dieser Zustimmung des auswärtigen Bezirks-Steuerinspektors, dafern im letzteren Falle eine die besondere Dringlichkeit erfordernde Verfügung des General-Direktors vorliegt und in dem Ersuchungsschreiben (an Einzelstellen oder Oberkontrolebeamte) erwähnt wird.

§. 35.

a. Abgesehen von den gemeinsamen Anordnungen des Bezirks-Steuerinspektors und des Bezirkssteueramtes (§§. 34. 31) verbleibt es für den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Bezirkssteueramte und den Einzelstellen in einem Sammelbezirke bezw. im Sammeldienste bei den bereits für den bisherigen Umfang des letzteren vom General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in der gedruckten Instruktion X gegebenen Vorschriften. Nur haben die Bezirkssteuerämter als solche die Dienstbezeichnung „als Bezirkssteueramt" (§. 1) anstatt der bisherigen „als Sammelstelle" zu gebrauchen und zu erhalten.

b. Ebenso verbleibt es bei der bisherigen allgemeinen Regel, daß die Einzelstellen Gesuche und Anträge, die nach Bundesratsbeschlüssen oder sonstigen Ausführungsbestimmungen zu Reichsgesetzen bei Hauptämtern anzubringen sind, anzunehmen und an die künftig zuständige Stelle abzugeben, sowie die Eröffnung des Bescheids zu vermitteln haben.

c. Allgemeine Verfügungen des General-Direktors, die den Sammeldienst betreffen, ergehen auch an die Einzelstellen; von Einzelverfügungen, die über den Sammeldienst z. B. bezüglich einer außerordentlichen Vereinseinnahme nach Lage der Umstände noch fernerhin an eine Einzelstelle zu richten sind, erhält das Bezirksteueramt Kenntniß. (Versandt unter Umschlag — Mittheilung einer Abschrift).

§. 36.

Wie die Hauptsteueramts-Dirigenten bei den Hauptsteuerämtern, so haben auch die Bezirks-Steuerinspektoren bei den Bezirksteuerämtern die vorgeschriebenen ordentlichen (monatlichen) und außerordentlichen Geschäftsrevisionen vorzunehmen. Mit Prüfungsarbeiten für einzelne Dienstzweige können von dem Bezirks-Steuerinspektor auch unterstellte Oberkontrolebeamte beauftragt werden.

§. 37.

Wie die Hauptsteueramts-Dirigenten bei den Unterstellen des Hauptamtsbezirks, so haben die Bezirks-Steuerinspektoren bei den Einzelstellen des Sammelbezirks hin und wieder eine Geschäftsrevision vorzunehmen. Bis auf Weiteres (nach dem Ermessen des General-Direktors) hat dies mindestens halbjährlich einmal zu geschehen. Im Uebrigen sind die ordentlichen (monatlichen) und die außerordentlichen Geschäftsrevisionen bei den Einzelstellen von den Oberkontrolebeamten des Oberkontrolebezirks (§. 21) auszuführen.

Der Bezirks-Steuerinspektor kann nach seinerseits erfolgter Revision bei einer Einzelstelle den betreffenden Oberkontrolebeamten von der nächstmaligen ordentlichen Geschäftsrevision entbinden, wenn dieselbe nicht wegen einer Kassenrevision (§. 38 c) nothwendig ist. Unter gleicher Voraussetzung ist der General-Direktor befugt, für bestimmte Einzelstellen mit geringem und einfachem Geschäftsumfange das Maß der ordentlichen Oberkontrole-Revisionen bis auf vierteljährlich eine herabzusetzen.

§. 38.

a. Unter vorläufiger Fortdauer der bisherigen Bestimmungen erfolgt die Regelung des Verfahrens bei allen Amtsrevisionen (§§. 36, 37) und zwar auch hinsichtlich der Erledigung der gestellten Erinnerungen und hinsichtlich der Erledigungsbescheinigung künftig durch den General-Direktor.

b. Dasselbe gilt für die Erinnerungen bei der Registerrevision und aus Anlaß von Dienstreisen des General-Direktors und der Mitglieder der Direktivbehörde.

c. Den für die Sammelbezirke zuständigen obersten Finanzbehörden bleibt die Bestimmung über die Theilnahme der Bezirks-Steuerinspektoren und Bezirks-Oberkontrolebeamten an Kassenrevisionen und über ihre eigene Vornahme von Kassenrevisionen bei Gelegenheit von Amtsrevisionen sowie über sonstige, eine Kassenkuratel betreffende Dienstaufträge vorbehalten.

§. 39.

a. Das Nähere über das Maß der Seitens der Bezirks-Steuerinspektoren in ihrem Inspektionsbezirke auszuführenden Dienstreisen und Revisionen wird bis auf Weiteres in Uebereinstimmung mit dem Revisionsmaße für die Hauptsteueramts-Dirigenten der Bestimmung des General-Direktors überlassen. Das Maß der Dienstreisen und Revisionen, welche in den einzelnen Oberkontrolebezirken (§. 21) von den unterstellten Oberkontrolebeamten mindestens auszuführen sind, richtet sich nach den maßgebenden Vorschriften in den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen und, soweit es für einzelne Steuerzweige an solchen Vorschriften fehlt, nach den bisherigen Dienstaufgaben der thüringischen Bezirks-Oberkontroleure.

b. Grundsätzlich soll nicht bloß zu Branntweinabnahmen, sondern zu allen sonstigen Revisionen und Abfertigungen, welche außerhalb der Amtsstellen von einem Oberbeamten vorzunehmen oder zu leiten sind, künftig der Oberkontroledienst diesen Oberbeamten stellen, soweit es thunlich ist, ohne das Dienstinteresse der oberen Aufsicht zu benachtheiligen. Auch in Sammelbezirken ist hierauf zu halten. Allgemeine Ausnahmen für einzelne Orte und Abfertigungsarten bedürfen der Genehmigung des General-Direktors, der, soweit es sich dabei um eine Mehrverwendung von Hebebeamten gegenüber dem am 31. März 1890 bestehenden Umfange handelt und er nicht selbst privativ zuständig ist, das Erforderliche bei der obersten Finanzbehörde zu beantragen hat.

c. An den ordentlichen Amtsstellen haben sich, wie nach den Dienstinstruktionen für die Hauptsteuerämter die Hauptsteueramts-Dirigenten ꝛc. und Oberkontroleure, so auch in Sammelbezirken die Bezirks-Steuerinspektoren und Bezirks-Oberkontrolebeamten bei allen wichtigeren Zollabfertigungen thunlichst zu betheiligen.

§. 40.

Während der Dienststunden der Steuerstellen sollen die Bezirks-Steuerinspektoren und Bezirks-Oberkontrolebeamten, soweit sie nicht durch den äußeren Dienst in Anspruch genommen sind, oder auf bezw. nach einer Dienstreise Zeit zur Erholung brauchen, in den Geschäftsräumen der Steuerstelle am Orte ihres jeweiligen Aufenthalts oder in den ihnen daselbst eingeräumten Arbeitszimmern zur Fertigung ihrer eigenen schriftlichen und Vornahme ihrer Revisions-Arbeiten (§§. 36—38) anwesend und zur Theilnahme an Zollabfertigungen nach §. 39c bereit sein. Sind die eigenen schriftlichen Arbeiten nicht unbedingt dringlicher, so ist auch den Steuerstellen bei Arbeiten des Sammeldienstes (§. 1) Hülfe zu leisten. Insbesondere haben die Bezirks-Steuerinspektoren in der Regel den gutachtlichen Theil der den Bezirks-Steuerämtern zugewiesenen statistischen und ähnlichen Berichte mitzuberathen oder selbst zu übernehmen, wobei ihnen die Abgabe eines Gesammtgutachtens für ihren ganzen Inspektions-Bezirk freisteht. Im Uebrigen soll die Arbeitshülfe in der Regel sich auf eine Zahlenkontrole oder Aehnliches bei den Sammelarbeiten der Bezirks-Steuerämter und bei den Seitens der Einzelstellen zu liefernden Unterlagen beschränken. Dem Ermessen der Bezirks-Steuerinspektoren bleibt es indessen überlassen, einzelne Bezirks-Oberkontrolebeamte, soweit es der Aufsichtsdienst gestattet, mit einer regelmäßigen weitergehenden Arbeitshülfe unmittelbarer Art im Sammeldienste bei bestimmten Bezirkssteuerämtern, nach Umständen zeitweise, zu beauftragen. In der persönlichen Verantwortlichkeit der betreffenden Hebebeamten für die rechtzeitige Termins-einhaltung wird hierdurch Nichts geändert.

§. 41.

a. Die Bezirks-Steuerinspektoren sind in gleicher Weise, wie (bezw. künftig) die Hauptsteueramts-Dirigenten (§§. 2, 3), ermächtigt, in minderwichtigen Ordnungsstraffällen, die lediglich solche sind, bis zu einem Submissionsmaß von höchstens 3 ℳ Ordnungsstrafe, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen dies ohne Gefährdung des Steuerinteresses geschehen kann, von der Strafverfolgung Abstand nehmen und die betreffende Anzeige mit einer Verständigung erledigen zu lassen. Letztere kann durch die Vornahme an Amtsstelle verschärft werden.

b. Die geschehene Ausübung dieser Niederschlagungsbefugniß ist in den monatlichen Reiseberichten (§. 24g) zu erwähnen. Daneben ist bis auf Weiteres (nach dem Ermessen des General-Direktors) eine Jahres-Nachweisung der im abgelaufenen Etatsjahre vorgekommenen Fälle bis zum 1. Mai jeden Jahres einzureichen.

c. Die Bezirks-Oberkontrolebeamten haben dem vorgesetzten Bezirks-Steuerinspektor diejenigen Anzeigen, bei denen die Niederschlagungsbefugniß in Frage kommen kann, mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen, wenn ihnen nicht bereits bekannt ist, daß derselbe beschlossen hat, im betreffenden Falle von der Befugniß keinen Gebrauch zu machen.

d. Alle Anzeigen, welche nicht bereits durch Vermittelung oder mit dem Kenntniß-Vermerk eines Oberkontrolebeamten an die zur Untersuchung zuständige Steuerstelle gelangen, sind von derselben, soweit nicht wegen einer nöthigen Verjährungs-Unterbrechung oder sonst sofort dringliche Untersuchungs-Akte vorzunehmen sind, alsbald dem betreffenden Oberkontrolebeamten des Bezirks oder dem Bezirks-Steuerinspektor, wenn letzterer früher an Amtsstelle eintrifft, zur Prüfung mit Kenntniß-Vermerk und bezw. zur Stellung von Anträgen für die Untersuchung, Vornahme eigener Erörterungen, oder entsprechender Auftragsertheilung an Steueraufseher u. s. w. vorzulegen.

III. Anhang.

§. 42.

Der General-Direktor wird seiner Zeit in einem Anhange zu gegenwärtiger Kontrole-Ordnung eine Zusammenstellung von Bestimmungen älterer Ordnungen, Regulative, Instruktionen u. s. w. oder sonstiger besonderer Vereinbarungen, die noch in Gültigkeit bestehen, ohne in weiteren, noch auf Grund des Vertrags vom 20. November 1889 ergehenden Ordnungen entsprechende Berücksichtigung gefunden zu haben, den betheiligten ihm unterstellten Behörden für deren Akten zugehen lassen.

IV.

Finanz-Ordnung.

1. Von den obersten Landesfinanzbehörden wird innerhalb der durch den Haushalts-Etat bestimmten Grenzen durch den als Grundlage für die Rechnung dienenden Kassen-Etat (Artikel 9 des Vertrages) festgesetzt, welches Jahreseinkommen zur Zeit die gemeinschaftlichen Beamten auf Vereinsrechnung zu beziehen haben, und welche Jahresbeträge dem General-Direktor zur Bestreitung der einzelnen sachlichen Ausgabezwecke nach näherer Maßgabe der ihm hierüber ertheilten Anweisung zur Verfügung gestellt werden sollen. Der für das erste Rechnungsjahr aufgestellte Kassen-Etat bleibt mit etwaigen einzelnen eintretenden Aenderungen bis zur Aufstellung eines neuen auch für fernere Jahre in Gültigkeit. Die Aufstellung erfolgt im Anschlusse an den Haushalts-Etat und in der Weise, daß zu den einzelnen Abtheilungen und Titeln des letzteren die beschlossenen Verwilligungen im Einzelnen und summarisch und daneben summarisch die hiernach noch für weitere Beschlüsse der obersten Landesfinanzbehörden verfügbaren Beträge angegeben werden. Eine Zusammenrechnung der verwilligten und der noch verfügbaren Beträge hat daher in den Einzelsummen und in der Gesammtsumme die Uebereinstimmung mit dem Haushalts-Etat zu ergeben.

2. Dem Vereine fließen Einnahmen zu:

A. aus Vergütungen, die bei einzelnen Abgabenzweigen das Reich den Einzelstaaten, sei es auf Grund spezieller Liquidationen oder sonst, für solche einzelne Ausgabezwecke gewährt, deren Kosten lediglich aus Vereinsmitteln bestritten werden.

Zur Zeit kommen hier nur die speziell liquidirten Vergütungen für Dienstreisen von Oberbeamten zur Beaufsichtigung der Salzwerke in Betracht;

B. aus den Prozentantheilen, welche nach den Bestimmungen des Schlußprotokolls zum Vertrage vom heutigen Tage unter Ziffer 5 die Einzelstaaten an den Verein von denjenigen Vergütungen (Tantièmen) abzugeben haben, welche das Reich für gemischte, in Thüringen blos zu einem Theile auf Vereinsrechnung fallende Ausgabezwecke gewährt;

C. aus Steuern für Beamtengehälter rc. nach Artikel 8 des Vertrages;

D. aus Gebühren, die von Abgabepflichtigen auf Grund besonderer Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze für Amtshandlungen von Oberkontrolebeamten erhoben werden, und aus sonstigen Kostenzahlungen der Privatinteressenten bei derartigen besonderen Anlässen (vergl. Vereinszollgesetz §. 10 — Privatlageröffnungen — Branntweindenaturationen u. s. w.). Vergl. Ziffer 3;

E. aus dem Erlöse beim Verkaufe geldwerther Druckformulare für Vereinsrechnung;

F. insgemein aus zufälligen Einnahmeanlässen (Verkauf von Makulatur, Inventariengegenständen, Zeitungen, alten Akten, Registern, Belegen u. s. w. auf Vereinsrechnung — Abgabe von Büchern, Rechnungstafeln u. s. w. aus Vorräthen, die auf Vereinsrechnung beschafft wurden, an Landesbehörden u. s. w.)

3. Bis auf Weiteres werden die Ziffer 2 unter D erwähnten Einnahmen als Rückeinnahmen auf Ausgabetitel II 4 des Haushalts-Etats (Remunerationen und Unterstützungen) verrechnet. Der General-Direktor hat dafür Sorge zu tragen und durch die Bezirks-Steuerinspektoren überwachen zu lassen, daß einerseits durch eine Verwendung der Oberkontrolebeamten im Gebührendienste rc. der Aufsichtsdienst nicht leidet, andererseits aber diese Betheiligung nicht zum Schaden der Vereinskasse (bei Ueberlassung an Hebebeamte rc.) in Einzelfällen, wo sie ohne Benachtheiligung für den Oberkontroledienst hätte geschehen können, unterbleibt.

Soweit es sich um Gebühren handelt, werden für Oberkontrolebeamte in allen derartigen Fällen bis auf Weiteres die vom Bundesrath für außergewöhnliche Dienstleistungen der Oberbeamten im Grenzzollverkehr vorgeschriebenen Sätze liquidirt. Die Liquidation der Reisekosten und Tagegelder, welche durch Private zu ersetzen sind, erfolgt nach den betreffenden Landesgesetzen.

4. Ueber die Rechnungslegung der Bezirksteuer-, beziehungsweise Hauptsteuerämter und der Einzelstellen für die Einnahmezweige E, F (Ziffer 2) hat der General-Direktor nähere Anordnung mit Beauftragung der Bezirks-Steuerinspektoren zur Rechnungskontrole zu treffen.

Die Haupt- und Bezirkssteuerämter haben an den General-Direktor vierteljährliche, von den Bezirks-Steuerinspektoren bescheinigte Einnahmenachweise über die Einnahmezweige D, E, F (Ziffer 2) einzureichen. Insbesondere sind aus den einzelnen Liquidationen des Gebührendienstes ꝛc. (Ziffer 2 D), die Gebühren- und Kostenantheile, die Oberkontrolebeamte treffen, zusammenzustellen.

Den betheiligten oberen Landesbehörden bleibt die Einziehung gleicher oder ähnlicher Nachweisungen von den Bezirkssteuer-, Hauptsteuerämtern oder Einzelstellen überlassen.

5. Vierteljährlich, sobald es auf Grund der gedruckten Einnahmezusammenstellungen des Bundesrathsausschusses für Rechnungswesen geschehen kann, legt der General-Direktor eine Berechnung der nach der Bestimmung unter Ziffer 5 des Schlußprotokolls zum Vertrage vom heutigen Tage von den einzelnen Vereinsstaaten für den abgelaufenen Jahreszeitraum zu leistenden Beiträge jeder Vereinsregierung vor. (Vergl. Ziffer 8.) Von der die einzelnen Staaten treffenden Gesammtsumme wird am Fuße die Beitragssumme der Vorquartale des Rechnungsjahres in Abzug gebracht.

6. Die Vereinsausgaben werden bis zur jährlichen Abrechnung vorschußweise von den einzelnen Vereinsregierungen bestritten, in deren Gebiete die betreffenden Vereinsbehörden und gemeinschaftlichen Beamten stationirt sind, und zwar insbesondere für Preußen durch das Königliche Hauptsteueramt und die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt. Zur Entlastung der letzteren liefern an dieselbe vierteljährlich die Finanz-Hauptkassen der übrigen Vereinsstaaten auf Grund der Tantièmeberechnungen (Ziffer 5) und Einnahmenachweise (Ziffer 4) den sie treffenden Kostenbeitrag und die übrigen im betreffenden Staatsgebiete aufgekommenen Vereinseinnahmen (Ziffer 2 C, D, E, F) unter Abzug der seit der letzten solchen Ablieferung bestrittenen beziehungsweise bisher noch nicht gedeckten Vereinsausgaben ab.

Die Vereinseinnahmen C bis F vom Quartal Januar-März, abzüglich der noch nicht gedeckten Vereinsausgaben aus diesem Quartal, sind mit den Kostenbeiträgen für das Vierteljahr Oktober-Dezember, deren Berechnung in der Regel schon Anfang April vorliegen wird, an die Regierungs-Hauptkasse in Erfurt abzuliefern.

7. Für die vom General-Direktor aufzustellende Jahresrechnung ist alljährlich an denselben einzureichen:

I. Bis zum 1. Mai von dem Königlichen Hauptsteueramte zu Erfurt eine Nachweisung

a) der von ihm im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres für Preußen und für die General-Direktion vorschußweise bestrittenen Vereinsausgaben mit Anschluß sämmtlicher Ausgabebelege,

b) der im gleichen Zeitraume im Hauptsteueramtsbezirke Erfurt aufgekommenen Einnahmen D, E, F (Ziffer 2) und der für Rechnung der General-Direktion selbst erhobenen Einnahmen F (Ziffer 2).

Der General-Direktor vermittelt hierauf die Entlastung des Königlichen Hauptsteueramts durch Uebernahme der Ausgabe auf die Königliche Regierungs-Hauptkasse.

II. Bis zum 1. Juni von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt eine Nachweisung

c) der nach Ziffer 6 für das verflossene Rechnungsjahr von den einzelnen Finanz-Hauptkassen erhaltenen Geldablieferungen,

d) der nach Ziffer 2 C von Seiten Preußens zu gewährenden Steuereinnahmen für das verflossene Rechnungsjahr mit Bescheinigung der Richtigkeit durch die Königliche Regierung in Erfurt. In dieser Nachweisung sind Beamte der General-Direktion einerseits und Oberkontrolebeamte in preußischen Städten andererseits getrennt zu behandeln.

III. Bis zum 15. Mai von den Finanz-Hauptkassen der übrigen Staaten außer Preußen eine Jahresrechnung

a) über die einzelnen in ihrem Gebiete während des abgelaufenen Rechnungsjahres beziehungsweise für dasselbe aufgekommenen Vereinseinnahmen (Ziffer 2 C bis F),

b) die vorschußweise bestrittenen Vereinsausgaben, und

c) die Geldablieferungen an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt (II c und Ziffer 6) für das abgelaufene Rechnungsjahr. Die Richtigkeit der Nachweise über die aufgekommenen Steuereinnahmen (Ziffer 2 C) ist durch die oberste Landesfinanzbehörde zu bescheinigen. Beizufügen sind sämmtliche Ausgabebelege (Quittungen).

8. Nachdem diese Unterlagen rechnerisch und sonst auf Grund der vorliegenden Gegenrechnungen geprüft und vom Bureauvorsteher der General-Direktion mit Prüfungsvermerk versehen worden sind, oder aber die Richtigstellung im Schriftenwege erfolgt ist, wird bis zum 1. August die Gesammtausgabe

des abgelaufenen Rechnungsjahres unter Abzug der auf einzelne Ausgabetitel in Anrechnung kommenden Einnahmen zusammen und die Kostenbeitragsrechnung (Ziffer 5) für das ganze am 31. März abgelaufene Etatsjahr aufgestellt. Den nicht auf Grund früherer Beitragsrechnungen der Vorquartale bereits gedeckten und nicht auf Grund dieser Jahresbeitragsrechnung noch zu deckenden Mehrbetrag der Gesammt-Nettoausgabe vertheilt der General-Direktor nach Maßgabe der Bevölkerung auf die einzelnen Vereinsstaaten. Jede Vereinsregierung erhält diese Abrechnung in der von ihr bestimmten Anzahl von Abzügen mit Angabe des Betrages vorgelegt, der von ihr hiernach zusätzlich zu den von ihr bisher geleisteten Kostenbeiträgen und nach Abrechnung der von ihr bestrittenen Vereinsausgaben an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt für das verflossene Rechnungsjahr noch zu zahlen ist.

9. Der demnächst aufzustellenden Jahresrechnung sind bei Einsendung an das Großherzogliche Staatsministerium zu Weimar außer sämmtlichen Ausgabebelegen auch die in Ziffer 7 unter I b, II d und III gedachten Einnahmebelege, sowie die vorjährige Rechnung nebst Belegen beizufügen.

10. Nachdem die Jahresrechnung mit Belegen bei der Großherzoglichen Ministerial-Rechnungsrevision geprüft worden ist und das Großherzogliche Staatsministerium die Prüfungsbescheinigung ertheilt hat, legt der General-Direktor berichtlich allen Vereinsregierungen Rechenschaft ab, indem er bei den einzelnen Ausgabetiteln des Kassen-Etats (Ziffer 1) die Etatssumme mit der Istausgabe vergleicht, die letztere, soweit es ihm besonders aufgegeben worden ist (Remunerationsbewilligung 2c. an Oberkontrolebeamte), in den einzelnen Ausgabebeträgen, sonst aber summarisch für diejenigen Titel, bei denen die etatsmäßige Ausgabensumme überschritten worden ist, bezüglich dieser Ueberschreitung rechtfertigt, und endlich auch ein erhebliches Zurückbleiben der Istausgaben gegenüber dem Kassen-Etat bei anderen Titeln erläutert.

11. Im Anschluß an die definitiven Einnahmefeststellungen des Bundesraths hat das Rechnungsbureau des General-Direktors für jedes Etatsjahr auch eine definitive Abrechnung für den Thüringischen Verein aufzustellen, auf Grund deren die erforderliche Ausgleichung gegen die betreffende provisorische Abrechnung stattfindet.



Druck von Otto Conrad in Erfurt.


UNIVERSITY OF CHICAGO
59 850 709